

# Die Kirche im Zeitalter der Gegenreformation und des Konfessionalismus

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **96 (1984)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III. Kapitel

## Die Kirche im Zeitalter der Gegenreformation und des Konfessionalismus

#### *A. Allgemeine kirchliche Verhältnisse*

Unsere Betrachtung der kirchlichen Zustände setzt ungefähr ein mit der definitiven Lösung der Lenzburger Kirche vom Staufberg (1565) und der Gründung einer eigenen Kirchgemeinde zusammen mit Hendschiken und einem Teil von Othmarsingen.<sup>1</sup> Wir beginnen mit einem kurzen Gesamtüberblick: In das Jahrzehnt von 1560 bis 1570 fallen ein paar für die gesamte reformierte Schweizer Kirche bedeutsame Fakten und Daten: 1563 erschien der Heidelberger Katechismus, die auch für die Lenzburger Kirche während Jahrhunderten verbindliche Bekenntnisschrift, 1564 starb Calvin in Genf, 1566 wurde durch Zwinglis Amtsnachfolger in Zürich, Heinrich Bullinger, die zweite Helvetische Confession (*Confessio Helvetica posterior*) verfaßt, welche den endgültigen Abschluß der schweizerischen reformierten Kirchen gegen die lutherische bedeutet.

Während die ersten Jahrzehnte der Gegenreformation für die schweizerischen reformierten Kirchen vornehmlich eine Konsolidierungsphase darstellen, finden gleichzeitig in Westeuropa – in Frankreich, in den Niederlanden, in Schottland und in England – die großen Konfessionskämpfe statt. Ein Reflex von der allgemeinen Zeitstimmung im reformierten Teil der schweizerischen Eidgenossenschaft wird im Briefwechsel des Lenzburger Prädikanten Gervasius Schuler<sup>2</sup> mit seinem Freund Heinrich Bullinger in Zürich zu zeigen sein. Die Türkenkämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts finden ihren indirekten Widerhall<sup>3</sup> außer in diesem Briefwechsel auch in den Bittgebeten, die auf Geheiß Berns in den Lenzburger Gottesdiensten gelesen wurden. Der Dreißigjährige Krieg im Norden (1618–1648), welcher religiösen und politischen Gegensätzen entsprang, warf seinen Schatten auf unsere Region vor allem durch Mobilisationsaufgebote für den Grenzschutz,<sup>4</sup> während der durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) bedingte Exodus der französischen Reformierten auch unsere Stadt direkt tangierte.

1 Othmarsingen nördlich der Heerstraße.

2 In Lenzburg als Prädikant 1550–1563, vgl. dazu später S. 109 ff.

3 In den Lenzburger Stadtrechnungen finden sich auch vereinzelt Gaben an durchreisende Reisläufer aus den Türkenkriegen, vgl. StL II E 206 passim.

4 Vgl. dazu II. Kap., S. 47.

Kennzeichnend für die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts ist eine enge Verflechtung von Kirche und Staat. Schon Berns erste reformierte Kirchenverfassung, der Synodus von 1532,<sup>5</sup> geht davon aus, daß die Obrigkeit nach Gottes Befehl das Evangelium in Lehre und Leben zu erhalten habe.<sup>6</sup> Der Kirche kommt daneben keine eigene Gewalt der Verordnung oder Vollziehung zu. Somit gab es in einem reformierten eidgenössischen Stand kein selbständiges Kirchenwesen, sondern nur einen kirchlichen Bezirk der Staatsverwaltung. Andererseits gab es aber auch keinen rein weltlichen Staat, sondern nur eine zeitliche Obrigkeit mit einer von Gott verliehenen Würde.<sup>7</sup> Sie verstand sich als dem Höchsten gegenüber für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Untertanen verantwortlich. Christlichkeit und Kirchlichkeit waren somit nicht private Gewissenssache eines Einzelnen, sondern sie wurden von Staates wegen und bei Strafandrohung kommandiert. Durch Sittenmandate suchte die Obrigkeit die Hauptsünden des Volkslebens aufzuzeigen und davor zu warnen. Das umfangreichste dieser Mandate, das «Grosse Mandat wider allerhand im Schwang gehende Laster»<sup>8</sup> mußte jährlich durch alle Prädikanten im bernischen Herrschaftsgebiet von der Kanzel verlesen werden.

Ein derartiges System obrigkeitlicher Mandate für sämtliche kirchlichen und ethischen Pflichten erforderte ein entsprechendes Aufsichts- und Strafsystem. Man erinnere sich an Calvins Wort: «Die Kirchengucht bildet die Nerven der Kirche, wer sie aus der Kirche wegwünscht oder ihre Wiederherstellung hindert, der arbeitet bewusst oder unbewusst an der Zerstörung der Kirche.»<sup>9</sup> Es gehört daher zu den Besonderheiten der schweizerischen reformierten Kirchen, daß sie überall auf einer Ergänzung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch ein spezielles Chor- oder Sittengericht<sup>10</sup> bestanden, welches über Glauben, kirchliches Brauchtum und Wohlanständigkeit des Volkes zu wachen und Missetäter nach dem Muster der Zuchtordnung in Matthäus 18, 15–17<sup>11</sup> zurechtzuweisen hatte. Während

5 Ich zitiere stets die Neuauflage Belp 1953, hg. vom Evang. ref. Synodalrat des Kantons Bern.

6 Synodus, Einleitung, S. 7–8.

7 Ebenda, Kap. I: Von Befehl und Gewalt der zeitlichen Obrigkeit, passim.

8 StL II A 81.

9 Calvin, Institutio IV, Kap. 12, 1 passim.

10 Vgl. dazu später III. Kap., E. Das Chorgericht, S. 129 ff.

11 Wenn aber dein Bruder sündigt, so geh hin und weise ihn zurecht unter vier Augen! Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dagegen nicht, so nimm noch einen oder zwei mit dir, damit «jede Sache auf Aussage von zwei oder drei Zeugen beruhe». Wenn er jedoch nicht auf sie hört, so sage es der Gemeinde! Wenn er aber auch auf die Gemeinde nicht hört, so sei er dir wie der Heide und der Zöllner! – zit. nach der Zürcher Zwingli Bibel.

die einzelnen reformierten Kirchen selber eng mit der Regierung des jeweiligen Standes verbunden waren, bestand auf politischer Ebene ein gewisser Zusammenhang zwischen den einzelnen reformierten Schweizer Kirchen in Form gesonderter Beratungen der evangelischen Stände auf der jährlichen Tagsatzung. Hier wurden seit Anfang des 17. Jahrhunderts der allgemeine evangelische Buß- und Betttag festgelegt, hier konfessionelle Händel, vor allem solche in den Gemeinen Herrschaften, geschlichtet und auch die Unterstützung bedrängter ausländischer Glaubensgenossen beschlossen.

Das nun behandelte Zeitalter wird auch das orthodoxe genannt. In allen reformierten Kirchen läßt sich schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine zunehmende Dogmatisierung und Verhärtung auf religiösem Gebiet feststellen. Man kann diese Tatsache auch an den immer strenger werdenden Sittenmandaten ablesen. Den Höhepunkt dieser Entwicklung brachte die Formula Consensus Helvetica (1675), die bis in die 1720er Jahre Gültigkeit hatte. Während dieser Periode hat der Bekenntniszwang bei uns in der Schweiz seinen Höhepunkt erreicht, ist das Vergessen jedes Unterschieds von Haupt- und Nebensachen am größten gewesen. Das Zeitalter der Orthodoxie betrachtete den Glauben als ein Wissen von Wahrheiten, welche uns nicht durch die Vernunft, sondern durch die Offenbarung in der Bibel gewiß werden, und dies Wissen läßt sich in scharfen Definitionen und Glaubenssätzen formulieren. Glaubensbekenntnisse und Katechismen sind kleine dogmatische Systeme, die man schon in der Schule auswendig lernt.<sup>12</sup> Es ist auch dem Einzelnen nicht gestattet, irgendwelche Zweifel oder auch nur Fragen an «unsere wahre, allein seligmachende Religion»<sup>13</sup> laut werden zu lassen. – Die äußere Form der Kirchenorganisation, wie sie nun dargestellt wird, bleibt zwar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen, im Laufe dieses Jahrhunderts – dem Zeitalter der Aufklärung – wird aber der schroffe Konfessionalismus immer mehr vom Leben selbst unterwandert und in Frage gestellt. Auf was für merkwürdigen Neben- und Schleichwegen das reformierte Lenzburg die katholischen Brüder und Schwestern entdeckte, wird in einem andern Kapitel gezeigt;<sup>14</sup> denn – soviel sei vorweggenommen – nicht die Kirche, sondern die neu aufkommende Industrialisierung und der Großhandel haben zunächst die Brücke über den konfessionellen Graben geschlagen.

12 Vgl. dazu IV. Kap. Schulwesen, bes. S. 177.

13 Vgl. dazu Mandatenbücher passim.

14 Vgl. später VIII. Kap. Die neue Gesellschaft und das geistige Leben. B. Die Lockerung des Konfessionalismus, S. 337 ff.

Wir kehren ins 16. Jahrhundert zurück: Für den einfachen Mann aus dem Volk war der Glaube vor allem ein Bibelchristentum. Man las die Bibel als Wort Gottes im ganz streng reformatorischen Verständnis, also ausgehend von Paulus und seinem Römerbrief. Statt der Gotteslehre stand im altreformatoren Christentum die religiöse und sittliche Verpflichtung des Menschen im Zentrum. Vom Gedanken unserer Bestimmung und Pflicht sind die Reformatoren ausgegangen. Alles Gewicht liegt auf dem Sein der Person, nicht auf der Gestaltung oder gar der Umgestaltung der Verhältnisse. Die Verhältnisse mögen sein wie sie wollen, ein Christ hat sich darin zu bewähren. Was hätte auch der einfache Untertan der gnädigen Herren an der Neugestaltung der Welt mithelfen können? Zwar stand die Offenbarung des Johannes beim Volk im höchsten Ansehen und wurde vor allem in Notzeiten von jedermann eifrig erforscht und befragt. Aber der apokalyptische Gesichtspunkt der Bibel – der neue Himmel und die neue Erde des kommenden Gottesreiches – trat aufs Ganze gesehen doch sehr zurück.

Dem Zeitalter der Orthodoxie eignet ein düsterer Zug der Weltbetrachtung. Der Mensch lebt stets unter der strafenden Hand Gottes: «Es ist männiglich kund und zewüssen in was trübseligen theuren Zeiten wir seit etwas Jahren daher gewesen und zum Teil noch sind . . . viele Leute glauben, das komme von ungefähr, überlegt man aber genauer, wird man finden, dass Gott der Allmächtige von unserm unbussfertigen, sündlichen Leben wegen zu billigem und gerechtem Zorn bewegt, solche und andere Strafen über uns schickt».

Eine aufsteigende Kultur wird eine solche Stimmung nicht halten können. Sind dem Menschen erst einmal der Reichtum der Entfaltungsmöglichkeiten und die Schönheit der Welt richtig bewußt geworden, fängt er unwillkürlich an, sich vermehrt mit dem Diesseits zu beschäftigen.

## B. Die altreformierte Lenzburger Kirche

### 1. Die Prädikanten<sup>15</sup>

#### a. Kapitelzugehörigkeit und -zensuren

Die Lenzburger Kirche gehörte zum Dekanat, oder wie es damals hieß, zur «Classe Brugg-Lenzburg». Einmal jährlich fanden die Kapitelzusammenkünfte statt, um 1600 am Mittwoch nach Pfingsten,<sup>16</sup> und zwar abwechselnd in Brugg oder in Lenzburg. Am Zusammenkunftsort wurde den Geistlichen vom Stadtrat jeweils ein Essen spendiert.<sup>17</sup> Außer den Prädikanten der einzelnen Gemeinden waren an diesen Kapitelzusammenkünften auch die Vertreter der Berner Regierung anwesend: im Kapitel Brugg-Lenzburg der Hofmeister von Königsfelden, der Landvogt von der Lenzburg und der Obervogt von Schenkenberg.<sup>18</sup> Eines der Haupttraktanda solcher Zusammenkünfte war zunächst die gegenseitige Zensur der Pfarrer, welche freilich mit der Zeit oft zu einer reinen Formalität ausartete.<sup>19</sup> Nur selten berichten die Kapitelsakten über Beschwerden wegen der Amtstätigkeit eines Lenzburger Prädikanten: Unterm 26. Mai 1697 steht, daß Prädikant Abraham Müller «zwar einen ehrbaren Lebenslauf und wandelshalber ein gut Zügnus habe», aber daß die Lenzburger mit seiner Lehr und Predigt minder zufrieden seien. Von Weihnachten 1696 bis gegen Fasnacht 1697 habe er die Geschichte von Christi Geburt nach Lukas 2, 1–7 ausgelegt und dabei nicht nur eine sehr realistische Schilderung des eigentlichen Geburtsvorganges geboten, sondern überdies erklärt, Joseph hätte Hebammendienste leisten müssen, «über welche Wort ehrbare Weiber und Töchter solchermassen bestürzt worden, dass sie ihre Angesichter nidsich zur Erden gekehrt und hernach Herrn Juraten klagend fürbracht mit Vermelden, wann Herr Predicant inskünftig von solchen Sachen mehr predigen wollte, so solle er es ihnen zuvor sagen, damit sie anheimbsch bleiben möchten.»<sup>20</sup> Auch in andern Predigten muß Müller durch seinen derben Realismus das Mißfallen

15 Vgl. dazu ausführlich Willy Pfister, Die Prädikanten des bernischen Aargaus im 16.–18. Jahrhundert 1528–1798, Zürich 1943 (Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche, Band 11).

16 STA 2245, Convocation und Censur der Kapitelsmitglieder 1588–1662 passim.

17 StL II A 25, S. 467, 25. 5. 1659.

18 STA 2247, Kapitel Brugg-Lenzburg, Korrespondenz 1532–1747, 26. 5. 1697.

19 Z. B. STA 2245, Convocation 1591: Lenzburg, Herr Ulrich Grimm (Prädikant) «hat ein gut Lob», Thomann Schnyder (Lateinschulmeister) «stad woll» usw.

der Zuhörer erregt haben; ferner wurde ihm vorgeworfen, er pflege durch allzu lange Hochzeitspredigten seine übrigen Zuhörer «vertrüssig» zu machen.<sup>21</sup>

Eine weitere Aufgabe solcher Kapitelzusammenkünfte bestand in der Wahl eines Dekans. Wurde ein Lenzburger Prädikant als Dekan gewählt, so spendierte der Rat einem größeren Kreis von Geistlichen und einigen Ratsabgeordneten eine Runde Wein.<sup>22</sup> Endlich befaßte sich das Kapitel auch mit der Aufstellung von Beschwerden zuhanden der Berner Regierung.<sup>23</sup>

### *b. Prädikantenwahl, Aufzug und Präsentation*

Wir kommen zur Wahl der Prädikanten. Gemäß der Handveste aus dem 14. Jahrhundert, der Grundlage des Lenzburger Verfassungs- und Rechtslebens,<sup>24</sup> waren die Lenzburger berechtigt, Leutpriester und Sigrüst selbst zu wählen. Auch die Reformation tastete diese verbrieften Rechte nicht an. 1622 bestätigten Schultheiß und Rat der Stadt Bern auf Wunsch der Lenzburger, daß «wie von alten vnverdenkhlichen jaren dahar kraft irer habenden briefen vnd gwarsamen die fryheit vbung und gwonheit gehebt» bei einer Vakanz des Prädikantenamtes Schultheiß und Rat von Lenzburg zwei oder drei des Prädikantenamtes würdige Aspiranten vorschlagen dürften, worauf Bern einen derselben bestätigen wolle.<sup>25</sup>

Daß dieses verbrieftete Recht indessen de facto sehr verschieden ausgelegt werden konnte und auch tatsächlich verschieden ausgelegt worden ist, mögen ein paar Protokoll-Auszüge illustrieren: Im Mai 1571 gelangten Schultheiß und Rat von Lenzburg an die Berner Regierung mit der Bitte um einen «ändern Vorständler nach unserer gnädigen Herren Wohlgefallen . . .» anstelle des nach Schinznach versetzten Prädikanten Ulrich Grimm, «damit unsere Kilchen versorget».<sup>26</sup> Im Jahre 1648 – also zu Beginn des Jurisdiktionsstreites<sup>27</sup> – bewerben sich nach dem Tod von Dekan Hemann insgesamt vier Prädikanten um die vakante Lenzburger Pfarrstelle. Die Wahl von

20 STA 2247, 26.5.1697.

21 Ebenda, vgl. ferner StL II A 31, S. 198, 4.5.1697 und ebenda S. 211, 8.6.1697.

22 StL II A 19, S. 21, 24.2.1592.

23 STA 2232, Unterschiedliche Projecten und Gutachten auch Supplicationen die von den Capitlen auß an meine gnädige Herren gelanget.

24 Vgl. dazu: Siegrist I, Kap. II Das Stadtrecht, S. 45 ff.

25 RQ I/4, No. 95, 30.11./10.12.1622, S. 344/45.

26 STA 1860, S. 26, 11.5.1571.

27 Vgl. dazu I. Kap., zum Rechtsverhältnis zwischen Bern und Lenzburg.

Schultheiß und Rat von Lenzburg fällt mehrheitlich auf den Kammerer von Mandach, Joel Fry, und die Berner Regierung bestätigt anstandslos diese getroffene Wahl.<sup>28</sup> – Eine Pfarrerwahl ist indessen nicht nur eine kirchliche Angelegenheit, sondern auch ein Politikum. Das beweist der Ratseintrag im Zusammenhang mit dieser Prädikantenwahl während des Jurisdiktionsstreites. Vom neuen Prädikanten Joel Fry erwarten die Lenzburger, daß er «mH (miner Herren, d. h. des Lenzburger Rates) Fryhytten helffe schützen und schirmen. Diewyl wir sonst vil anrythens deswegen haben.»<sup>29</sup> Nach Joel Frys Tod, 1676, bewerben sich abermals vier Kandidaten. Das Mehr des Lenzburger Rates fiel auf Caspar Spengler, Prädikant zu Dürrenäsch. Anschließend wurde in Bern um die Bestätigung der Wahl nachgesucht.<sup>30</sup> Jetzt war Bern vorsichtig geworden: statt eines Bestätigungsschreibens an den Lenzburger Rat schickte er einen Brief an den Landvogt, um genau zu erfahren, wie es sich mit den gegenseitigen Rechten bei der Prädikantenwahl in Lenzburg verhalte.<sup>31</sup> Daraufhin beauftragte der Lenzburger Rat den Großweibel, eine Bittschrift nach Bern zu tragen, zusammen mit Abschriften zweier Bestätigungsschreiben, nämlich desjenigen über die Leutpriesterwahl aus dem 14. Jahrhundert und jenes über das Prädikantenwahlrecht der Stadt Lenzburg von 1622.<sup>32</sup> Bern beharrte auf einer buchstabengetreuen Interpretation der verbrieften Rechte: Wohl wurde einer der vier Prädikanten-Bewerber bestätigt, aber nicht der bereits vom Lenzburger Rat gewählte, sondern Hans Jacob Strauß, Prädikant in Langenthal.<sup>33</sup> Als die Prädikantenstelle 1742 erneut zu besetzen war, wählte der Lenzburger Rat Vicarius Bertschinger zum neuen Amtsinhaber, und Bern bestätigte die getroffene Wahl ohne jeden Widerspruch.<sup>34</sup>

Aufzug (d. h. Amtseinsetzung) und Präsentation eines neugewählten Prädikanten waren ein feierlicher Anlaß, an dem außer dem Dekan und den benachbarten Amtsbrüdern auch die weltlichen Behörden teilnahmen. Das Einsetzungsrecht des neuen Geistlichen war Sache des Kollaturinhabers.<sup>35</sup>

28 StL II A 7, S. 142–145, 1. 12. 1648 und S. 151, 2. 2. 1649.

29 Ebenda.

30 StL II A 27, S. 38, 15. 4. 1676.

31 StL II A 27, S. 44/45, 5. 5. 1676; STA 794, S. 199–206, 6. und 10. 5. 1676.

32 STA 794, S. 63/64.

33 StL II A 27, S. 48, 1. 6. 1676.

34 StL II A 8, S. 387 ff., 15. 2. 1742.

35 Kollatur: Der Inhaber der Kollatur bezog sämtliche kirchlichen Einkünfte, vor allem den Zehnten. Aus diesen Einnahmen mußte er die Geistlichen besolden und für den Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus aufkommen.

Im ehemals bernischen Aargau war hauptsächlich die Stadt Bern Kollaturinhaberin,<sup>36</sup> Lenzburg indessen besaß – gleich wie Aarau und Brugg – selber das Kollaturrecht. Somit kam es dem regierenden Schultheißen zu, den neuen Prädikanten der Gemeinde vorzustellen.<sup>37</sup> Die Kosten für den damit verbundenen Imbiß wurden von der Stadt übernommen und aus dem Kirchengut bezahlt.<sup>38</sup> Kam der neu gewählte Prädikant aus einer entfernten Ortschaft, so war der Rat «aus freiem Willen, nicht aus Schuldigkeit» auf Anhalten des neuen Amtsinhabers bereit, einen Beitrag an die Umzugskosten zu leisten.<sup>39</sup>

Von 1528 bis 1798 haben insgesamt 18 Prädikanten in Lenzburg gewirkt, worunter sieben Burgersöhne.<sup>40</sup> Wie überall im bernischen Herrschaftsgebiet standen den Prädikanten an ihrem Amtsort auch die Burgernutzbarkeiten zu.<sup>41</sup> Prädikantenkinder waren an ihrem Geburtsort heimatberechtigt.<sup>42</sup> Wirkte ein Lenzburger auswärts als Prädikant, so konnte er sein Bürgerrecht behalten, hatte aber auch wie jeder andere auswärts wohnende Lenzburger alljährlich im Mai den Bürgergulden zu entrichten.<sup>43</sup>

### *c. Einkommen*

Das Einkommen eines Prädikanten<sup>44</sup> wurde durch den Kollaturinhaber, also seit 1565 durch die Stadt Lenzburg, bezahlt. Ebenso hatte sie für den Unterhalt von Kirche und Pfrundhaus aufzukommen. Um 1556 betrug der Geldwert der Getreide- und Geldeinkünfte eines Lenzburger Prädikanten etwa 120 Gulden.<sup>45</sup> Im Jahre 1694 belief sich das Pfrundeinkommen, jährlich in Geld umgerechnet, auf total 334 Kronen.<sup>46</sup> Pfister schätzt,<sup>47</sup> daß um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert das Mindesteinkommen, das eine Prädikantenfamilie im Berner Aargau zu einem hinreichenden Lebensunterhalt benötigte 242 Kronen betragen habe. Somit lag das Einkommen

36 Dazu ausführlich: Pfister, Prädikanten, S. 29.

37 StL II A 23, S. 225, 14. 12. 1622; II A 27, S. 48, 1. 6. 1676 usw.

38 StL II A 18, S. 87, 6. 3. 1587 usw.

39 StL II A 5, S. 315, 3. 3. 1636 usw.

40 Vgl. dazu IV. Kapitel Schulwesen, S. 178 ff.

41 STA 818, Mandatenbuch S. 65, ohne Datum, ca. 1586/87.

42 Ebenda.

43 StL II A 8, S. 50, Mayending 30. 4. 1703.

44 Vgl. dazu allgemein: Pfister, Prädikanten, S. 29 ff., S. 207 f.; zu Lenzburg speziell: Siegrist I S. 208 f., Pfister, Prädikanten, S. 159/60.

45 Siegrist I, S. 208.

46 Pfister, Prädikanten, S. 207/08, zum Vergleich: beste aarg. Prädikantenpfründe: Auenstein 1111 Kronen, schlechteste: Elfingen 175 Kronen.

47 Ebenda, S. 31.

eines Lenzburger Prädikanten über dem Existenzminimum, aber die allgemeine Klage der Prädikanten: «... es ist nit wohl möglich, dass ein Prädikant wie sparsam er auch ist, möge grünen und synen etwa möge ein Vorrat sammeln»,<sup>48</sup> dürfte doch auch für Lenzburg gelten.<sup>49</sup>

Das Einkommen eines Lenzburger Prädikanten setzte sich aus einer Vielzahl von einzelnen Abgaben zusammen. Zum Teil handelte es sich dabei um Einnahmen, die dem Prädikanten als Amtsnachfolger des mittelalterlichen geistlichen Pfrundinhabers zufielen – erst 1798 mit dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft wird auch diesem Gewirr von Abgaben und Leistungen ein Ende gesetzt – zum Teil handelte es sich um zusätzliche Einnahmen oder Pfrundverbesserungen, die nach der Reformation allmählich dem Prädikanteneinkommen hinzugefügt wurden.

Über die genaue Zusammensetzung der Einnahmen um 1700 informiert Gruners Pfrundetat:<sup>50</sup> Demzufolge bekam ein Lenzburger Prädikant außer der freien Dienstwohnung im Pfrundhaus von der Stadt jährlich Besoldung für das Chorgericht 2 Gulden, für das tägliche Morgengebet 7 Gulden 1 Pfund; vom Kirchmeier zu Martini 13 Gulden 5 Batzen 2 Kreuzer; aus dem Kloster Königsfelden: fronfästlich an Geld 17 Gulden 7 Batzen 2 Kreuzer, an Getreide 1 Mütt Kernen, 2 Viertel Roggen; aus dem Zehnten von Königsfelden: von den 3 Zehnten zu Niederlenz, Schafisheim und Retterswil insgesamt 54 Mütt Kernen jährlich; der Othmarsinger Zehnten gab 10 Mütt Kernen; aus Bodenzinsen: von Gütern zu Lenzburg 2 Mütt Kernen, von Häusern zu Lenzburg 3 Mütt 2 Viertel Kernen, von Gütern zu Villmergen 1 Viertel Kernen, von Gütern zu Retterswil 2 Malter Hafer, von Gütern zu Küttigen 3 Mütt Hafer und 3 Hühner und 30 Eier; Weinzehnten aus Möriken: 7 Saum; 1 gutes Mannwerk Mattland (Märitmatten) und 1 gutes Mannwerk Bifang gegen das Schützenhaus, ½ Mannwerk schlechtes Mättelein, 1 Graben hinter dem Pfarrhaus, 1 Garten; Summa in Aargauer Mütt und in Geld: 85 Mütt 1 Viertel Kernen, 2 Mütt Roggen, 11 Mütt Hafer, 80 Gulden 13 Batzen.

Gelegentlich haben auch die Lenzburger Prädikanten – wie viele ihrer Amtsbrüder – einen Teil des ihnen zufallenden Weinzehntens direkt verwir-

48 STA 2245, S.97, 29.7.1597: «Supplication wegen der neuen Prädikanten-Ordnung in Stadt und Landschaft Bern».

49 Vgl. dazu auch die wiederholten Bittgesuche der Prädikanten um eine Pfrundverbesserung und der Prädikantenwitwen und -waisen um eine finanzielle Beihilfe in den Lenzburger Ratsprotokollen.

50 Burgerbibliothek Bern, Handschriftensammlung Gruner, Pfrundetat 1694, 1730–31, zit. bei Pfister, Prädikanten S.159/60.

tet.<sup>51</sup> Eine weitere Möglichkeit zur Einkommensverbesserung bot sich einzelnen Lenzburger Prädikanten, indem sie den Söhnen und andern jungen Verwandten eines Landvogtes als Privatlehrer dienten.<sup>52</sup>

## 2. Rund um den Kirchgang

Christlichkeit und Kirchlichkeit wurden – wie bereits erwähnt – vom Staat unter Bußandrohung befohlen. Höchste legislative geistliche Behörde war die Berner Regierung, während der Lenzburger Rat darum bemüht war, «unser gnädig Herren Mandaten Achtung zu verschaffen»,<sup>53</sup> also die Stelle der Exekutivbehörde einnahm.

### a. Predigt

Gepredigt wurde in Lenzburg – Sonderfälle wie bei drohenden Naturkatastrophen oder in Epidemiezeiten ausgenommen – zweimal am Sonntag, nämlich am Morgen und am Abend,<sup>54</sup> sowie am Mittwoch.<sup>55</sup> In der Stadt Bern dagegen fand der reguläre Wochengottesdienst am Donnerstag statt.<sup>56</sup> Überdies wurde durch den Prädikanten noch täglich ein kurzes Morgengebet in der Kirche verrichtet.<sup>57</sup>

Kaum irgendwo sonst zeigt sich der Autoritäts- und Kommandoton des altreformierten Staatskirchentums so deutlich wie in den Mandaten und Verordnungen über Kirchgang, Gottesdienst und Sonntagsheiligung,<sup>58</sup> während die Chorgerichtsprotokolle bezeugen, wie häufig diese Gebote übertreten wurden.<sup>59</sup> An den regulären Sonntags- und Wochentagsgottesdiensten hatte sich mindestens ein Glied jedes Hauses einzufinden, bei Strafandrohung im Unterlassungsfall.<sup>60</sup> Verboten war ferner, den Gottes-

51 StL II A 8, S. 355, 11. 2. 1740: «Ohmgeld soll von den Herren Geistlichen wie von andern Burgern bezahlt werden, wenn sie auswirten»; StL II A 27, S. 38, 15. 4. 1676 etc.

52 Vgl. dazu: Joh. Rud. Schmid, Zug der Kinder Israels ... ausführlich besprochen, zusammengefaßt und erläutert in: Nold Halder, Ein altes Lenzburgerspiel (1579), LNB 1930, (1. Teil), S. 75–106, bes. S. 81; ferner STA, Landvogteirechnungen, in denen wiederholt Ausgabeposten für Unterrichtsstunden, die Lenzburger Prädikanten auf dem Schloß Lenzburg erteilt haben, figurieren.

53 StL II A 23, S. 114, 10. 2. 1621 usw.

54 StL II A 2, S. 185, 25. 4. 1593 usw.

55 Ebenda.

56 STA 791, S. 31, 1667.

57 StL II A 8, S. 349, 19. 11. 1739 usw.

58 StL II A 2, S. 151, 4. 9. 1588 usw.

59 Vgl. dazu StL Chorgerichtsmanuale II D 185–191 passim und später S. 129 ff. dieses Kap.

60 StL II A 2, S. 151. 4. 9. 1588 usw.

dienst vor dem Ausläuten<sup>61</sup> oder vor Beendigung des Schülergesanges<sup>62</sup> zu verlassen. Diese Verordnungen galten für alle Angehörigen der Kirchgemeinde Lenzburg, also auch für die Hendschiker und die unter der Heerstraße wohnhaften Othmarsinger.<sup>63</sup> An Bettagen hatten alle Handwerker ihre Läden während der Predigt geschlossen zu halten, niemand durfte arbeiten und niemand sich während des Gottesdienstes auf den Gassen aufhalten. Auch das Viehtränken war verboten.<sup>64</sup> An Sonntagen waren fast alle handwerklichen Arbeiten untersagt, für die Frauen auch die außergewöhnlichen Haushaltarbeiten, wie Waschen, Gartenarbeit, Früchteeinmachen.<sup>65</sup> Damit niemand Unwissenheit vorschützen konnte, wurden diese Verordnungen immer wieder von der Kanzel verlesen. Auf dem Höhepunkt des Lenzburger Täufertums<sup>66</sup> mußten aufgrund eines Befehls aus Bern alle Mannspersonen mit dem Eid, alle Weibspersonen durch ein Gelübde sich verpflichten, «alle christlichen Sachen und Ordnungen» zu besuchen.<sup>67</sup> Zwei Jahre später hatte sogar der Weibel von Haus zu Haus anzuzeigen, daß an jedem Bettag von jedem Haus ein bis zwei Personen zur Kirche gehen müßten.<sup>68</sup> Die Torwächter waren eidlich verpflichtet, diejenigen anzuzeigen, die während der Predigt etwas Unnützes oder gar nichts taten und dennoch die Predigt schwänzten.<sup>69</sup> Zeitweise herrschte betreffend des Kirchgangs – zumindest auf dem Papier – eine Ordnung, die wir heute als Spitzelsystem empfinden: «Marx Buwman, der Tischmacher; ist Ufsecher in der Gass by synem Hus bis zu dem Thor hinderen. Und sonderlich soll ein jeder by synem Eydt ermahnt syn, so ihm bewusst, dass die Nachpurn liederlich zu Kilchen gahnt anzuzeigen».<sup>70</sup> Ferner hatten der Groß- und der Kleinweibel während des Gottesdienstes jeweils Kontroll-Umgänge zu verrichten.<sup>71</sup>

Sittenmandate<sup>72</sup> schrieben beiden Geschlechtern vor, wie sie sich zum Kirchgang zu kleiden hatten, weder allzu prächtig noch allzu large. So hatte sich z. B. Mathens Furter 1612 zu verantworten, «wyl er einer mH (miner

61 StL II A 2, S. 145, 9. 8. 1587 usw.

62 StL II A 2, S. 172, 15. 12. 1591 usw.

63 StL II A 2, S. 191, 15. 5. 1594.

64 StL II A 4, S. 358, 6. 8. 1629 usw.

65 Vgl. dazu Chorgerichtsmanuale und Ratsmanuale passim.

66 Vgl. dazu später III. Kap., G. Täufer in und um Lenzburg.

67 StL II A 2, S. 211, 3. 9. 1596.

68 StL II A 2, S. 241, 3. 11. 1598.

69 StL II A 21, S. 92, 30. 10. 1612.

70 StL II A 4, S. 298, 24. 9. 1628.

71 StL II A 30, S. 4, 19. 6. 1688.

72 Vgl. dazu später ausführlich S. 129 ff.

Herren, d. h. ein Ratsangehöriger) sy und so mit schlechten Zwillhosen zum Herren Nachtmahl gangen ... soll er sich fürthün mit besserer Kleidung und Ehrbarkeit begäben». <sup>73</sup> Für die Bürger galten aber nicht nur Bekleidungs-vorschriften, sondern sie waren überdies verpflichtet, das Wehr (d. h. den Degen) in die Kirche mitzunehmen und zwar nicht nur unter den Arm geklemmt, sondern angehängt. <sup>74</sup> In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stellten sich auch für Lenzburger Kirchenbesucher allmählich noch neue Probleme: Auf dem Mayending (Tag der offiziellen Ämtereinsetzung) 1731 wurde protokolliert: «Weilen eine Zeit dahar eint und andere Herr in die Kirchen und in das Rahthaus mit Haarsecklen und Züpfen an den Perruquen kommen, also solle solches gänzlich abgestellt und niemandt als Herr Grossweibel derglychen zetragen erlaubt sin». <sup>75</sup>

Für die Honoratioren des Städtchens war der Kirchgang gleichsam ein Staatsakt en miniature: der Herr Schultheiß erschien stets in Begleitung des Weibels. <sup>76</sup> Rund 100 Jahre später fand immer noch dasselbe Prozedere statt. So wurde z. B. 1688 ein Großweibel «ernstlich vermahnt», weil er nicht nur oft vom Haus weggehe, ohne sich beim Herrn Schultheißen abzumelden, sondern sogar bisweilen ein Herr Schultheiß ohne Weibel zur Kirche gehen müsse. <sup>77</sup> Alle Regimentsmitglieder waren verpflichtet, an den Visitationen teilzunehmen und nicht frühzeitig die Kirche zu verlassen. <sup>78</sup>

Im Gottesdienst herrschte beileibe keine freie Sitzordnung, sondern es wurde streng nach Ständen und Geschlechtern geschieden. <sup>79</sup> Wer etwas auf sich hielt, trachtete darnach, einen eigenen Kirchenstuhl zu besitzen: 1613 wurde z. B. Beat Bumanns und seines Bruders Frau vorgeladen, weil sie ihre Base, Herrn Schultheißen Bumanns Frau, aus ihrem Kirchenstuhl vertrieben hatten. <sup>80</sup> Dem Altschultheißen Hans Jacob Spengler wurde 1638 «vergünstigt und erlaupht», einen eigenen Stuhl unter die «Boorkilchen» (Empore) machen zu lassen. <sup>81</sup> 1682 hielt der Pastetenbeck Fischer beim Rat für seine Frau um einen Kirchenstuhl an. Eingedenk der Tatsache, daß des Pastetenbecks Vater für seine Familie einen Stuhl besessen hatte, entschied der Rat in bejahendem Sinn. <sup>82</sup> 1687 zeigte Hans Rudi Spengler in seinem

73 StL D II 185, 12. 6. 1612.

74 StL II A 22, S. 108, 7. 5. 1615.

75 StL II A 8, S. 182, 23. 4. 1731.

76 StL II A 2, S. 144, 2. 6. 1587.

77 StL II A 30, S. 4, 19. 6. 1688.

78 StL II A 8, S. 363/64, 9. 5. 1740.

79 Vgl. dazu später III. Kap., G. Täufer in und um Lenzburg, S. 155.

80 StL D II 185, 25. 12. 1613.

81 StL II C 131, S. 45, 5. 11. 1638.

82 StL II A 29, S. 95, 14. 12. 1682.

eigenen und im Namen seines Bruders, des Prädikanten auf dem Staufberg an, daß ihre Familie in der alten Kirche drei eigene Stühle besessen habe, jetzt aber werde einer davon vom jungen Samuel Rohr eingenommen.<sup>83</sup> Die Sache konnte offensichtlich nicht gütlich bereinigt werden, denn zwei Monate später hatten Hans Rudolf Spengler und der junge Samuel Rohr dem Chorgericht je eine Buße von einem Pfund zu entrichten, weil sie in der Kirche wegen eines Stuhls einen Tumult angefangen hatten.<sup>84</sup> 1741 beschloß der Rat, noch mehr Stühle vor den Kirchenstuhl des Herrn Landvogts zu bauen für die Bedienten der Landschreiberei, «damit die Herren Zuburger ganz beyeinanderen sitzen können».<sup>85</sup>

Der eigentliche Gottesdienst bestand aus vier Teilen: Gesang, Predigt, Gebet und Verlesung der obrigkeitlichen Mitteilungen und Mandate. Durch die Schulknaben wurden einstimmige Psalmen gesungen,<sup>86</sup> zeitweise angeführt von einem oder mehreren Vorsängern,<sup>87</sup> zeitweise begleitet von Posaunen- und Zinkenbläsern.<sup>88</sup> 1738 beschloß der Rat, «den Gesang in Öffnung des Gottesdienstes einzuführen»;<sup>89</sup> auf dem Mayending des folgenden Jahres entschied man, daß das von Landvogt Küpfer geschenkte Gesangbüchlein «als ein schönes Werch fürohin in denen Kinderlehren nach Abhandlung der Fragen soll gebraucht und abgesungen werden».<sup>90</sup> Lenzburger Posaunen- und Zinkenbläser gaben auch dem Festgottesdienst an der Einweihung der neuen Kirche in Othmarsingen 1675 den musikalischen Rahmen.<sup>91</sup> 1740 bat Jacob Rychner aus Rapperswil, eine von ihm erbaute Orgel probeweise in der Stadtkirche aufstellen zu dürfen.<sup>92</sup> Sie blieb bis 1746 dort, ganz offensichtlich nicht zu jedermanns Freude.<sup>93</sup> Als regelmäßig im Gottesdienst verwendetes Musikinstrument ist eine Orgel in Lenzburg erst seit 1762 benützt worden.<sup>94</sup>

Bei der Gestaltung der Predigt blieb dem einzelnen Prädikanten wenig Spielraum: Statthalter und Rat der Stadt Bern hatten nicht nur zu entschei-

83 StL II A 29, S. 285, 7. 6. 1687.

84 StL II D 187, S. 448, 29. 7. 1687.

85 StL II A 8, S. 381, 24. 10. 1741.

86 Vgl. dazu IV. Kap. Schulwesen, S. 178.

87 StL II A 3, S. 407, 7. 12. 1609 usw.

88 StL II A 31, S. 224, 26. 7. 1697.

89 StL II A 8, S. 303, 12. 3. 1738.

90 StL II A 8, S. 341, 27. 4. 1739.

91 Vgl. dazu Georges-Gustave Gloor, 300 Jahre Kirchenneubau Othmarsingen, S. 17.

92 StL II A 8, S. 368, 13. 5. 1740.

93 Vgl. dazu IV. Kap. Schulwesen, S. 186.

94 Seit 1762 erscheint in den Kirchenrechnungen regelmäßig ein Posten Besoldung eines Organisten, vgl. Emil Braun, Geschichte der Orgel in der reformierten Kirche zu Lenzburg, in: LNB 1930, S. 43.

den, welche Bibelabschnitte wann ausgelegt werden sollten,<sup>95</sup> sondern – was möglicherweise noch entscheidender war – sie bestimmten *wie* gepredigt werden mußte. Ein paar Zitate aus Berner Mandaten mögen Aufgabe und Pflicht eines jeden Prädikanten aus der Sicht der Regierung erhellen: «Man solle Buß predigen und nicht Kriegssachen auf die Kanzel bringen», heißt es 1580.<sup>96</sup> Offensichtlich haben die Prädikanten diesem Befehl zu wenig gehorcht. Bereits im folgenden März wenden sich Schultheiß und Rat der Stadt Bern erneut an den Dekan und das Kapitel Lenzburg-Brugg mit der ernstlichen Ermahnung, «dass Jr mit üwer Leer das gemein ernstlich Gepät flyssig tryben, ein gottsälüg fridstendig läben von Gott zuerlangen, die Nachtrachtung aber den Babst und Babstumb ouch desselben Anhanger zebekriegen uns der Oberkeit so deß schweren Ampts tregt, heimstend und üch des ferner nüt beladend, sondern üwerem Ampt zu Vermahnung des Volcks zum Gepät, Busswürdigkeit, friedlichem, gottförichtigem Läben trüwlich wartind und dasselbig wie sich gespürt ufrur, lesterens und schmächens der Bäbtlern überhebend, daran thuend Jr unns gefallen». <sup>97</sup> Wenn aber die katholischen Stände ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht einhielten, dann hatte sofort auch auf der reformierten Kanzel ein anderer Wind zu blasen. Als z. B. 1712 im zweiten Villmergerkrieg Luzern und Uri die in Aarau geschlossene Vereinbarung brachen, beschloß die Berner Regierung sofort, «diese unerhörte Begegnus aller ehrbaren Welt kundt zethun». Auch der Lenzburger Rat erhielt damals Weisung, dem Prädikanten zu befehlen, «seine Predigt darauf einzurichten und also unsere Untertanen zu herzhafter Gegenwehr freundlich und krefftigst anzumahnen.» <sup>98</sup> Als sich dann kurz darauf der für die Reformierten «so herrliche Sieg bei Villmergen» ereignete, hatten wohl Danksagungspredigten stattzufinden, <sup>99</sup> gleichzeitig erging aber auch die Weisung, «den benachbahrten Catholischen, so mit uns im Krieg gewesen, widerum alle nachbeürliche Liebe und Fründschafft zu erweisen.» <sup>100</sup>

Doch nicht nur eidgenössische Kriegshändel, sondern auch weit entferntes Kriegsdonnern fand seinen Widerhall auf der Lenzburger Kanzel: Nach dem Anschlag des Herzogs von Savoyen auf die Stadt Genf von 1602, der Escalade, war auf dieses Ereignis im Gottesdienst anzuspielen mit der

95 StL II A 88, 26.2.1695.

96 STA 2232, S. 367 f., Nov. 1580.

97 STA 2247, 29.3.1581.

98 StL II A 88, 24.7.1712.

99 STA 2232, S. 786, 26.7.1712.

100 STA 2232, S. 804 ff., 15.8.1712.

ausdrücklichen Aufforderung, von «Sünden, üppigem und gottlosem Wesen und Leben, Hoffart, überflüssigem Essen und Trinken, Hurey, Eebrechen, Tanzen, Spielen, Geitz und Wucher» abzustehen.<sup>101</sup> Ein besonderer Bet- und Danktag wurde angeordnet, als mitten im Dreißigjährigen Krieg der Rheingraf Otto Ludwig bei Thann im Elsaß von der kaiserlichen Armee geschlagen wurde, ehe er ins eidgenössische Gebiet einfallen konnte.<sup>102</sup> Als gar 1663 die Türken wieder einmal die Christenheit bedrohten, mußte im ganzen bernischen Herrschaftsgebiet den täglichen Kirchengebeten ein Zusatzgebet angefügt werden.<sup>103</sup> Ebenso finden Pestzeiten<sup>104</sup> sowie das Auftauchen von Kometen und Erdbeben<sup>105</sup> ihren Reflex im gottesdienstlichen Gebet.

Viel Zeit beanspruchte auch das Verlesen der zahlreichen und meist weitschweifigen amtlichen Mandate und Verordnungen. Um so mehr, als die umfangreichsten und wichtigsten Jahr für Jahr aufs neue von der Kanzel verlesen werden mußten.<sup>106</sup> Manche von ihnen stellen eine Art zeitgenössischer Lasterspiegel dar.<sup>107</sup> Ein Blick auf das «Große Berner Mandat» vom 27. Februar 1613 soll das illustrieren. Einleitend stellt die Berner Regierung fest, daß die Welt leider «in alle Verböserung geraten sei». Die Gründe sieht sie darin, daß «die christenliche bruderliche Liebe by ihren vilenn so gar verkalltet, daß allerhand Übernutz, Vervortheillungen, Fynantzen, Gytt, Wucher und Bethrängnussen in allen Ständen, Handlungen und Gwärben zu Statt und Landt überhand genommen.» Umfragen in den deutschen und welschen Untertanengebieten hätten ergeben, daß der gemeine Mann am meisten unter dem «unersättigen Gyt und Wucher» zu leiden habe. Aus diesem Grund erläßt die Regierung Vorschriften über Höchstpreise, Kreditverkäufe und Maximalverkäufe von Wein, Getreide, Salz und andern

101 STA 2232, S. 470 ff., 23. 12. 1602.

102 StL II A 5, S. 194, 13. 3. 1634.

103 STA 2232, S. 872 ff., 3. 11. 1663, Mandat Formula wie beim Einbruch der Türcken in die Christenheit Gott öffentlich in der Kirchen zu betten: «schütze und schirme deine währte Christenheit wider das grausame Wüten und Toben des Türcken, landte christlicher Potentaten Hertzen dahin, daß sie mit zusammen gethanen Kräften sich diesem allgemeinen Feind widersetzen. Schaffe auch ô Herr gnädiglichst Frid und Ruh unserer geliebten Glaubensgenossen in der Nachbarschafft in Piemont, Ungarn, Siebenbürgen und anderswo, da sie um der Wahrheit Christi willen übel gehalten werden.»

104 STA 2232, S. 896 f., 3. 11. 1679.

105 STA 2232, S. 909 f., 7. 2. 1681.

106 StL II A 22, S. 26, 6. 10. 1614.

107 StL II A 80, Großes Berner Mandat vom 27. Februar 1613 oder StL II A 81, «Grosses Mandat der Statt Bern wider allerhand im Schwang gehende Laster», datiert vom 24. 7. 1695.

Lebensmitteln, plädiert für das Maßhalten in Kleidung und Nahrung, verbietet Kreditverkäufe von Seide, Samt und köstlichen Waren und gibt schließlich Richtlinien für den Viehverkauf und Pferdeeinkauf, für das Hausieren und den allgemeinen Geldumlauf.<sup>108</sup>

### *b. Abendmahl*

Das Abendmahl sollte gemäß Berner Vorschrift allgemein jährlich achtmal ausgeteilt werden;<sup>109</sup> in Lenzburg wurde es mindestens an den fünf Festtagen,<sup>110</sup> Weihnachten, Frauentag,<sup>111, 112</sup> Ostern, Pfingsten und Verenatag<sup>113</sup> gefeiert. Zum Kelchbieten wurden jeweils durch Ratsbeschluß zwei Ratsmitglieder – sehr oft Schultheiß und Kilchmeier – beordert. Diese beiden Männer vertraten gleichsam die Stelle von Gemeindeältesten, daher mußten sie auch ein gewisses Alter haben. So wird unterm 24. Februar 1644 vermerkt: «Diewylen Hans Frey, der neue Kilchmeyer, ein noch jüngerer Ratsherr und nit anständig, daß er Frey den Kelch bietet. Also handt m. H. neben Obmann Spengler den Seckelmeister Müller geordnet».<sup>114</sup> Seit Anfang des 17. Jahrhunderts erhielten die beiden Kelchbieter als Entschädigung jeweils einen Abendtrunk.<sup>115</sup> 1637 beschloß der Rat die Anfertigung von drei Weinkannen, «diewylen bishero ein unanständig Ding gsyn, in dem wann man das Nachtmahl des Herrn begangen, daß man zum Wyn nur Gelten gebrucht, also wellendt mH. anstatt der Gelten von besserem Ansehens wegen drey Kantten, so acht Mäss mögen halten, machen lassen.»<sup>116</sup>

Wie der Kirchgang war auch die Beteiligung am Abendmahl für alle verbindlich; wer mehrmals fehlte, hatte vor Chorgericht zu erscheinen.<sup>117</sup> Kinder von 14 Jahren an waren zum Abendmahl zugelassen, gleichzeitig aber waren die Knaben verpflichtet, in diesem Alter wie alle erwachsenen Bürger den Treueeid abzulegen.<sup>118</sup> Das Nachtmahl war in der eigenen Kirchgemeinde einzunehmen, «Reisende von Condition», Bürger und

108 StL II A 80, Mandat vom 27. 2. 1613.

109 STA 2232, S. 665, 10. 1. 1655.

110 Vgl. dazu StL, Ratsprotokolle, Einträge über «Kelchbieten» passim.

111 Frauentag = Mariae Verkündigung, 25. März.

112 Mariae Verkündigung = Lenzburger Feiertag s. StL II A 2, S. 175, 3. 4. 1592: «Hans Schwitzer an unser Frouwentag gan Baden gfaren und aber by uns ein Firtag.»

113 Verenatag = 1. September

114 StL II A 6, S. 110, 24. 2. 1644.

115 StL D II 185, S. 5, 23. 3. 1607.

116 StL II A 5, S. 397, 2. 11. 1637.

117 Vgl. StL Chorgerichtsmanuale passim.

118 StL II A 6, S. 29, 2. 5. 1639.

bekannte Glaubensgenossen aus andern reformierten eidgenössischen Orten ausgenommen. Angehörige, die das Abendmahl in einer Nachbargemeinde einnahmen, hatten sich vor ihrem eigenen Chorgericht zu verantworten.<sup>119</sup> Unterm 22. April 1687 findet sich daher folgender Eintrag im Lenzburger Chorgerichtsmanual:<sup>120</sup> «Drey Weyber von Händtschiken sind citiert wegen sy wider ugHO Ordnung nit allhie wo sy kilchgängig, sonder ze Ammerschwyl communiciert. Sind gewarnt desse zemüssigen». Galt Trunkenheit damals allgemein als strafbares Laster, so galt es als ganz besonders lasterhaft, sich zwei oder drei Tage vor dem Abendmahl zu betrinken und das wurde deshalb auch schärfer als sonst bestraft.<sup>121</sup>

### c. *Taufe, Hochzeit, Beerdigung*

Hinweise auf Taufe, Hochzeit und Beerdigung finden sich vornehmlich in den Mandatenbüchern: Sowohl die Berner Regierung wie auch der Lenzburger Rat versuchten immer wieder, die an solche Anlässe anschließenden Eßgelage in einem bescheidenen Rahmen zu halten.<sup>122</sup> So durften z. B. 1612 in Lenzburg nicht mehr als 40 Personen zu einer Hochzeit eingeladen werden.<sup>123</sup> Eine freudige Überraschung erlebten Rät und Burger im August 1660 – der zehn Jahre zurückliegende «Schultheiß-Frey-Handel»<sup>124</sup> dürfte allseits noch in frischer Erinnerung gewesen sein –, als Landvogt Johann Rudolf von Dießbach die Stadt um Gevatterschaft für sein Söhnlein Wilhelm ersuchte, «worüber mine Herren sich höchlich verwunderet und erfrüwet undt sölliches für eine sondere grosse Ehr gehalten». Beide Herren Schultheißen amteten als Taufzeugen, und die Stadt stiftete als Einbund zwei Zehn-Dukaten-Goldstücke. Weiter weiß der Stadtschreiber zu berichten: «hat Herr Landvogt des Tags Rät und Burger im Schloß gastiert und köstlich traktiert. Sind all erschienen».<sup>125</sup> Als 1682 abermals ein Landvogt die Stadt um Gevatterschaft bat, nahmen die Lenzburger diese Ehre bereits gelassener: «erkannt, Herr Schultheiß Rohr und Stattschryber söllen d'Sach verrichten.»<sup>126</sup>

Hochzeiten fanden immer am selben Wochentag statt, seit 1595 wiederum

119 STA 2232, S. 667/8, 25. 4. 1681.

120 StL II D 187, S. 445, 22. 4. 1687.

121 StL II D 186, 28. 4. 1641 usw.

122 Vgl. dazu StL 88–99 Mandatenbücher passim.

123 StL II A 21, S. 1, anfangs 1612.

124 Vgl. dazu I. Kap. A. Der Rechtsstreit zwischen Bern und Lenzburg 1647–1650/53.

125 StL II A 25, S. 503, 11. 8. 1660.

126 StL II A 29, S. 43, 23. 2. 1682.

an einem Montag, wie das auch in Aarau und Brugg Brauch war.<sup>127</sup> Nahe Verwandte waren verpflichtet, an der kirchlichen Feier teilzunehmen.<sup>128</sup> Auf dem Mayending von 1716 wurde festgelegt, daß jeder «vor seiner Kopulation mit notwendiger Kriegsmontur, also auch mit einem Feuereimer (!) versehen sein solle.»<sup>129</sup> Zehn Jahre später mußten die jungen Paare vor ihrer Heirat den Nachweis erbringen, daß der Bräutigam nebst einem Gewehr auch einen braunen Rock mit roten Aufschlägen, rote Hosen und rote Strümpfe besitze.<sup>130</sup>

Über Abdankung und Beerdigung sind nur spärliche Mitteilungen erhalten. Die Teilnahme am kirchlichen Abdankungsgottesdienst war für nahe Verwandte obligatorisch.<sup>131</sup> Wie für Hochzeiten war auch für Beerdigungen ein fester Wochentag vorgesehen, seit 1738 wiederum der Mittwoch.<sup>132</sup> Im 14. und 15. Jahrhundert hatten die Lenzburger – wie alle zur Urfparrei Staufberg gehörenden Kirchgenossen<sup>133</sup> – ihre Toten auf dem Staufbergfriedhof beigesetzt. Als Bischof Hugo von Konstanz auf Drängen der Lenzburger deren Stadtkapelle zur Pfarrkirche erhob, hielt er in der Bestätigungsurkunde vom 2. Oktober 1514<sup>134</sup> ausdrücklich fest, «dass rings um die Kirche in Lenzburg oder an anderer dazu geeigneter und angemessener Stelle ein Friedhof zur Bestattung der Leichen Hinscheidender» herzurichten sei. In der Folge wurden während mehr als 150 Jahren die Toten auf dem «vriethof» um die Kirche begraben. Als 1585 zufällig ein Jude, Simon aus Baden, in Lenzburg starb, wurde er mit Zustimmung des Prädikanten Schmid<sup>135</sup> und des Rates auf dem Kirchhof «ehrlich zur Erden» bestattet. Die großen Pestzüge des 17. Jahrhunderts verschonten unsere Gegend nicht. Allein in den drei ersten Jahrzehnten wurde Lenzburg viermal vom großen «Sterbet» heimgesucht.<sup>136</sup> Der 1620 verstorbene Sigrist Simon Bertschinger hatte während seiner 43jährigen Amtszeit insgesamt dreimal den Friedhof umgraben müssen.<sup>137</sup> Bei der vierten Pestepidemie starben

127 StL II A 2, S. 202, 16. 5. 1595.

128 StL II A 2, S. 316, 12. 10. 1603.

129 StL II A 8, S. 68, 11. 5. 1716.

130 StL II A 8, S. 108, 6. 4. 1726.

131 StL II A 2, S. 344, 25. 2. 1605 usw.

132 StL II A 8, S. 303, 12. 3. 1738.

133 Stauf, Schafisheim, Lenzburg, Niederlenz, Möriken, Henschiken und ein Teil von Othmarsingen.

134 Vgl. dazu: Georges Gloor, Vierhundert Jahre Kirchgemeinde Lenzburg in: LNB 1966, S. 58 ff.

135 StL II A 18, S. 41, 29. 10. 1585.

136 Pestzüge in Lenzburg im 17. Jahrhundert: 1611, 1629, 1634, 1635.

137 Vgl. dazu: Edward Attenhofer, Seit 100 Jahren dient der Lenzburger Rosengarten als Begräbnisstätte, in: LNB 1967, S. 11.

allein vom 25. September bis 31. Dezember 1635 total 181 Personen, einmal sechs am selben Tag. Auf diesem Hintergrund wird die Ratsnotiz vom 18. Februar 1636<sup>138</sup> erklärlich: «Diewylen etliche Jahr daher der sterbendt zimlich grassiret und sonderlich verschiene herbst, und aber der Kilchhoff gar klein ist und ein bösen geschmack gibt; so sol so bald müglich die Pfrundmatten<sup>139</sup> lut vorgenden erkhandtnussen und uffgerichten Brieffen zu einem Rosengarten oder Gottsacker gemacht und usgesteckt werden, zuvor und ehe der nüwe Herr Prädikant allhar zücht». Zunächst zwar wurde diese Pfrundmatte 1649 des bessern Nutzens wegen dem Herrn Caspar Müller, des Rats allhier, und seinen Erben verkauft, jedoch mit dem «heiteren Vorbehalt», daß der Käufer die Matte um den gleichen Preis an die Stadt zurückzugeben habe, falls daselbst über kurz oder lang ein Begräbnis- oder Rosengarten erstellt werden sollte. Die Kaufsumme betrug 225 Gulden. 1667/68 wurde die Stadtkirche vergrößert und erhielt ihre heutige Gestalt.<sup>140</sup> Im Anschluß daran wurde auch die Friedhofverlegung an die Hand genommen: Am 5. November 1668 nahmen Schultheiß und Rät die Pfrundmatte wieder in ihren Besitz.<sup>141</sup> Außer der Kaufsumme erhielt Hans Caspar Müller für die Verbesserung der Matte 25 Gulden zugesprochen. Müller scheint trotzdem bei der Rückgabe Schwierigkeiten gemacht zu haben, so daß die Stadt nachdrücklich ihr Rückkaufsrecht geltend machen mußte: «So es selbig eintönig Kopf nit annehmlich, wollen mH. Herrn Landvogt und Herrn Grafschafts-Untervogt darüber absprechen lassen.<sup>142</sup> Der neue Rosengarten am Graben wurde durch eine Mauer mit zwei Portalen eingefriedet, eines gegen den Stadtgraben und das andere gegen den Ziegelacker. Rund 200 Jahre wurde die Anlage benützt, bis schließlich im September 1867 an der Wylgasse der heute noch bestehende dritte Lenzburger Friedhof eröffnet wurde.<sup>143</sup>

138 StL II A 5, S. 312, 18.2.1636.

139 Am Graben auf dem Ziegelacker.

140 Vgl. dazu: Georges Gloor, Lenzburgs Stadtkirche ist dreihundert Jahre alt, in: LNB 1968, S. 4–16.

141 StL II A 26, S. 227, 5.11.1668.

142 Ebenda.

143 Zur Geschichte der Lenzburger Friedhöfe vgl. Edward Attenhofer, Seit 100 Jahren dient der Lenzburger Rosengarten als Begräbnisstätte, in: LNB 1967, S. 9–19 und die dort am Schluß aufgeführten Quellen.

*C. Aus Gervasius Schulers Briefwechsel mit Heinrich Bullinger:  
ein Stück Reformationsgeschichte,  
gesehen aus dem Blickwinkel eines Lenzburger Prädikanten*

In den vorangehenden Kapiteln ist versucht worden, den Gang der kirchlichen Ereignisse und Praktiken auf Grund der offiziellen Lenzburger oder Berner Akten nachzuzeichnen. Mit Gervasius Schuler (ca. 1495–1563)<sup>144</sup> tritt erstmals eine Persönlichkeit in unsere Kirchengeschichte ein, die sich nicht nur dank eines hinterlassenen Briefwechsels<sup>145</sup> fest umreißen läßt, sondern aus deren Briefen wir auch erfahren, wie die politischen und kirchlichen Verhältnisse jener Epoche, die man gemeinhin die Gegenreformation zu nennen pflegt, durch einen Lenzburger Augenzeugen und unmittelbar Betroffenen beurteilt wurden.

### **1. Biographie**

Gervasius Schuler, der sechste Lenzburger Pfarrer seit der Reformation, wurde in Straßburg geboren. Seine Studienjahre dürfte er zum großen Teil in Basel verbracht haben, wo damals Beatus Rhenanus, Erasmus von Rotterdam, Capito, Glareanus und andere Humanisten lehrten und wirkten. Wie Zwingli, Calvin und viele Zeitgenossen geriet auch Gervasius auf dem Umweg über den Humanismus ins Kraftfeld des Evangeliums. «Hatt myn gröste Arbeyt in dem Aristotele, Platone und andern heidnischen Künsten. Nachdem ich aber uß Gotts Angeben selbs zu dem Handel myner Selen luogen wolt, hab ich's anders fünden», bekannte er selber aus der Rückschau.<sup>146</sup>

Unter den Reformatoren des 16. Jahrhunderts zählt Gervasius nicht zu den Sternen erster Ordnung, aber als überzeugter Anhänger des reformierten Glaubens hat er die Sache der Evangelischen nah und fern zeitlebens mit brennendem Herzen mitverfolgt. Irgend einmal auf seinem wechselvollen Lebensweg ist er auch fast allen großen Geistern persönlich begegnet:

144 Zu Gervasius Schuler vgl. J. W. Culmann, *Skizzen zu Gervasius Schulers Leben und Wirken*, Straßburg 1855 (ein Exemplar dieser Schrift befindet sich auch auf der Lenzburger Stadtbibliothek) und, auf Culmann aufbauend, Pfarrer Hans Hännly, *Meister Gervasius Schuler, Reformator und Prädikant in Lenzburg von 1550–1563*, in: LNB 1944, S. 14–51.

145 Handschriftliche Briefe von Gervasius Schuler, größtenteils lateinisch geschrieben, an Blaurer, Bullinger, Butzer, Capito, Musculus, Myconius etc. Der kleinere Teil der Briefe ist in der Stadtbibliothek Straßburg, der größte Teil, namentlich die Briefe an Bullinger (ca. 100 Stück) werden heute im Zwingli-Archiv in Zürich aufbewahrt.

146 Brief von 1527, zit. bei Hännly S. 15.

Capito, Butzer, Zwingli, Bullinger, Luther, Melanchthon, Calvin, um nur die allerbekanntesten Namen zu nennen.

Um 1520 war Gervasius eine Zeitlang Zwinglis Tischgenosse in Zürich, vier Jahre später kehrte er mit einem persönlichen Empfehlungsschreiben Zwinglis nach Straßburg zurück und wirkte als Reformator im nahen Bischofsweiler. Das wechselvolle Geschick dieser evangelischen Gemeinde – *cujus regio eius religio*<sup>147</sup> – brachte es mit sich, daß Gervasius nach vier Jahren seines Amtes enthoben wurde. In den nächsten Jahren versah er zusammen mit Heinrich Bullinger das Prädikantenamt im heutigen aargauischen Bremgarten. Der für die Reformierten unglückliche Ausgang der Schlacht von Kappel vom 11. Oktober 1531, wo Zwingli mit 500 Zürchern fiel, zwang Bullinger und Gervasius zur nächtlichen Flucht aus Bremgarten. Bullinger wurde Zwinglis Amtsnachfolger in Zürich. Gervasius wirkte zunächst als Helfer an der Basler Kirche, 1533 wurde er als Pfarrer an die Hauptkirche der alten freien Reichsstadt Memmingen im Allgäu berufen. Die nun folgenden Jahre sind die bedeutendsten im Leben des Gervasius gewesen: Als Abgesandter des Rates vertrat er die Stadt Memmingen auf einer Reihe von Religionsgesprächen und lernte so die maßgebenden deutschen Führer im reformierten Lager persönlich kennen, als Oberpfarrer war er die geistliche Führungsgestalt in Memmingen und der nähern Umgebung. Durch schriftliche Auslegung der Evangelien und der Paulusbriefe<sup>148</sup> suchte er schon seit seinen Schweizer Jahren evangelisches Gedankengut weitem Kreisen vertraut zu machen. – Die Memminger Zeit war aber auch – besonders seit den 1540er Jahren – gefüllt mit Sorgen, Kummernissen und Nöten aller Art: Es war für einen scharfen Beobachter nicht zu übersehen, daß Kaiser Karl V. den Protestanten immer feindlicher begegnete und ihre gänzliche Vernichtung in Deutschland anstrebte. Nach der protestantischen Niederlage in der Schlacht bei Mühlberg am 14. April 1547 hatte auch Memmingen dem Kaiser eine Kontribution zu zahlen, im folgenden Jahr erließ der Kaiser das Augsburger Interim, ein Reichserlaß, welcher die gewaltsame Wiederherstellung des Katholizismus im Reich bezweckte. Über 400 Pfarrer weigerten sich, die den evangelischen Glauben drastisch beschneidenden Interims-Bestimmungen zu unterschreiben. Johannes Stumpf berichtet in seiner Schweizer-Chronik: «Welche den Interim nit wolten unterschreiben, wurden in das ellend vertriben, viel Geleerten als

147 D.h. derjenige, welcher die weltliche Macht inne hat, bestimmt auch die Religion in seinem Machtbereich.

148 Ein Verzeichnis der Schriften des Gervasius Schuler hat Culmann, S.117 publiziert, nachgedruckt bei Hänny S.51.

Wolfgang Musculus, Gervasius Schuler und andere, wichen in die Eydgnoschafft, da sie fründtlich empfangen und gehalten worden.»<sup>149</sup> Der freundliche Empfang ist aber in Tat und Wahrheit nicht überwältigend gewesen. Als sich nach verschiedenen vergeblichen Versuchen auch die Hoffnung auf die vakante Aarauer Pfarrstelle zerschlagen hatte, schrieb Johannes Haller aus Bern an Bullinger:<sup>150</sup> «Die Aarauer haben ein ungelehrten und leichtsinnigen Ismael Buchser statt des Gervasius gewählt»; Pfarrer Christian Oberholzer berichtete Bullinger:<sup>151</sup> «Gervasius wurde vorheraus genannt, aber umsonst, weil sie keinen Fremden wollen und die Prediger und das Wort verachten, und es ihnen gleich und unangenehm ist, starke und unerschrockene Diener des Wortes zu haben.» Schließlich spielte auch Musculus noch auf denselben Fall an: «Was soll ich von den Aarauern sagen? Ich glaube, Paulus selbst würde in einer Kirche dieser Art keinen Platz finden, wenn er ein Schwabe wäre.»<sup>152</sup> Endlich gelang es den Freunden, Gervasius die vakante Prädikantenstelle in Lenzburg zuzuhalten. Von 1550 bis zu seinem Tode 1563 hat Gervasius hier in Lenzburg gelebt.

Gervasius hat in diesen letzten 13 Lebensjahren kaum mehr in die Breite gewirkt, sein Weg ist vor allem nach innen gegangen. Häusliche Sorgen, ein Pestanfall und das Alter mit seinen besondern Beschwerden und Plagen machten ihm schwer zu schaffen. Trotzdem verfolgte er wie eh und je mit wachen Sinnen und kummervollem Herzen das Geschick der evangelischen Kirchen nah und fern. Glückliche Stunden erlebte er, wenn Freundesbriefe bei ihm eintrafen oder ein Exemplar eines soeben gedruckten Werkes seiner Freunde. Was er erlebte, was er dachte, hoffte oder befürchtete, vertraute er seinen Briefen an. Vor allem diejenigen an den treuen Bullinger in Zürich vermitteln uns eine Fülle und Dichte von zeitgeschichtlichen Aussagen und politischen Stimmungsbildern. Versuchen wir, Gervasius beim Schreiben ein wenig über die Schulter zu schauen:

## 2. Die Schwierigkeiten der Lenzburger Jahre

«Hier» – so beginnt der erste Lenzburger Brief an Bullinger – «habe ich nun meine Wohnung aufgeschlagen in Frieden und fühle mich wohl mit den

149 Johannes Stumpf, Gemeiner löblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronick würdiger thaaten beschreybung, Zürich 1548.

150 Dat. 18. Juli 1549.

151 Dat. 21. Juli 1549.

152 Dat. 13. Dezember 1549, alle drei Briefe zit. nach Hännly S. 32.

Meinen.»<sup>153</sup> Es zeigt sich aber auch in diesem ersten Brief, daß Gervasius auf seiner Prädikatur im Berner Aargau in kleine und enge Verhältnisse geraten war. Er sei kürzlich in Bern gewesen, berichtet er dem Freund weiter, und hätte vom dortigen Rat trotz Bullingers Empfehlungsschreiben und der Fürsprache von Johannes Haller, einem prominenten Mitglied der Berner Kirche, nur drei Kronen Entschädigung an seine Aufzugskosten in Lenzburg bekommen.<sup>154</sup> Freund Haller habe sich ob solcher Knickerei des Rates entsetzt, Gervasius selber scheint die Tatsache eher gelassen hingenommen zu haben: «Ich danke Gott, daß er es nicht zuläßt, daß mir das Zeitliche allzuviele Sorgen macht. Ich habe durch ihn beides gelernt, reich sein und arm sein.»<sup>155</sup>

Schwierigkeiten hatte Gervasius auch in Lenzburg selber durchzustehen: als Prädikant hatte er das Recht, seine Kinder wie die Bürgerskinder unentgeltlich «im corpus» unterrichten zu lassen. Als Gervasius nun 1551 auch einen Knaben aus der ersten Ehe seiner Gattin, den er unentgeltlich in sein Haus aufgenommen hatte, in die Stadtschule schicken wollte, wehrte sich der damalige Schulmeister und Stadtschreiber Ruprecht Schapper. Die Angelegenheit kam vor den Stadtrat, der bestimmte, daß der mittellose Knabe das Recht auf kostenlosen Schulunterricht habe, wie das allgemein üblich sei, wenn ein Bürger ein armes Kind in die Familie aufnehme. Auf Verlangen des Lehrers wurde aber die Auflage gemacht, daß, wenn der Knabe später doch noch Vermögen erben sollte, das gestundete Schulgeld dem Stadtschreiber oder dessen Erben nachzuzahlen sei.<sup>156</sup>

Gervasius mit seiner vielköpfigen Familie und seinem «grossen zülouff von frömbden und heimbschen lütten» hatte auch wiederholt mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Anschluß an eine Gehaltserhöhung von 1556 gibt er dem Freund eine detaillierte Schilderung aller seiner Einkünfte: «Das ist das Ynkomen myner Pfründ: 78 Muet Kern, 2 Malter Hafer, 13 Gulden Geld, ein Baumgarten, ein Krautgarten; iten der Wynzehendten, trägt jürlich etwa 10 Eimer, oft ouch mer. Die Besserung myner Herren von Lenzburg ist 10 Gülden, ein Matt, dass ich zwo Küe und Suwen halten mag, ein wolgebuwen Hus by der Kilchen, ein Stall für Hew, Küe und Suwen; item der Stattgraben by minem Hus, dem Vie zu grasen on Zins, wann ichs verlen

153 Brief an Bullinger vom Juni 1550, zit. bei Hännly S. 36.

154 Die völlige rechtliche Trennung vom Staufberg und die Konstituierung einer eigenen Kirchgemeinde Lenzburg erfolgte erst 1565, deshalb hatte Bern in obigem Fall noch u. a. auch für Aufzugskosten-Entschädigungen allenfalls aufzukommen.

155 Brief an Bullinger vom Juni 1550, zit. nach Hännly S. 36.

156 StL II A 14, S. 51, zit. nach Siegrist I, S. 232.

(d. h. verpachte), trägts ein Gulden, wie denn der Bruch zu Lentzburg ist, daß man nit wol ohne vyche husen kann». <sup>157</sup> Im folgenden Jahr verbesserte Bern diese Pfründe für Schulers Lebenszeit um zehn Pfund und ein Bernermüt Kernen jährlich. <sup>158</sup>

Auch wenn Gervasius in und um Lentzburg ein paar Freunde weltlichen oder geistlichen Standes fand, <sup>159</sup> dürfte er sich doch gesamthaft betrachtet hier nicht allzu heimisch gefühlt haben. Schon im Januar 1553 <sup>160</sup> schreibt er nach Zürich, daß über ihn böse Gerüchte umhergeboten würden, die aus einer Mücke einen Elephanten gemacht hätten, um auf diese Weise die Freunde zu trennen, aber die gelegten Fallen hätten versagt. Im April desselben Jahres <sup>161</sup> berichtet er Bullinger, was ihn, Gervasius, betreffe, gelte er im Aargau immer noch als ein Fremdling, als «ein Schwabe», und schaffe daher auch bei seinen Lentzburgern wenig Frucht. Wohl lasse er sich keine Arbeit verdrießen und scheue keine Mühe. Aber es sei alles derart dem Luxus ergeben, voll Weltsinn und Wohlleben, daß nur bei ganz wenigen der rechte Sinn für die Wahrheit zu finden sei. Er möge Gott für ihn bitten, daß er ihm die Geduld gebe auszuhalten. Gesundheitlich gehe es ihm zwar nicht schlecht, «wir läbend und grünind wie die Dätelkolben im Weyer». <sup>162</sup>

Mit seiner rigorosen Auffassung der Kirchenzucht scheint Gervasius sich gelegentlich unbeliebt gemacht zu haben: Im Frühjahr 1556 erzählt er Bullinger von einem Besuch in Bern, wo er sich vor der Obrigkeit zu verantworten hatte, weil er einen Ehebrecher nach mehrmaligen vergeblichen Mahnungen vom Abendmahl ausgeschlossen hatte. <sup>163</sup>

Wenn die Gemeindeglieder sich an der rigorosen Strenge des neuen Prädikanten stießen, so stieß sich umgekehrt der Prädikant auch oft an der Lauheit seiner Gemeinde im speziellen und der Berner Kirche im allgemeinen. Er sehe auch bei uns trübe in die Zukunft der Kirche, schreibt er schon im August 1552. <sup>164</sup> Man suche ihren Schäden nicht mit der rechten Arznei zu

157 Zit. nach Culman S. 104.

158 STB, Teutsch Spruch Buch SS 703, zit. nach Siegrist I, S. 209.

159 In den Briefen an Bullinger werden am Schluß Grüße ausgerichtet u. a. von Schultheiß Brandolf, ferner Bullingers Oheim Wiederkehr, einer mit Bullinger befreundeten Witwe Götz, von den Landvögten Niklaus von Diesbach und Hans Rudolf von Hagenberg, von Landschreiber Haberer und von Pfarrer Hans Delsberg auf dem Stauffberg, vgl. Hänny S. 37.

160 Brief vom 30. 1. 1553, zit. nach Hänny S. 41.

161 Brief vom 12. 4. 1553, zit. nach Hänny S. 42.

162 Ebenda.

163 Brief vom 20. 3. 1556, zit. nach Hänny S. 45.

164 Brief vom 17. 8. 1552, zit. bei Hänny S. 38/39.

begegnen, deshalb sei alle Mühe und Arbeit umsonst. Das Evangelium stinke die Welt an, sie sei seiner gar maßleidend geworden. – Doch nicht nur an der Herde, auch an den Hirten findet Gervasius manches auszusetzen: Auch ein Teil der Diener des Wortes halte das Evangelium wenig wert. Es fehle ihnen in der gegenwärtigen Trübsal an Eifer, Ernst, Vertiefung ins Wort, an Erkenntnis der Sünde, an Gehorsam zum Wort des Herrn, an Besserung des Lebens und herzlichem Gottvertrauen. Ein angstvolles Gebet wäre das rechte Mittel, den Nöten der Zeit abzuhelfen. Er tue nach der ihm verliehenen Gnade alles, was nötig sei, aber er sehe wenig Frucht und Erfolg, so daß es ihn oft verdrieße, weiter zu leben. Sein strenger Ernst ziehe ihm viel Feindschaft zu, besonders bei den umliegenden Prädikanten.

Über seine Amtskollegen und die kollegiale Zusammenarbeit äußert sich Gervasius im folgenden Jahr noch deutlicher.<sup>165</sup> Er meldet den Wegzug des Freundes Johannes Jung, Pfarrer in Aarau, nach Basel und bedauert ihn, weil in der Gegend allzu viele Diener der Kirche seien, deren Wandel nicht der Wahrheit entspreche. Bullinger tue recht daran, den alten Brauch der Zürcher Synode nicht fallen zu lassen. Die Aargauer Pfarrer kämen zweimal jährlich zum Kapitel zusammen. Aber es werde da alles gar kalt verhandelt.<sup>166</sup> Einer verdumme den andern, und eine Feile werde nirgends angelegt. Ernste wissenschaftliche Unterhaltung finde wenig Teilnehmer. Die Obrigkeiten hätten wenig Ansehen und ließen den Geistlichen freie Hand, damit sie um so freier für ihre eigenen Sachen sorgen könnten. – Auch im Sommer desselben Jahres verzweifelt Gervasius fast am Fortschritt des Evangeliums in seiner Gemeinde.<sup>167</sup>

Wen wundert es bei diesem Stand der Dinge, daß Gervasius nach einer andern Pfründe Ausschau hielt? Nachdem das Interim durch den Passauer-Vertrag<sup>168</sup> aufgehoben worden war, trug er sich mit dem Gedanken, wieder ins Allgäu zurückzukehren. Ravensburg forderte ihn damals als Prediger,<sup>169</sup> später Kempten.<sup>170</sup> Bullinger riet ihm beide Male, wegen der unsicheren Lage der evangelischen Kirche im Reich die Berufung abzulehnen. Im

165 Brief vom 12. 4. 1553, zit. bei Hänny S. 41/42.

166 Zu den Kapitelzusammenkünften vgl. früher S. 94f. und Anm. 19 dieses III. Kap.

167 Brief vom 18. 7. 1553, zit. bei Hänny S. 42/43.

168 2. 8. 1552 durch Kaiser Karl V. bestätigt, der Passauer-Vertrag bereitete den Augsburger Religionsfrieden von 1555 vor. Durch diesen wurde den weltlichen Reichsständen Religionsfreiheit gestattet. Sie entschieden aber auch zugleich die Religionszugehörigkeit ihrer Untertanen (*cuius regio, eius religio*) – Untertanen, die mit der Religionszugehörigkeit nicht einverstanden waren, blieb nur die Auswanderung übrig.

169 Hänny S. 38/39

170 Ebenda S. 42/43.

Herbst 1553<sup>171</sup> bat Gervasius Musculus<sup>172</sup>, ihn den Zofingern zu empfehlen. Nachdem auch diese Pfründe durch einen andern Anwärter besetzt worden war, fügte sich Gervasius in sein Geschick, Lenzburg als letzte Station seines Lebensweges zu betrachten.

### 3. Die Uneinigkeit der eidgenössischen reformierten Stände

Den größten Kummer bereitete ihm indessen nicht der Stand der Kirche im Berner Aargau an sich, sondern die politische Uneinigkeit und die widersprüchliche Kriegspolitik der einzelnen eidgenössischen reformierten Orte angesichts der schwierigen Lage der evangelischen Kirche auf europäischer Ebene: Schon im November 1550,<sup>173</sup> also wenige Monate nach seiner Ankunft in Lenzburg, hatte er Bullinger mitgeteilt, daß ein Edler von Pfirt beim Lenzburger Rat vorgeschlagen habe. Es dürfte sich dabei um eine vom Berner Rat erlaubte Söldnerwerbung gehandelt haben. Am 3. Februar 1552<sup>174</sup> weiß er von einer Verhandlung des Berner Rates mit dem König von Frankreich zu berichten und befürchtet das Zustandekommen eines Soldvertrages. Im Herbst desselben Jahres schreibt er abermals, daß ein Hauptmann Söldner für den König von Frankreich anwerbe, während andere von dort zurückkehrten.<sup>175</sup> Im Sommer 1553<sup>176</sup> kommt Gervasius im Zusammenhang mit dem im Piemont gefallenen Hauptmann Fuchsberger von Mellingen abermals auf den Solddienst zu sprechen und befürchtet, «die Schweizer werden zuletzt auch noch in die Suppe kommen». Das habe man von den Bluthunden, die das Vaterland um Geld verkaufen.

Im Oktober 1554<sup>177</sup> berichtet er von einem Zusammentreffen im Wirtshaus mit Junker Hartmann von Hallwyl, dem Obervogt von Lenzburg, dem Amtsschreiber Haberer und andern Ehrenleuten. Dabei sei das Gespräch auf die Zürcher gekommen, die sich vom Söldnerdienst zurückhielten, bis «den Bernern ein Schlapen werde». Er habe versucht, die Zürcher so gut wie möglich zu verteidigen, aber vergeblich. Gervasius erinnert den Freund daran, wieviel Not und Jammer den beiden Orten Zürich und Bern und ihrer gemeinsamen Religion aus der Zwietracht entstehen könnten. Luzern treibe

171 Brief vom 18. 9. 1553, zit. bei Hänny S. 43.

172 Musculus = Abraham Müslin, Pfarrer und Berner Theologieprofessor.

173 Hänny S. 38.

174 Ebenda.

175 Ebenda, S. 39.

176 Brief vom 18. Juli 1553, zit. bei Hänny S. 42/43.

177 Brief vom 29. Oktober 1554, zit. bei Hänny S. 44.

ja schon lange zum Krieg gegen die evangelischen Orte, wenn auch bisher vergeblich. Jeder Verständige auf evangelischer Seite müsse alles versuchen und unternehmen, damit es zu keinem neuen Krieg komme.

Die Lenzburger Jahre des Gervasius fallen in die zweite (1551/52) und die dritte Tagungsperiode (1562/63) des Konzils von Trient. Schon im März 1551 hatte Gervasius Bullinger gegenüber geäußert,<sup>178</sup> daß er gleich diesem vom Konzil von Trient nichts Gutes erwarten könne. Das Wiedererstarken des Katholizismus in diesem Jahrzehnt wirkte auf das politische Kräftespiel in Europa zurück. So kommt auch Gervasius öfters auf die Lage der Kirche auf europäischer Ebene zu sprechen.<sup>179, 180</sup> – Wie sehr gerade in diesen kritischen Jahren die Existenz der reformierten Kirche an die Person einzelner einsatzfreudiger und zielbewußter Männer geknüpft war, verrät uns Gervasius in seinem Brief vom 30. Januar 1553,<sup>181</sup> wo er Bullinger schreibt, daß er mit tiefem Schmerz von seiner Krankheit Bericht erhalten habe. Und – so fährt Gervasius weiter – nicht nur Bullingers wegen, sondern auch um des Loses der Kirche und ihrer Leiter willen, das sie träfe, wenn Gott jenen seines Amtes beraube und damit in diesem wirren und jammervollen Jahrhundert die sonst schon schwer heimgesuchte Kirche tödlich verletze. Mitten in diesem Jammer sei eine Zürcherin nach Lenzburg gekommen, die öffentlich erklärt habe, daß sie Bullinger gesund gesehen und sogar habe predigen hören. Unbeschreiblich sei da die Freude in Lenzburg gewesen, über zwanzig Frauen seien mit Jubel heimgegangen. – Wir sehen aus dieser Notiz, daß auch noch in den 1550er Jahren Bern im Aargau in erster Linie den organisatorischen Rahmen zur Kirchenreform setzte, während die geistigen Impulse aus Zwinglis und Bullingers Zürich kamen.<sup>182</sup>

Nachdem Kaiser Karl V. 1556 krank, enttäuscht und lebensmüde sein Herrscheramt abgelegt und sich in das Kloster San Jeronimo de Yuste zurückgezogen hatte, brach sein Reich in eine österreichische und eine spanische Habsburgerlinie auseinander. Fortan war es der Ehrgeiz der spanischen Krone unter Philipp II., als Schutzmacht des katholischen

178 Brief vom 25. 3. 1551, abgedruckt bei Culman S. 178/79.

179 Brief vom 18. Nov. 1552 (Hänny S. 40) = deutsche Verhältnisse.

180 Brief vom 10. 9. 1553 (Hänny S. 43) = englische Verhältnisse.

181 Zit. nach Hänny S. 41.

182 Georges Gloor hat für die ersten reformierten Lenzburger Pfarrer bereits auf diese Tatsache hingewiesen und dazu bemerkt: «Erst später, als die Aargauer Pfarrkandidaten ihre Studien – statt wie bisher an den traditionellen humanistischen Hochschulen – neuerdings an der Berner Akademie absolvierten, wurden die aargauischen Kirchgemeinden schrittweise in die Geisteswelt der Berner Staatskirche integriert ...», in: Zwei Gedenkdaten/Vierhundertfünfzig Jahre Reformation, in: LNB 1979, S. 83.

Glaubens aufzutreten. Spanisch-Habsburg war bei der Reichsteilung auch in den Besitz des Herzogtums Mailand gelangt, so daß sein Arm tief in das mittlere Westeuropa hineinragte. Dies hatte auch auf die innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft seine Auswirkungen: dort, wo bisher die Dinge noch nicht völlig geklärt waren, wurde die Glaubensbereinigung fortgesetzt. So vertrieben schon 1555 die innern Fünf Orte 60 reformierte Familien aus Locarno. Diese fanden in Zürich eine neue Heimat. Gervasius hat mit ihnen Kontakt gehabt, schreibt er doch im März 1556<sup>183</sup> an Bullinger, die Locarner Freunde hätten ihm die *Secunda Defensio* von Calvin gegen den Lutheraner Westphal gesandt. – Noch einmal sollte Gervasius in den nächsten Jahren Gelegenheit haben, seinen bescheidenen Teil an die Aufrechterhaltung des konfessionellen Status quo in der Eidgenossenschaft beizutragen. Im konfessionell paritätischen Glarus setzte es zwischen 1556 und 1564 schwere innere Wirren ab, bei denen mehr als einmal eine bewaffnete Intervention der Fünf Orte zugunsten ihrer katholischen Glaubensgenossen in Glarus drohte. Haupt der Anhänger des alten Glaubens in Glarus war der Geschichtsschreiber Aegidius Tschudi.<sup>184</sup> Im September 1561<sup>185</sup> meldet Gervasius Bullinger: «Unser Landvogt,<sup>186</sup> – der eben von einer Kur in Baden kommt –, sagt mir, wie er dort durch einen Arzt von Luzern vernommen, Schwyz und Unterwalden seien gar hitzig, die Glarner zu überziehen, «und sol das geschehen wann die Engelwyse ist zu Einsideln,<sup>187</sup> doch in Geheim, on Zeichen und Fenlin, darmit es die Zürcher, jre gute Fründt, desto mynder achtind. Ouch hat er mich ernstlich gebetten, und mir darzu den Boten in syne Kösten zugestellt, sollichs ùch uff syn Befelch zu schreiben, damit die so es ze wissen bedürfen, durch ùch möchtind bericht werden, darmit vorge-melte Pfyl des mynder schaden, und Unrodt vermyden werd». Da Luzern besonnener als Schwyz und Unterwalden war und Bern und Zürich für die bedrohten Glaubensbrüder in Glarus eintraten, konnte der Überfall verhindert werden, und Glarus hatte zu den paritätischen Grundlagen des Kapeller Landfriedens zurückzukehren.

Wie betrüblich indessen Gervasius die 1560er Jahre für die reformierte Kirche einschätzt, geht klar aus seinen brieflichen Äußerungen hervor: im März 1556<sup>188</sup> dankt er Bullinger für dessen gedruckte Auslegung der

183 Brief vom 5. 3. 1556, zit. nach Hännly S. 45.

184 Deshalb wird dieser Vorfall in der Schweizergeschichte gelegentlich auch als «Tschudikrieg» bezeichnet.

185 Brief vom 17. 9. 1561, zit. nach Culmann S. 107/08.

186 Landvogt Hans Rudolf Hagenberg von Lenzburg.

187 Engelweihe in Einsiedeln: 14. September.

188 Brief vom 5. 3. 1556, zit. bei Hännly S. 45.

Johannes-Offenbarung. Seine Zeit bedürfe solcher Stimmen, fügt er dem Dankbrief bei. Zwei Monate später<sup>189</sup> klagt er erneut, es seien Tage, die eine unermüdliche Sorge und Bemühung von jedem reich Begabten erforderten. Viel Schweres, dessen Ausgang Gott allein kenne, werde berichtet. Gervasius erwartet furchtbare Gottesgerichte. Ihm sei das Leben verleidet, um nicht zu sagen, auch das damit verbundene Amt, so sehr würde seine unermüdliche Arbeit immer wieder durchkreuzt. Vor der dritten Tagungsperiode des Konzils von Trient schreibt er Bullinger:<sup>190</sup> «Es laufen allerlei böse Gerüchte umher, von deren Gehalt du wohl besser als ich unterrichtet bist. – Gott komme syner Kilche zu Hilff in disen betrübten Zyten!» Am Schluß dieses Briefes werden Grüße an verschiedene Personen aufgetragen, «fürnemlich an den thüren Gottsmann Petrum Martyrum».<sup>191</sup> Petrus Martyr – aus vornehmer Florentiner Familie gebürtig – war, nachdem er von Straßburg vertrieben worden war, seit 1556 in Zürich tätig. Im November 1561 war er soeben aus Frankreich zurückgekehrt, wo er zusammen mit Theodor de Bèze und einer Elite von reformierten Pfarrern französischer Muttersprache am Religionsgespräch von Poissy teilgenommen hatte. – Schon im März des folgenden Jahres wird die reformierte Gemeinde von Vassy während eines Gottesdienstes in einer Scheune von Söldnern des Herzogs von Guise überfallen und hingemetzelt. Diese Bluttat bildet gleichsam die Eröffnung der französischen Religions- und Bürgerkriege, die zehn Jahre später in der Bartholomäus-Nacht in Paris kulminieren und erst unter Henry IV mit dem Edikt von Nantes<sup>192</sup> zu Ende gehen werden. – Die «bösen Gerüchte», von denen Gervasius schreibt, waren also wirklich nicht aus der Luft gegriffen.

Der letzte Brief an Bullinger datiert vom 12. Januar 1563.<sup>193</sup> Er habe früher geglaubt, den größten Teil seiner Kreuzesaufgabe schon abgetragen zu haben, aber er habe sich getäuscht und fühle in diesen Tagen gar sehr, um wie vieles er noch im Rückstand sei. Gervasius schreibt weiter, durch langes Kopfleiden habe er sein rechtes Auge verloren, seine Kinder bereiteten ihm Sorgen und der Lärm und das Treiben der Zeit betrübten ihn gar sehr. Er ahne ein großes Gericht in diesen Tagen der Gottvergessenheit so vieler und des Undanks der meisten für die empfangenen Gaben. Wenn der Zürcher Freund ihm noch etwas zur Erquickung des Geistes mitteilen könne, so solle er es doch bald tun. – Ob Gervasius Bullinger daraufhin nochmals gesehen

189 Brief vom 1. 5. 1556, zit. bei Hänny S. 46.

190 Brief von Ende 1561, zit. bei Culmann S. 108.

191 Ebenda.

192 13. April 1598.

193 Zit. nach Hänny S. 48/49.

oder einen Brief von ihm empfangen hat, wissen wir nicht. Die letzten Zeilen von Gervasius' Hand sind die Eintragung der Taufe eines Kindes am 31. Oktober 1563 in das von ihm selber angelegte erste Taufregister im Lenzburger Stadtarchiv.<sup>194</sup> Im nächsten Monat ist er gestorben. Seine Gattin und ein geisteskranker Sohn wurden samt ihrem Hausrat im Kloster Königsfelden als Pfründer aufgenommen.<sup>195</sup>

Lassen wir uns die auszugsweise zitierten Briefstellen nochmals gesamthaft durch den Kopf gehen, so sehen wir, daß sie, zwar von einer kleinen Nebenbühne des großen Welttheaters aus geschrieben, doch ein getreues Miniaturbild der Lage und der Stimmung der Epoche geben, wie wir das aus den Briefwechseln der Größten der Zeit – man denke etwa an die Calvin-Korrespondenz – herauslesen können.

Eine letzte Frage sei noch gestellt: Wie ist dieser humanistisch gebildete Mann,<sup>196</sup> den ein späterer Amtsnachfolger auf der Lenzburger Kanzel<sup>197</sup> «den bedeutendsten Pfarrer, den unsere Stadt je besessen hat», genannt hat, vom damaligen Lenzburger Stadtrat in corpore beurteilt worden? Eine Briefstelle gibt uns darauf Antwort: Als 1562 am Staufberg ein neuer Rebgarten angelegt wurde, stellte der Lenzburger Rat an Bern das Begehren, den davon fallenden Zehnten seinem Prädikanten zu überlassen, nicht zuletzt aus dem Grund, daß, wenn er (d. h. Gervasius Schuler) «mit thodt abgen wurde, wir dester ee ein glerkten man überkämind als gemelter herr».<sup>198, 199</sup>

194 StL II D 171, Taufrodel I, 1550–1576.

195 BE RM 363, S. 231, 9. 12. 1563, zit. bei Pfister, Prädikanten, S. 200, Anm. 184.

196 Gervasius Schuler dürfte auch dank seiner humanistischen Bildung der erste Bewohner Lenzburgs gewesen sein, der nach über 1000 Jahren der Vergessenheit eine leise Ahnung von der Präsenz Roms auf Lenzburger Boden gehabt hat: Am 10. Oktober 1552 (zit. bei Hännly S. 39/40) schickt er Bullinger eine Münze des Vespasian, die ein Bauer von Lenzburg in seinem Acker gefunden hat, und hofft, daß sie die alte Freundschaft zwischen den beiden Männern mehre. (Lenzburg wird seine römische Vergangenheit erst im 18., 19. und 20. Jahrhundert entdecken.)

197 Hännly S. 15.

198 «Wenn er (d. h. Gervasius Schuler) sterben würde, daß wir desto eher einen gelehrteren Mann bekämen als der genannte Herr.»

199 StL II A 16, 62 STB Teutsch Spruch Buch UU, 778, zit. bei Siegrist I, S. 209.

## *D. Hilfe an auswärtige Glaubensgenossen*<sup>200</sup>

### **1. Allgemeines**

Schon die soeben auszugsweise wiedergegebenen Briefe des Gervasius Schuler an seinen Freund Heinrich Bullinger in Zürich vermitteln eine leise Ahnung vom europäischen Horizont der Reformation des 16. Jahrhunderts. Es war die aus dem Mittelalter übernommene Vorstellung des einen Leibes Christi,<sup>201</sup> die, nun zwar auf die evangelische Christenheit beschränkt, nahe und ferne Glaubensglieder sich als Einheit verstehen ließ. Wohl ging im Laufe der Zeit die politische Entwicklung in den verschiedenen reformierten Ländern Europas nationale Eigenwege, und entsprechend war auch die Struktur der eng mit dem jeweiligen Staat verflochtenen oder zumindest von ihm abhängigen Kirche verschieden. Kam aber in irgend einem reformierten Land große Not über die Glaubensgenossen, so bewährte sich doch immer wieder über alle nationalen, sprachlichen oder politischen Schranken hinweg die konfessionelle Solidarität.

Betrachtet man eine Landkarte über die konfessionelle Gliederung Europas im 16. und 17. Jahrhundert, so könnte man die reformierten eidgenössischen Orte leicht für gefährdete Außenposten der Reformation halten, weil sie inmitten mächtiger katholischer Gebiete und Länder<sup>202</sup> lagen. Es fügte sich indessen, daß nicht die reformierten eidgenössischen Orte Beistand suchten, sondern andern Hilfe zukommen ließen, weil ein günstiges Geschick sie den Bedrohungen der starken Nachbarn entrückte. Diese Hilfe an auswärtige Glaubensgenossen erfolgte entweder durch Geldspenden an notleidende Gemeinden und Einzelpersonen oder indem man Glaubensflüchtlingen vorübergehend oder dauernd Aufenthalt und Unterhalt gewährte.

Schon im 16. Jahrhundert haben sich fremde Glaubensgenossen mit finanziellen Hilfsgesuchen an einzelne Orte gewandt. In den Notjahren des Dreißigjährigen Krieges kamen die Bitten regelmäßig und zwar meistens an alle reformierten Stände. Diese berieten an ihren Tagen<sup>203</sup> darüber und

200 Vgl. dazu: Paul Wernle, *Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert*, 3 Bde, Tübingen 1922–24, nach dem Register; Feller III, S. 173 ff.; J. C. Mörkhofer, *Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz*, Leipzig 1876, passim.

201 Vgl. dazu Römer 12, 1. Kor. 12.

202 Reformierte in Schottland, den Niederlanden, Ungarn & Polen, Lutheraner in Norddeutschland.

203 Zu den reformierten Tagen, vgl. früher S. 92 dieses III. Kap.

stellten 1674 schließlich einen Verteilungsschlüssel auf. Bern übernahm ungefähr ein Drittel der Unterstützungskosten. Wenn sich auch der Nachwelt vor allem das Hilfswerk für die Hugenotten und Waldenser eingeprägt hat, so bemerkt doch Feller,<sup>204</sup> daß sich dieses Opfer auf eine relativ bescheidene Zahl von Jahren zusammendrängte, während durch anderthalb Jahrhunderte hindurch regelmäßig Geldspenden an bedürftige Glaubensgenossen ins Ausland flossen. Bald galt es, den Reformierten in Deutschland oder in den habsburgischen Erblanden, bald Calvinisten in Ungarn, Polen oder Litauen unter die Arme zu greifen, sei es, daß eine Notpfarrei oder eine Schule einer armen Streugemeinde erhalten bleiben mußte, sei es, daß ein Beitrag an einen Kirchenbau zu leisten war. Seit dem Dreißigjährigen Krieg verging kaum ein Jahr, ohne daß Bern aus Sammlungen oder öffentlichen Mitteln spendete. Es versteht sich von selbst, daß auch die bernischen Landstädte und deren wohlhabende Bürger sich an diesen Sammlungen beteiligten.<sup>205</sup> Diese Ausführungen seien nun durch ein paar bezeichnende Beispiele aus den Lenzburger Akten illustriert:

## 2. Pfälzer und Böhmisches Brüder

Im Dreißigjährigen Krieg besetzten Truppen der Spanier und der Liga unter Tilly 1623 die Pfalz mit Heidelberg. Im Sommer 1627 erwähnt der Stadtschreiber den Besuch von zwei geistlichen Herren aus der Pfalz, welche, gestützt auf ein Schreiben der Berner Regierung, auch in Lenzburg eine Kollekte für die vertriebenen evangelischen Pfälzer durchführten. «Hand die freywilligen us der Burgerschaft gestürten 60 Gulden. Daruf hand mH. noch us dem Stattseckel getan 14 Rychsthaler, bringt also die ganze Stühr 50 Rychsthaler. Gott verlyche ihnen guten friden, daß sy in ihr vatterlandt mögindt khomen und des gedeyens ze dißer steuhr».<sup>206</sup> Auch in den spätern Jahren finden sich wiederholt Hinweise auf Sammlungen für die Pfälzer, die vom Rat jedes Mal aufgebessert wurden.<sup>207</sup> Eine Zeitlang amtete ein Flüchtling aus dem benachbarten Elsaß bei Landvogt Kilchberger auf der Lenzburg als «Petagog», nach Beendigung seines Schuldienstes auf dem Schloß gestattete ihm der Rat auf seine Bitte hin, als armer Vertriebener für unbestimmte Zeit «ohne Burgerclag und mH. Beschwerd» im Städtchen zu

204 Feller III, S. 173 ff.

205 Vgl. StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen I, passim.

206 StL II A 4, S. 201, 14. 6. 1627.

207 StL II A 5, S. 348, 17. 11. 1636; S. 404, 22. 12. 1637 usw.

wohnen.<sup>208</sup> Gelegentlich wurde auch ein Glaubensflüchtling aus deutschsprachigem Gebiet in Lenzburg selber Deutschschulmeister.<sup>209</sup>

Doch nicht nur benachbarte, sondern auch weit entfernte reformierte Orte oder Gegenden waren keine weißen Flecke auf der geographischen Karte eines Lenzburgers im konfessionellen Zeitalter. Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges z. B. wurden die Böhmisches Brüder aus ihrer Heimat vertrieben. Viele wanderten damals nach Polen aus. Sie hatten ihren Mittelpunkt in der Schule von Lissa,<sup>210</sup> wo auch der berühmte Amos Comenius<sup>211</sup> lehrte und wirkte. Im Jahre 1656 und abermals 1707 wurde die Stadt zerstört. Ihre Hilferufe gelangten auch in den bernischen Aargau: Bern schrieb eine Sammlung aus und sandte 4300 Pfund nach Lissa. Der Name dieser Stadt findet sich häufig in den Besprechungen an den reformierten Tagen. Das Mandat für die Kollekte nach der zweiten Zerstörung der Stadt befindet sich heute noch im Lenzburger Stadtarchiv: «Es ist nicht gnugsam zu beschreiben wie elendiglich die unglückselige Statt Lißa in Gross-Pohlen, welche in selbigem Königreich annoch die eintzige Pflanzschul und Zuflucht der evangelischen Religion übrig war, von den Moscovitern zu Grunde gerichtet und nach denen gegen denen guten Lüthen aller ungehaltener Muthwillen ausgeübet und mit unerhörten Brandschatzungen verfahren, entlich auch völlig außgeplünderet und gänzlich in die Aschen gelegt worden. Dahero wir auf der übrig gebliebenen wehemütiges Vorstellen gleich andern lobl. Orten Evang. Eidgenossenschaft bereits reichlich beschehen aus hertzlichem Mitleiden uns entschlossen, in hiesiger Hauptstatt und übrigen unseren Vermöglichen uf bevorstehenden allgemeinen Fast- und Bättag eine freiwillige Stür einsammeln und ihnen zustellen zu lassen, damit auß Entmanglung zeitlicher Mittlen die Kirchen und Schullen und mit denselben unsere wahre dort einzig übrig gestandene Religion nicht under der Aeschen ergraben bliben müsse, nicht zweiffelnd, es werde ein jedes wahre Glid der Kirchen Christi durch Güttätigkeit seinen Glauben und Mitleiden also lebendig erzeugen, dass dieses säuffzende und erschwachte Volk krefftiglich getröstet und erlabet werden mögind, euch demnach befehlend, dieser unser bewilligte Collect zehn oder vierzehn Tag vor bevorstehendem Bättag öffentlich verkünden zu lassen, denen Geistlichen aber zu insinuieren, dass sie vor dem Bättag männiglich zu thätlichem mitleiden aus Gottes Wort krefftiglich

208 StL II C 131, S. 106, 26. 9. 1639.

209 Vgl. dazu IV. Kap. Schulwesen, S. 182.

210 Heute: Lezno.

211 Amos Comenius (1592–1670) Bischof der tschechischen Brüdergemeinde und Pädagoge von Weltbedeutung.

vermahnen söllind. Übrigens aber zu veranstalten, daß an dem Bättag diesere Collect bei den Kilchenthüren erhebt und verschlossen anhero gesandt werde.»<sup>212</sup>

### 3. Hugenotten und Waldenser

Wir wenden uns den Hugenotten und Waldensern zu. Frankreich stellte in der Zeit zwischen dem Westfälischen Frieden (1648) und der großen Revolution von 1789 den bedeutendsten politischen, militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktor Europas dar. Zwar hatten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts insgesamt acht Religions- und Bürgerkriege das Staatswesen erschüttert. Indem aber Henri IV den Hugenotten 1598<sup>213</sup> das Schutzedikt von Nantes gewährte, wurde die monarchische Souveränität zum Retter vor weitem bürgerkriegsähnlichen Krisen. Die durch Henri IV eingeleitete Entwicklung zum Einheitsstaat wurde im 17. Jahrhundert weiter gefördert, um schließlich unter Louis XIV zu kulminieren. Im Bild des «roi soleil» (Sonnenkönigs) hat die Zeit selbst die Stellung des Fürsten als Zentrum und Kraft des Staatslebens charakterisiert. Die königliche Gewalt unter Louis XIV war absolut, er fühlte sich an kein Recht und kein gegebenes Versprechen gebunden. Als er volljährig wurde, hatte er zwar seinen hugenottischen Untertanen «la pleine et entière jouissance de l'édit de Nantes» ausdrücklich garantiert.<sup>214</sup> Als jedoch der Friede von Nymwegen 1678 den Holländischen Krieg zu Ludwigs Gunsten beendete und er die Freigrafschaft Burgund, den Südrand von Belgien und fast das ganze Elsaß zugesprochen bekam, fühlte er sich stark genug, mit eiserner Faust gegen die Ketzer im eigenen Land vorzugehen. In den sechs Jahren nach 1678 wurden die Protestanten durch 85 königliche Erlasse<sup>215</sup> systematisch verfolgt. Durch militärische Einquartierungen, die «dragonnades», und Massenbekehrungen, vor allem von Kindern ab sieben Jahren, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um die weitere Verlängerung des Ediktes von Nantes unnötig zu machen, wie das im Edikt von Fontainebleau vom Oktober 1685<sup>216</sup> schließlich auch begründet wird. Dieses Edikt verfügte u. a., daß alle reformierten Pfarrer bei Galeerenstrafe Frankreich zu verlassen hätten, während die reformierten Bürger bleiben und sich bekehren

212 StL II A 88, 11. 7. 1708.

213 Abgedruckt u. a. in: La France Protestante, 1<sup>re</sup> éd., Haag Frères, vol. X, Documents, Paris 1859.

214 Ebenda.

215 Ebenda.

216 Ebenda.

sollten. Obschon auf der Flucht Vermögensverlust stand, zog eine große Zahl von französischen Reformierten<sup>217</sup> das Exil einer Zwangsrekatholisierung vor.

Die Bedrängnis der Hugenotten stieg stufenweise, die ersten Verfolgten kamen in den 1680er Jahren in unser Land. Die erste große Flüchtlingsschar traf im August 1683 in Genf ein, in der bernischen Waadt fand sie ihr erstes vorübergehendes Asyl. Um Ordnung und System in das Flüchtlingswesen zu bringen, setzte Bern eine Refugianten- oder Exulantenkammer ein. Die eidgenössischen reformierten Orte veranstalteten eine erste Geldsammlung. Die Lenzburger Bürgerschaft beteiligte sich ebenfalls daran, und die Stadt steuerte aus dem Stadtsäckel 45 Gulden bei.<sup>218</sup>

Um Louis XIV nicht unnötig zu reizen – seit dem Frieden von Nymwegen war er ja an der ganzen Berner Westgrenze direkter Nachbar –, versuchte Bern zunächst, die Hilfe für die französischen Flüchtlinge als ein privates Unternehmen hinzustellen. Aber je mehr Flüchtlinge ins Land strömten, um so weniger ließ sich dieser Schein aufrecht erhalten. Am 29. Oktober 1685<sup>219</sup> erschienen auf der reformierten Tagsatzung zu Aarau zwei angesehene Hugenotten<sup>220</sup> und baten für ihre Landsleute um Hilfe und Empfehlung an die deutschen Fürsten, weil es nicht möglich war, die große Zahl der Refugianten<sup>221</sup> dauernd im Land zu behalten. Auf den Protest des französischen Gesandten und die Einsprache der katholischen Orte erklärten die reformierten Stände, nötigenfalls mit den Waffen für die Freiheit des Leibes und der Seele einzustehen. Auf demselben Tag einigte man sich auch, daß Bern jeweils 50, Zürich 30, Basel 12 und Schaffhausen 8 von 100 Flüchtlin-

217 Über die tatsächliche Anzahl der Emigranten gehen die Schätzungen weit auseinander (200 000–800 000).

218 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen 1683/84, November 1683 und StL II A 29, S.149, 20.10.1683: «Auf ugHO Schreiben wegen der vertriebenen ref. Glaubensgenossen aus Frankrych angesehene Steür hand mH. gut funden, selbe von Haus zu Haus sammeln ze lassen und jeder Person Steür ordenlich verzeichnen». S. auch Abbildung 3 D.

219 STA, Eidg. Abschiede.

220 Jean de la Porte, Pfarrer aus den Sevensen, und Claude Brousson, Advokat beim Parlament zu Toulouse.

221 Die Stadt Bern z.B. beherbergte dauernd 800 Hugenotten, was einem Zehntel der Bevölkerung entsprach (Feller III, S.84); im ganzen Berner Gebiet fanden in diesen Jahren durchschnittlich 6000–8000 Flüchtlinge Unterschlupf (zum Vergleich: im zweiten Weltkrieg betrug die größte Zahl der gleichzeitig anwesenden Flüchtlinge in der Schweiz anfangs Mai 1945 über 115 000 Menschen bei einer schweizerischen Gesamtbevölkerung von ca. 4,2 Millionen Menschen) (nach Carl Ludwig, die Flüchtlingspolitik der Schweiz, Bern 1966, S.318).

gen aufnehmen solle. Als die Zahl der Refugianten weiterhin stieg,<sup>222</sup> wurden auch die kleineren reformierten Städte zur Hilfeleistung herangezogen. – Von der bernischen Waadt aus, dem ersten größern Etappenort nach dem Durchzug durch Genf, fuhren die Flüchtlinge teils zu Schiff von Yverdon bis Nidau, teils gelangten sie auf dem Landweg über Gümenen nach Bern. «Seine» Hugenotten verteilte der Berner Rat auf die Stadt und die einzelnen Ämter und Landstädte. Im Dezember 1685 erklärte der Lenzburger Rat,<sup>223</sup> daß man «allhier zehn Personen werde Unterhaltung schaffen, doch sehe man auf Lüt, die auch arbeitsam». Bereits am Tage zuvor hatte er 204 Pfund nach Bern geschickt<sup>224</sup> als Ergebnis einer auf Befehl Berns unter der ganzen Burgerschaft veranstalteten Sammlung für die Hugenotten. «MH. hand nüt darzu getan»,<sup>225</sup> berichtet diesmal der Stadtschreiber.

Frankreich war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Produktion von Gütern aller Art tonangebend. Nach 1685 brachten die flüchtenden Hugenotten, welche zu einem großen Teil dem gewerbetreibenden Bürgertum angehörten, französische Kunstfertigkeit und gewerbliches Know-how mit sich in ihre Exilländer.<sup>226</sup> Auch in der Stadt Bern und deren Herrschaftsgebiet fanden manche gewerbekundigen Exulanten eine dauernde neue Heimat.<sup>227</sup> Für eine kleine Landstadt wie Lenzburg, die während Jahrhunderten nicht über ihre Stadtmauern hinauswachsen durfte und wo nur der Herrgott selber in Pestzeiten «Wyte» schaffen konnte, standen andere Überlegungen im Vordergrund, wie das eindrücklich das Beispiel des Goldschmieds Jean Poulet zeigt:

Im April 1687<sup>228</sup> ersuchten zwei vertriebene französische Goldschmiede den Lenzburger Rat um eine Aufenthaltserlaubnis, die für ein Jahr gewährt wurde. Ein Goldschmied scheint bald weitergezogen zu sein, der andere, Jean Poulet, blieb. Jahr für Jahr hatte er eine neue Aufenthaltsbewilligung einzuholen. 1694<sup>229</sup> wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich vermerkt, daß Poulet weder Bürgerrecht noch ewigen Sitz erwarten könne, weil diese in volkreichen Zeiten grundsätzlich nicht erteilt würden. Drei Jahre später<sup>230</sup>

222 Z. B. im September 1687 kamen in Genf während einer Woche 3000 Flüchtlinge an (Feller III, S. 81/82).

223 StL II A 29, S. 236, 10. 12. 1685.

224 StL II A 29, S. 236, 1. 12. 1685.

225 Ebenda.

226 Vgl. dazu Feller III, S. 543 ff.

227 Vgl. dazu später VI. Kap. C. Anfänge der industriellen Revolution, S. 224 f.

228 StL II A 29, S. 281, 28. 4. 1687.

229 StL II A 8, S. 1, 8. 1. 1694.

230 StL II A 8, S. 16, 4. 7. 1697.

wird beim selben Anlaß festgehalten, daß Poulet weder Holz noch Wohn- oder Weidrecht bekäme, dagegen habe er sich auch nicht am Gemeinwerch zu beteiligen. Auf dem Mayending 1699<sup>231</sup> wünschte Poulet, nachdem er sich nun zwölf Jahre lang als Hintersäße in Lenzburg aufgehalten habe, ewiger Hintersäße zu werden. Das Begehren wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf die ziemlich zahlreiche Burgerschaft. Dagegen wurde ihm gestattet, wenn er auf dem Land herum irgendwo Burger werden könnte, auf Zusehen hin in Lenzburg zu wohnen, freilich ohne je hier Immobilien erwerben zu können. Im Zusammenhang mit dem Mayending 1702<sup>232</sup> erscheint Poulets Name zum letzten Mal in den Lenzburger Ratsprotokollen. Es war ihm inzwischen gelungen, von der Berner Regierung als Landeskind angenommen zu werden,<sup>232 a</sup> und so bat er den Lenzburger Rat, «die Ehr und Gunst ihme als einem Flüchtling um der Religion willen» zu erzeigen und ihn als Habitanten anzunehmen oder doch gegen jährliche Erlegung eines Hintersäßengeldes zu dulden. Dasselbe Begehren hatte auch Hunziker, der mittlere Müller, gestellt. Beider Männer Begehren wurde «wegen Stärke einer Burgerschaft» abgewiesen: der mittlere Müller wurde auf später vertröstet, Jean Poulet aber «eins und allemahl sein fortune zesuchen» abgewiesen.

Fast 300 Jahre später erscheint der Name von Jean Poulet wieder im Zusammenhang mit Lenzburg: Im Frühjahr 1982 tauchten völlig unerwartet auf dem Zürcher Antiquitätenmarkt ein Paar silberne Jagdbecher aus dem Ende des 17. Jahrhunderts auf. Auf dem Boden der ovalen Schalen sind zwei Stempel zu sehen, nämlich eine städtische Prüfmarke – das Lenzburger Stadtwappen – und die Meistermarke des Herstellers – die Buchstaben JMP. Auf Grund dieser Angaben ließen sich Hersteller und Herstellungsort eruieren: Jean M. Poulet aus Lenzburg! Es gelang dem Konservator des Lenzburger Heimatmuseums, diese zwei kostbaren Stücke gegen private Konkurrenz für Lenzburg anzukaufen. Sie ruhen gegenwärtig wohlverwahrt im Safe einer Lenzburger Bank und werden als Prunkstücke alter Silberschmiedekunst einstmals im neuen Museum in der Burghalde ausgestellt werden.<sup>233</sup>

231 StL II A 8, S. 29, 3. 5. 1699.

232 StL II A 8, S. 41/42, 1. 5. 1702.

232 a Jean Poulet war inzwischen von der Gemeinde Möriken als Burger angenommen worden. Vgl. dazu STB, 21. 4. 1701: «Poulet Jean (Poulet) zu einem Gemeindgenossen zu Möriken, der Herrschaft Wildeck, in der Grafschaft Lenz(burg), laut vorgewiesenen Scheins, angenommen worden, haben M(eine) G(nädigen) H(erren) naturalisiert.» Freundliche Mitteilung von Frau Simone Saxer, Liebefeld-Bern.

233 Vgl. dazu Aargauer Tagblatt, Ausgabe Lenzburg/Seetal, Samstag, 10. April 1982: «Silberschatz für das Heimatmuseum – zwei wertvolle Jagdbecher des Lenzburger Goldschmiedes Jean Poulet konnten angekauft werden.»

Nach hugenottischer Schätzung<sup>234</sup> dürften von 1685 bis 1700 etwa 140 000 französische Flüchtlinge die Schweiz durchzogen haben. Das protestantische Deutschland, vom Dreißigjährigen Krieg her noch menschenarm, bot ihnen eine neue Heimat. Von 1683 bis 1688 zogen allein über Schaffhausen 15 591 Flüchtlinge nach Deutschland. Ein großer Teil davon dürfte durch Lenzburg gereist sein, führte doch ein Hauptverkehrsweg von Genf über Bern–Lenzburg–Brugg nach Schaffhausen. Im Frühjahr 1686<sup>235</sup> beherbergte der Ochsenwirt Bertschinger eine Zeitlang französische Exulanten. Im Dezember des gleichen Jahres beschwerte sich eine Dreier-Delegation mit Schultheiß Rohr an der Spitze bei den Herren Ehrengesandten der Berner Regierung in Aarau, weil die Stadt Brugg sich weigerte, weiterhin französische Exulanten von Lenzburg abzunehmen. Im Januar 1689<sup>236</sup> führte der Spitalfuhrmann «bei bösem Wetter» Vertriebene nach Brugg.

Gleichzeitig mit den Hugenotten war auch für die *Waldenser*<sup>237</sup> zu sorgen. Damit die flüchtenden Hugenotten nicht in den Westalpen bei ihren Glaubensverwandten Zuflucht fanden, bewog Louis XIV den Herzog Viktor Amadeus II. von Savoyen, den Waldensern die Duldung aufzukündigen, die ihnen sein Vater dank der Vermittlung der reformierten eidgenössischen Städte 1655 eingeräumt hatte. 1686 kam eine erste Gruppe von über 3000 Waldensern oder – wie sie damals genannt wurden: Piemontesen – auf bernisches Gebiet; 1698 führte der Herzog eine neue Waldenserverfolgung durch. Eine zweite Flüchtlingswelle von 3000 Personen traf im Winter 1698 in der Waadt ein. Sie wurden abermals unter die reformierten Orte verteilt, Bern bekam 1000 Personen zugewiesen. Am 17. September 1698<sup>238</sup> wies Bern die Stadt Lenzburg an, seine «vermögliichen Burger zu persuadieren», solche Flüchtlinge «um Gottes und der Religion willen» aufzunehmen. Auch die Herren Prädikanten hatten den Auftrag, «ihro Actionen dahin zu richten, daß solche Burger zu Erbarmen und Mitleiden gebracht werden möchten und selbige Vertriebene willig möchten aczeptiert werden». Am 14. September<sup>239</sup> trafen die Lenzburg zugeteilten Exulanten im Städtchen ein: ein Mann, ein schwangeres Weib und ein Kind. Der Rat entschied, daß die Flüchtlinge für sich allein wohnen sollten, und wies ihnen die Kammer

234 Vgl. dazu Feller III, S. 81–83.

235 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen 1686/87, 6. 4. 1686.

236 Ebenda, 1688/89, 4. 1. 1689.

237 Vgl. dazu Feller III, S. 84–89.

238 StL II A 31, S. 388, 17. 9. 1698.

239 StL II A 31, S. 390, 15. 9. 1698.

über der Torwächterstube zu. Die Flüchtlinge erhielten für Verpflegung wöchentlich drei Gulden ausbezahlt, welche durch eine freiwillige Kollekte unter der Burgerschaft zusammengelegt wurden. Die erste Sammlung ergab 32 Gulden.<sup>240</sup> Der Spittelmeister wurde angewiesen, den Exulanten Holz und etwelchen Hausrat zu beschaffen. Im Wintermonat<sup>241</sup> erhielt der Mann auf seine Bitte hin ein Paar Hosen und Strümpfe; als im Frühjahr Getreidemangel herrschte,<sup>242</sup> bekam die Familie von der Stadt ein Viertel Frucht geschenkt. Unter dem 28. April 1699 erwähnt der Stadtschreiber<sup>243</sup> ein Missiv der Berner Regierung, wonach den vertriebenen Piemontesen ihre Weiterreise nach Deutschland in zehn oder vierzehn Tagen anzukündigen sei. Die Stadt Lenzburg hatte sie auf ihren Abmarsch zu kleiden und mit einem Reisepfennig zu versehen.<sup>244</sup> – Später scheinen sich im Städtchen keine Flüchtlinge mehr längere Zeit aufgehalten zu haben, dagegen wurde auch im nächsten Jahr wiederum auf Berns Befehl für die noch im Lande befindlichen Hugenotten eine Bettagskollekte angeordnet. Sieben Personen aus der Stadt, unter ihnen der Stadtschreiber und der Groß- und Kleinweibel, hatten diese Steuer von Haus zu Haus einzusammeln. Die Bürger spendeten 52 Gulden, die Stadt rundete sie auf 80 Gulden auf, die dem Deutschsäckelmeister in Bern zugestellt wurden.<sup>245</sup>

Auch die Erinnerung an die *Galeerensklaven aus Glaubensgründen* ist in unsern Aktenbänden festgehalten: Bei den Vorverhandlungen, die schließlich zu den Staatsverträgen von Utrecht, Rastatt und Baden (1713/14) führten, wurde versucht, die Höfe von Rußland, England, Schweden und Holland zu veranlassen, Louis XIV zu einer Änderung seiner Hugenottenpolitik zu zwingen. Weil sich aber der Krieg in die Länge zog und das Kriegsglück auf seiten der Franzosen war, konnte nur eine Teilforderung realisiert werden: Königin Anna von England erwirkte die Freilassung französischer Galeerensklaven aus Glaubensgründen.

Im Juli 1713 erreichte ein erstes Kontingent von 130 einstigen Galériens Genf; Bern hatte gemäß Absprache unter den reformierten Orten davon 40 Personen zu übernehmen.<sup>246</sup> Auf eine Anfrage der Refugiantenkammer von Bern erklärte sich der Lenzburger Rat bereit, einen oder zwei dieser Männer aufzunehmen. Die Männer wünschten aber, « zu besserer Unterhaltung und

240 StL II A 31, S. 391, 23. 9. 1698.

241 StL II A 32, S. 34, 8. 12. 1698.

242 StL II A 32, S. 116, 25. 4. 1699.

243 StL II A 32, S. 119, 28. 4. 1699.

244 Ebenda und S. 125, 9. 5. 1699.

245 StL II A 32, S. 293, 17. 8. 1700 und S. 295, 31. 8. 1700.

246 StL II A 88, 27. 7. 1713.

Empfählung der nötigen Seelenspeis» im Welschland beisammen zu bleiben. Der Lenzburger Rat schickte daraufhin auf den Vorschlag Berns bis 1731 Jahr für Jahr erst 50, später 40 Taler für den Lebensunterhalt eines Galériens.<sup>247, 248</sup>

## *E. Das Chorgericht*<sup>249</sup>

### **1. Die Institution**

Das Ehe- oder Sittengericht – im bernischen Herrschaftsbereich gewöhnlich Chorgericht<sup>250</sup> genannt – ist eine Schöpfung der Reformation. Zürich hatte 1525 alle Eheangelegenheiten, die bis anhin dem geistlichen Gericht des Bischofs von Konstanz unterstanden, einem speziellen Ehegericht zugeordnet.<sup>251</sup> Durch Erweiterung der Kompetenzen entstand daraus ein eigentliches Sittengericht. Es wurde maßgebend für die meisten Sittengerichte der reformierten eidgenössischen Orte, auch für Bern. Das stadtberni- sche Chorgericht wurde im Juni 1528 geschaffen,<sup>252</sup> und im folgenden Frühjahr<sup>253</sup> wurde in jeder Kirchgemeinde des bernischen Gebietes ein lokales Chorgericht eingesetzt.<sup>254</sup> Die Chorrichter hatten nicht nur den Befehl,<sup>255</sup> auf alle Ehesachen zu achten, sondern auch darüber zu wachen, daß alle von der Obrigkeit ausgegangenen Mandate und Verordnungen, welche christliche Disziplin und Ehrbarkeit betrafen, befolgt wurden. Zu

247 StL II A 88, 10.8.1713 und 22.9.1713.

248 StL II A 89 passim.

249 Vgl. dazu: Willy Pfister, *Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert*, Aarau 1939; Kurt Guggisberg, *Berner Kirchengeschichte*, S.176 ff., Bern 1958; Paul Wernle, *Der Schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert*, I, 16. Abschnitt: *Kirchenzucht und Strafwesen*, S.77 ff.; Richard Feller, *Geschichte Berns III*, 6. Kapitel: *Sittenzucht und Chorgerichte*, S.155 ff.; vgl. dazu ferner auch die unter den folgenden Anm. 252, 254, 255 genannten Quellen.

250 Dieses Gericht hatte in der Stadt Bern sein Sitzungszimmer im ehemaligen Chorherrenstift, daher der Name «Chorgericht», in Lenzburg hieß das Gericht ursprünglich «Eegricht», später ebenfalls Chorgericht.

251 Vgl. Wernle S.77.

252 StL II A 88, «Des Chorgerichts Ursprung», S.11, 21.6.1528.

253 Guggisberg S.178/79.

254 StL II A 88, S.63/64, *Erlütterung und Verbesserung des Chorgerichts*, 26.2.1559: « Des ersten haben wir geordnet, dass in jedem Kilchspell ein Chor- oder Eegricht sin und gehalten sölle waerden, darzu sächs personen, namlich vier der fürnämpften gottesföchtigsten und besten, zwen Eegoumer sampt dem prädicanten genommen und gebrucht söllind wärden.»

255 STA 791, *Der Statt Bern Chorgerichts-Satzung umb Ehsachen, Hurey und -Ehbruchs-Straff: Anstell und Erhaltung christenlicher Zucht und Ehrbarkeit und was zur selben gehörig*, Anno 1667.

bestrafen waren: Gotteslästerer, Teufelsbeschwörer, Versäumer und Verächter des Kirchganges, Ungehorsame gegen die Eltern, Hurer, Ehebrecher, Kuppler, Betrunkene, Tänzer, Wucherer, Spieler, Müßiggänger, Hoffärtige, Kirchweih- und Fasnachtsläufer etc.<sup>256</sup>

Die Strafbefugnis der lokalen Chorgerichte war beschränkt, schwere Fälle – Ehescheidungen, hartnäckige Leugnung, hoffnungslose Unverbesserlichkeit und malefizische Sachen<sup>256a</sup> – mußten auf der Landschaft durch Vermittlung der Oberamtsleute nach Bern ans Oberchorgericht gewiesen werden. Die Chorgerichte der vier Munizipalstädte im Aargau<sup>257</sup> dagegen unterstanden direkt dem Berner Oberchorgericht.

Kein anderer eidgenössischer reformierter Stand trachtete so sehr nach einer totalen Eingliederung des Kirchlichen in den Staat wie Bern.<sup>258</sup> Entsprechend ist auch die Vermischung des Geistlichen mit dem Weltlichen in der bernischen Chorgerichtsordnung<sup>259, 260</sup> am weitesten gediehen. Sie enthielt ein ganzes System von weltlichen und geistlichen Strafen, so daß der vor Chorgericht zitierte einfache Mann Kirche und Staat, Sittengericht und obrigkeitliche Polizei als Einheit empfinden mußte.

Auf Grund der Lenzburger Chorgerichtsakten sei nun gezeigt, wie weit diese generellen Richtlinien im Lenzburger Chorgericht angewandt wurden. Wie fließend auch hier die Grenzen zwischen weltlichem Stadtgericht und geistlichem Sittengericht waren, zeigt schon die Tatsache, daß erst seit 1606 in Lenzburg überhaupt spezielle Chorgerichtsmanuale geführt wurden. Die früheren Chorgerichtsprotokolle befinden sich in den regulären Ratsmanualen, wo auch die vom weltlichen Stadtgericht ausgesprochenen Strafen und Bußen verzeichnet sind.

Über die Zusammensetzung des Chorgerichts im 16. und frühen 17. Jahrhundert sind wir nicht informiert; fest steht, daß der Obmann des Chorgerichts aus dem städtischen Rat stammte – sehr oft war es der Schultheiß –, während der Stadtschreiber meistens auch Protokollführer des Chorgerichts war.<sup>261</sup> Auf dem Mayending 1612 wurden die Besoldungen wie folgt festgelegt:<sup>262</sup> ein Obmann jährlich fünf Pfund, Angehörige des Kleinen Rates vier

256 Ebenda.

256 a Vgl. Anm. 294.

257 Aargauische Munizipalstädte: Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen.

258 Wernle I, S. 83 f.

259 Ebenda.

260 S. Anm. 255 dieses Kapitels.

261 S. Chorgerichtsprotokolle passim.

262 StL II A 21, S. 33, 4. 5. 1612.

Pfund, des Großen Rats drei Pfund, solche aus den Burgern zwei Pfund, der Prädikant vier Pfund, der Stadtschreiber vier Pfund, der Chorgerichtsweibel zwei Pfund.

Das Amt der Chorrichter scheint nicht beliebt gewesen zu sein: im Herbst 1626<sup>263</sup> machen die Chorrichter geltend, sie hätten bisher einen «gar kleinen und geringen Sold gehabt», und weil ein jeder «vil versume und vil unwehrts ußstan müsse und dardurch gehasset werde», baten sie den Rat um eine Erhöhung der Sitzungsgelder, die daraufhin verdoppelt wurden. – Außer den Sitzungsgeldern floß den Angehörigen des Chorgerichtes – wie das im bernischen Amtsbereich üblich war<sup>264</sup> – mindestens auch ein Teil der Bußen zu. Als z. B. im April 1625 die Frau des Untervogtes Bwman von Hendschiken wegen ungebührlichen Verhaltens vor Chorgericht erscheinen mußte und ihr Ehemann hierauf die moralische Kompetenz des Chorgerichtes in Frage stellte, wurde er nicht nur «gewaltig gehudlet», sondern auch zu einer Buße von zehn Pfund verknurrt, wovon Prädikant und Schultheiß je drei Pfund, die übrigen Mitglieder je ein Pfund bekamen.<sup>265</sup>

Nicht nur war die Entschädigung der einzelnen Chorgerichtsmitglieder je nach Stand und Charge im Stadtre Regiment verschieden, es besaßen auch nicht alle ein Stimmrecht bei der Neubesetzung des Chorrichteramtes: Prädikant Hans Hämman machte 1636 geltend, er möchte künftig bei der Chorgerichtsbesetzung ebenfalls mitstimmen. Doch die andern Mitglieder des Kollegiums entschieden, «diewylen dies niemalen gebrucht worden und ein nüwer Ynbruch mit einem und dem anderen gebe, alls wellindt mH. by alten brüchen und gwohnheiten verblyben und sin begehren abgewiesen».<sup>266</sup> – Ganz entgegen dem Willen «miner Herren» sollte es aber trotzdem zu einem «nüwen Ynbruch» in der Organisation des Lenzburger Chorgerichtes kommen. Im Schultheiß-Frey-Handel stellte 1650 der streitbare Landvogt Samuel Jenner auch die Zuständigkeit des Lenzburger Chorgerichtes in seiner bisherigen Zusammensetzung in Frage.<sup>267</sup> Im Frühjahr 1650 fand die letzte Chorgerichtssitzung im bisherigen Rahmen statt. Als am 26. Juni 1650 das Chorgericht erneut zusammentrat, war Samuel Jenner sein Obmann. Unter seinem Amtsnachfolger, Landvogt Tribolet, wurde 1652<sup>268</sup> das

263 StL II A 4, S. 154, 4. 10. 1626.

264 Wernle I, S. 83.

265 StL II A 4, S. 36, 2. 4. 1626 und S. 62/63, 14. 10. 1625. Der Schreiber ergänzte das Protokoll durch sein eigenes Urteil: «Der schöni Undervogt samt siner tugendsamen frowen scilicet ziirt die Gmeind zu Hendschiken wie ein Esel ein Rossmärit.»

266 StL II A 5, S. 321, 28. 4. 1636.

267 Vgl. dazu I. Kap. A. 3. Der eigentliche Jurisdiktionsstreit, S. 36.

268 StL II D 187, S. 8, 15. 11. 1652.

Chorgericht neu besetzt. Es umfaßte drei Mitglieder des Rats, drei der Bürger, zwei von Henschiken und eines von Othmarsingen und den Chorweibel. Obmann war nach wie vor der Landvogt. Diese neue Ordnung sollte über ein Vierteljahrhundert rechtskräftig bleiben. Endlich im Frühjahr 1676 gelang es einer Dreier-Delegation des Lenzburger Rates, bestehend aus dem Schultheißen, dem Stadtschreiber und dem Großweibel, in Bern den Verzicht auf die Besetzung des Chorgerichtspräsidiums durch den jeweiligen Lenzburger Landvogt zu erwirken.<sup>269</sup> Marx Hünerwadel, des Rats, wurde durch das Mehr zum neuen Chorgerichtsobmann gewählt. Gleichzeitig wurde auch festgelegt, daß künftig die Amtsdauer eines Obmanns auf drei Jahre beschränkt werden solle. – Der glückliche Ausgang war indessen nicht allein dem Verhandlungsgeschick der Dreier-Delegation in Bern zuzuschreiben, sondern der gesamte Lenzburger Rat war offensichtlich durch Schaden klug und diplomatisch geworden: Als im folgenden Jahr im Sommer die sechsjährige Amtszeit von Landvogt Bernhard Meyer zu Ende ging, statteten ihm beide Herren Schultheißen einen Dankbesuch ab und überreichten ihm dabei eine vierfache spanische Dublone, «weil selbiger (Landvogt) auf Ersuchen der Statt um Wiedererlangung des Chorgerichts gegen ugHO behilflich».<sup>270</sup> Im selben Jahr wurde auch festgelegt, daß künftig mindestens ungefähr alle zwei Wochen Chorgericht gehalten werden sollte.<sup>271</sup> – Die Tatsache, daß Henschiken und ein Teil von Othmarsingen kirchlich zu Lenzburg gehörten und somit auch dem Lenzburger Chorgericht unterstanden, während sie politisch zum Oberamt (Landvogtei) Lenzburg gehörten, führte auch später gelegentlich wieder zu Meinungsverschiedenheiten, aber der Lenzburger Rat hütete sich fortan, alte Freiheiten und Rechte nach seinem Belieben zu seinen Gunsten auszudehnen: Im Herbst 1688<sup>272</sup> beklagte sich der Othmarsinger Beisitzer bei Landvogt Christoph Steiger, die Lenzburger Chorrichter verteilten die Bußengelder unter sich ohne Beiziehung ihrer Henschiker und Othmarsinger Kollegen. Nachdem die Lenzburger Delegierten dem Landvogt erklärt hatten, von alters her seien die Henschiker und Othmarsinger Beisitzer nur einberufen worden, wenn Fälle aus ihren Gemeinden vorlägen, und sie hätten auch immer nur von diesen Fällen ihren Bußen-Anteil bekommen, schützte Christoph Steiger das Vorgehen der Lenzburger. – Als dagegen im Herbst

269 Vgl. dazu den bereits im I. Kap., S. 42 ausführlich wiedergegebenen Ratsprotokolleintrag vom März 1676 (StL II D 187, 14. 3. 1676, S. 241).

270 StL II A 27, S. 48, 1. 6. 1676.

271 StL II D 187, S. 242, 31. 3. 1676.

272 StL II D 187, S. 493–495, 30. 10. 1688.

1699<sup>273</sup> ein zerstrittenes Ehepaar aus Henschiken vor das Lenzburger Chorgericht zitiert werden sollte, ließ Landvogt Sinner beim Chorgerichtsobmann anfragen, weshalb das Lenzburger Chorgericht auswärtige Ehesachen behandle, seiner Meinung nach falle das unter die Kompetenz des Landvogtes. Die Lenzburger Chorrichter beschlossen, mit dem Landvogt zu sprechen und ihm zu erklären, bis anhin hätte das Chorgericht immer solche Eehändel geschlichtet; falls er jedoch auf einer genauen Abklärung der gegenseitigen Rechte beharre, wolle man in Bern genaue Anweisungen einholen, und das Lenzburger Chorgericht würde sich daran halten.

## 2. Strafen und Bußen

Wir betrachten kurz die verschiedenartigen Strafen und Bußen, welche vom Lenzburger Chorgericht verhängt worden sind. Wer ungebührlich redete, schwörte oder Gott lästerte, wurde zum Herdfall<sup>274</sup> verurteilt. Dabei gab es zwei verschiedene Härtegrade dieser Strafe: waren die ungehörigen Worte nicht öffentlich gesprochen worden, genügte der Herdfall vor dem «ehrsamen Chorgericht», im andern Fall aber war der Herdfall öffentlich vor der ganzen Gemeinde in der Kirche zu leisten. Sehr oft war dieser Herdfall noch mit einer oder mehreren andern Strafen verbunden. Zum Beispiel hatte der Fehlbare noch mit dem Finger ein Kreuz auf den Boden zu zeichnen und dieses zu küssen, Gott und alle diejenigen, die er mit seinem losen Mundwerk geärgert hatte, um Verzeihung zu bitten, für kurze Zeit ins «Keffi» und/oder eine Geldbuße zu entrichten.<sup>275</sup> Hin und wieder wurde diese geistliche Strafe des Herdfalls auch vom städtischen Gericht ausgesprochen.<sup>276</sup>

Eine andere Chorgerichtsstrafe bestand darin, daß der Verurteilte am Sonntag vor der ganzen Gemeinde in der Kirche stehen, seinen Fehler

273 StL II A 32, S. 154/55, 22. 8. 1699.

274 Herdfall = lt. Mandat: sich auf den Boden werfen und mit der Stirne den Boden berühren.

275 Einige Beispiele: StL II A 19, S. 93, 8. 2. 1593: einer in Trunkenheit schandlich übel geschworen. Soll Herdfall tun und Kreuz küssen und Gott um Verzeihung seiner Sünden bitten. Ins Keffi über Nacht und 10 Pfund Busse, oder StL D II 185, 13. 3. 1617: fürs Schwören den Herdfall thun und 5 Pfund zBuss geben (für zwei Pfund in die Keffi bis morn abbüssen, die 3 Pfund soll er bar geben).

276 Beispiel: StL II A 29, S. 224, 10. 8. 1685: Rat und Chorgericht: Cunrad Dietschi wegen greulicher Worten erkennt, soll Herdfall tun, Boden küssen, Gott um Gnad und Verzeihung bitten und soll noch zwei Jahre leisten (leisten = fremden Militärdienst leisten). Sein Vater wendet ein, er brauche den Sohn im Handwerksbetrieb. Darauf kann er wählen: entweder leisten oder drei Stunden in die Trülle und mH. als Straf 20 Pfund zahlen. Hat Herd geküsst und der Vater zahlte die 20 Pfund.

öffentlich bekennen und Gott um Verzeihung bitten mußte.<sup>277</sup> Auch in diesem Fall kam oft eine kurze Gefangenschaft dazu. Auf Bitten Dritter, oder wenn es sich beim Schuldigen um eine ältere Person handelte, wurde diese besonders demütigende Strafe erlassen.<sup>278, 279</sup>

Bescheidenere Geldbußen<sup>280</sup> und kürzere Gefängnisaufenthalte<sup>281</sup> im Obern Tor waren reguläre Strafen für all das, was man damals als Verstöße gegen die gute Sitte betrachtete: für Tanzen, Spielen, übermäßiges Essen und Trinken, Sonntagsentheiligung, Predigtschwänzen und Wahrsagerei. Wobei zu bemerken ist, daß die Chorrichter sehr oft über die Höhe einer ausgesprochenen Buße mit sich reden ließen, d.h. diese bei geziemend angebrachter Bitte reduzierten.<sup>282</sup> Gelegentlich paßten sie die Strafe auch von sich aus und von allem Anfang an dem Geldsäckel des Schuldigen an.<sup>283</sup>

Einen verhältnismäßig breiten Raum in den Chorgerichtsprotokollen<sup>284</sup> nehmen Ehesachen oder voreheliche Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern ein. So vielfältig die Verstöße waren, so vielfältig auch die Strafen: sanfte oder weniger sanfte Zurechtweisung, Mahnungen und Drohungen, die Auflage, eine de facto bereits vollzogene Ehe innert einer bestimmten Frist de jure<sup>285</sup> zu legitimieren, Geldbußen, Gefangenschaft im Obern Turm bei Mus und Brot von einigen Stunden bis zu 20 Tagen.

Vergleichen wir die soeben aufgezählten Chorgerichtsstrafen und -bußen mit denjenigen des *weltlichen Stadtgerichtes*,<sup>286</sup> so fallen das Gemeinsame und

277 Beispiel: StL D II 185, 1628: zwei Hendschiker, die Eherichter und Gott wiederholt gelästert haben, werden künftigen Sonntag vor die Gemeinde gestellt und ihre Fehler vorgelesen, ändern und ihnen zum Exempel.

278 Beispiel: StL II A 3, S. 413, 2. 1. 1610: «soll am nächsten Sonntag in der Gemeinde vor der Kilche stehen ... auf Bitten von Freunden Kilchenstand erlassen».

279 Beispiel: StL D II 185, 1623: «Adam Holzikers Frau, Anni Brenzi, hätte es verdient, ihres grossen Fehlers wegen in die Kilche gestellt zu werden ... aber doch wegen ihres hohen Alters soll sie das Bekenntnis vor mH. den Chorrichtern abtun.»

280 Ein paar Batzen bis 20 Pfund.

281 Ein paar Stunden bis 20 Tage.

282 Vgl. Chorgerichtsprotokolle passim und oben Anm. 275.

283 Beispiel: StL D II 185, 16. Januar 1622: «Rudi hat seine Frau geschlagen und deswegen ein ziemlich hohe Straf verdient, er aber ein neuer Haushalter und nüt zum besten, soll mit Gnaden 5 bz zBuss geben», oder ebenda 11. 5. 1627: «diewyl arm und dürfftig und an Gelt nit zu straffen ist, sondern nur die Kindt gestrafft wurdend, daß er von deßwegen zu dem oberen Thurm in Gfangenschaft sölle» usw.

284 Nicht umsonst hieß das Chorgericht ursprünglich «Eegricht».

285 «Z' Kilche und z' Straß führe».

286 Über das weltliche Stadtgericht von Lenzburg vgl. ausführlich Siegrist I, Das Stadtgericht, S. 138–146.

das Grundverschiedene der beiden Gerichte sofort in die Augen: gemeinsam sind beiden Gerichten Geldbußen und Gefangenschaft. Herdfall und das vor der versammelten Gemeinde In-der-Kirche-Stehen dagegen wurden als rein geistliche Strafen – mit wenigen Ausnahmen – nur vom Chorgericht ausgesprochen. Charakteristisch für das weltliche Stadtgericht dagegen sind die peinliche Befragung unter der «Marter»<sup>287</sup> durch den «Nachrichter»,<sup>288</sup> Pranger, Trülle und Halseisen.

*Grundverschieden* war aber auch vor allem die *Machtbefugnis der beiden städtischen Gerichte*: Das Lenzburger Chorgericht war immer nur ein niedriges Chorgericht; schwere Fälle, wie Ehescheidungen oder hartnäckige Leugnung mußten ans Oberchorgericht nach Bern weiter gewiesen werden. Der Kompetenzbereich des selbständigen Stadtgerichtes war schon seit ungefähr 1415 bis zum Blutgericht ausgedehnt worden und führte daher unabhängig von Bern ein volles gerichtliches «Eigenleben».<sup>289</sup>

### 3. Chorgerichtsprotokolle als Zeit- und Sittenspiegel

Chorgerichtsprotokolle sind auch immer zugleich eine Art Zeit- und Sittenspiegel, wobei wir uns im klaren sein müssen, daß sie weit mehr die Nacht- und Schattenseite einer Epoche spiegeln; denn was heil und gut, schön und erfreulich im Leben ist, pflegt gemeinhin nicht in Gerichtsprotokollen der Nachwelt überliefert zu werden. Durch die Nachzeichnung von ein paar wenigen typischen Fällen seien auch hier einige Schlaglichter auf das konfessionelle Zeitalter geworfen:

Eines der beklemmendsten Kapitel der «guten alten Zeit» ist das Schicksal *lediger werdender Mütter* und ihrer Kinder. Hatte der vertrauliche Umgang nicht verheirateter Personen eine Schwangerschaft zur Folge, so versuchte der männliche Teil nur zu oft, seine Beteiligung entweder ganz abzustreiten oder andere Männer mit ins Spiel zu bringen. Als z. B. Dorothea Härdi<sup>290</sup> aus Schafisheim schwanger war, hatte sie zunächst «wegen ihres begangenen Fehlers» 20 Tage Gefangenschaft bei Mus und Brot abzusetzen und daraufhin «gebürliche Deprecation»<sup>291</sup> zu leisten. Weil der Bursche, Gautschi, bestritt, Kindsvater zu sein, wurde vom Chorgericht beschlossen: «Also soll Hure befragt werden, wo sie Kindbetten wolle und die Hebamme soll sie

287 Marter = Folter.

288 Nach-Richter = Scharfrichter, oft auch nur «der Meister» genannt.

289 Vgl. Siegrist I, S. 140 oben.

290 StL D II 187, 16. 10. 1689.

291 «Deprecation» = knieend vor dem Chorgericht Abbitte leisten.

während der Geburt examinieren». <sup>292</sup> Nach erfolgter Geburt meldete die Hebamme, die Geburt sei normal verlaufen und das Mädchen habe stets den Gautschi als Kindsvater bezeichnet. Daraufhin wurde ihm durch das Chorgericht, wie üblich und bräuchlich, auferlegt, für den Unterhalt von Mutter und Kind während drei Wochen aufzukommen, dafür zu sorgen, daß das Kind getauft werde und es nachher auf seine Kosten irgendwem zu verdingen.

Noch schlimmer erging es Anni Suther. <sup>293</sup> Dietschi, der vom Mädchen genannte Kindsvater, behauptete, zwischen Zeugung und Geburt liege eine Frist von 44 Wochen und «da doch die ersten Kind gewöhnlich nit ußgetragen werdendt, so sye daruß offenbar, daß auch andere bi ihme gsin». Sowohl Dietschi als das Mädchen hatten bereits zuvor meineidig ausgesagt. Deshalb protestierte nun Dietschi, das Mädchen könne ihn nicht mehr unter Eid zum Kindsvater erklären, sondern er halte diese Sache für malefizisch; <sup>294</sup> Anni solle deshalb mit der «Marter» examiniert werden, «sonsten welle er das Kind nit annehmen». Prädikant Seiler, ein Verwandter von Dietschi, unterstützte dies Begehren, während der Beistand des Mädchens beteuerte, es wisse niemand sonst als Vater außer Dietschi und «wenn man ihns verzehren wolle, gange es wie Gott wolle, mit der Marter oder sonsten, so wolle es dasselbig ußstahn». Annis Meineid hatte darin bestanden, daß es gleich vielen Schicksalsgenossinnen seine Schwangerschaft abgestritten hatte, ja, es hatte sogar noch eine Stunde vor der Geburt behauptet, es fehle ihm nichts, außer Zahnschmerzen. – Weil also beide jungen Leute einen Meineid abgelegt hatten, verlangte das Mädchen, daß auch der Bursche durch die Marter examiniert werden solle. Schließlich beschloß das Chorgericht: Beide Personen hätten leichtfertig gehandelt, deshalb könne man nicht verlangen, daß das Mädchen in Dietschis Abwesenheit mit der Folter examiniert werden solle. Falls Anni nunmehr unter Eid Dietschi zum Kindsvater erkläre, so solle Dietschis Mutter verpflichtet sein, das Kind anzunehmen und aufzuziehen.

Hilflos standen die Menschen des 17. Jahrhunderts den meisten *Krankheiten* gegenüber. Gewöhnlich mußte man sich mit Bader und Schärer behelfen, gelegentlich einmal hielt sich vorübergehend ein Arzt in Lenzburg auf. <sup>295</sup> Deshalb versuchten manche Leute, mit Zauberei und «Versegnerei» einer Krankheit Meister zu werden. Verschiedentlich wurde zu diesem Behuf eine

292 «Während der Geburt examinieren» = während des Geburtsvorganges wiederholt die Mutter fragen, wer der Kindsvater sei.

293 StL D II 185, 30. 3. 1633.

294 Malefizisch = nicht mit rechten Dingen zugehend, mit dem Teufel im Bunde stehend.

295 Z. B. StL II A 2, S. 274, 23. 9. 1601 «wie und das ein wältscher Doctor in Lentzburg sige».

Zauberin in Rapperswil aufgesucht.<sup>296</sup> Diese Frau – Madlena Zuiri – soll auch aus den Freien Ämtern und aus dem Seetal großen Zulauf gehabt haben.<sup>297</sup> Aus den Chorgerichtsakten ist ferner ersichtlich, wie eine solche «Versegnerie» vor sich gegangen ist: Hans Jacob Kiesers, des Färbers Frau,<sup>298</sup> hatte sich wegen eines solchen Deliktes vor dem Chorgericht zu verantworten. Sie erklärte, daß sie an drei Orten in den drei höchsten Namen<sup>299</sup> Salz nehmen und an drei Orten um Gottes Willen um Kümmel bitten und beides dem kranken Kind zu essen geben mußte.

War das Kranksein an sich schon eine schlimme Sache, so war das Los der *mit Aussatz behafteten Personen* wahrscheinlich am allerschlimmsten. Von einer Siechenmagd versorgt, fristeten die Betroffenen im Sondersiechenhaus ihr elendes Leben. Der eine oder andere versuchte auch dort noch, mit Hilfe der Siechenmagd einen Fetzen «Lebenslust» zu erhaschen.<sup>300</sup> – Das Siechenhaus muß auf Gesunde eine merkwürdige Anziehungskraft ausgeübt haben, finden sich doch verschiedentlich Hinweise,<sup>301</sup> daß sich gesunde Lenzburger, namentlich Frauen, im Siechenhaus zum Feiern und Prassen einfanden. – Aussatz galt als Gottesstrafe und war deshalb ein Ehehindernis.<sup>302</sup> Als sich daher ein Siechenmann und Maria Brunneri, welche im Lenzburger Sondersiechenhaus diente, die Ehe versprochen hatten, wurde ihnen vor Chorgericht klar gemacht, daß das «wider das Gesetz Gottes und die Natur» sei. Wollten sie sich trotzdem verehelichen, müßten beide zusammen fortziehen.<sup>303</sup>

Ebenso hilflos wie den Krankheiten stand der Mensch auch den außerordentlichen *Naturereignissen* gegenüber: Beat Sutter hatte im Oktober 1605<sup>304</sup> vor Chorgericht zu erscheinen, weil er «am Mittwuchen, alls die

296 Z. B. StL D II 185, 10. 8. 1636; D II 186, 20. 9. 1639 usw.

297 StL D II 186, 15. 1. 1647.

298 StL D II 186, 14. 10. 1646.

299 Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist.

300 Z. B. StL D II 185, 18. 7. 1629.

301 Z. B. StL D II 185, 4. 2. 1625; 28. 5. 1625 usw.

302 Vgl. STA 791, «Der Statt Bern Chorgerichts-Satzung, anno 1667», S. 5: «Daß sich die Außsetzigen mit den Reinen nicht verehelichen sollen ... Dieweil Gottes des Herren Gesetz vermag und gar außtruckentlich bestimpt, daß die Unsauberen und mit der Maltzey befleckten Personen von den Gesunden abgesünderet werden sollen ... als solle dergleichen befleckten mit gesunden Personen die Ehebezeugung nimmermehr gestattet ...»

303 StL D II 185, 16. 2. 1615. (Man sieht aber auch, daß in der Provinz die Suppe nicht so heiß gegessen, wie sie in der Hauptstadt gekocht wurde; in Bern – s. Anm. 302 – wurde eine solche Ehe «nimmermehr gestattet», in Lenzburg hatten die Betreffenden einfach fortzuziehen.)

304 StL II A 2, S. 353, 18. 10. 1605.

erschreckliche Finsternuß an dero Sunne beschächen, sine tröscher nitt zur predig vermantt, sondern zmorge geßen und troschen». Auch Hanns Guett hatte seine Drescher nicht in die Kirche, sondern an die Arbeit geschickt. Als sie die Sonnenfinsternis betrachteten, befahl er «sy sölle werke, was sy die Finsternuß angange». Einer der Arbeiter, Ulli Hüsler, antwortete: «Wenn er nitt dörfe lügen unnd das erschreckenlich Zeichen bschouwen, so wölle er heimb, heige daheimen auch noch zessen.»<sup>305</sup> Dieser «trutzige Bescheid» trug ihm eine Chorgerichtsbuße ein.

Gerade in Lenzburg, nahe an der Grenze zu den katholischen Freien Ämtern, wurde streng auf *reformierte* «*Rechtsgläubigkeit*» geachtet. Joachim Sutter<sup>306</sup> wurde eingeklagt, nachdem er ein paar Tage zuvor behauptet hatte: «Sannt Petter sige zu Rom gsin. Gott geb was man säge, Hanns Meyer zü ime gredt, wo hastu das glessen. Er geantwortet: in einem heiligen Büchli. Meyer gredt: wenn du das in der Bybell gelassen hettisch, so wett ich es glouben und imme viel andere Artikul fürghalten». Sutter bestritt die ihm zur Last gelegte Aussage, ebenso auch einen kürzlichen Besuch in Einsiedeln.

Als Ludi Meyer,<sup>307</sup> ein Katholik aus der Nähe von Beromünster, eines Samstags im «Ochsen» unbedacht und ohne Veranlassung geäußert hatte, die Apostel seien alle Narren gewesen, kam auch er zunächst ins Lenzburger Gefängnis, dann vor Chorgericht. Dort stand er zu seiner Behauptung, die er von einem Priester auf der Kanzel gehört habe. Er wiederholte die in der Kirche vernommene Aussage: «Wann einer so mit fräßen und saufen könne in den Himmel kommen, so seigen die Apostel wohl all Narren gsin, daß sy sich so heigen lassen pynigen und meisteren». Daraufhin erkannte das Lenzburger Chorgericht: «Weil dies nit ein geringes und hoch uszedüten (!) so soll er zu wohlverdienter Straf nebst Abtrag costens durch den Meister<sup>308</sup> mit Ruten usgeschmissen werden». Meyer beantragte daraufhin, man solle seinen Pfarrherrn in Rickenbach über den Fall informieren, vielleicht finde er jemanden, der für ihn, Meyer, bitte oder zahle.

Bedenkt man, daß im 17. Jahrhundert auch bei uns viele Menschen je nach Witterung und Ernteertrag bald vor gefüllten Tellern saßen und bald Hunger litten, begreift man, daß sie zur *Nahrung eine viel direktere Beziehung* hatten als wir, die wir zu jeder Zeit praktisch alles kaufen können. Hans Ulrich Vögeli hatte auf die Frage, weshalb er seine Reben im Bölli ausgeris-

305 Ebenda.

306 StL II A 19, S.394, 28.7.1597.

307 StL D II 187, 7.2.1681.

308 Meister = Scharfrichter.

sen habe, geantwortet, wenn er einen Saum Wein um fünf Gulden kaufen könne, wolle er keine eigenen Reben, eher solle sie der Teufel holen. Vögeli versuchte vor Chorgericht seine unbedachten Worte zu korrigieren, indem er erklärte, er habe nur das Rebholz, aber nicht die Frucht gemeint. Er wurde zu drei Pfund Buße verurteilt mit der Begründung, solche Worte würden keinem Menschen ziemen, weil Gott dadurch «wegen synen guten Früchten gefatzet werde».<sup>309</sup>

Eindrücklich legen die Chorgerichtsprotokolle davon Zeugnis ab, wie sehr die Obrigkeit stets versuchte, die menschliche Natur zu unterdrücken, eindrücklich zeugen sie aber auch von der Vergeblichkeit dieser Anstrengungen. Das in verschiedenen Schärfegraden von Bern verkündete *Tanzverbot* findet hier sein Echo, wenn auch bei wesentlich gemilderter Strafe. «Tanzverbot bei Leib und Gut» mochte wohl zuweilen in den Berner Mandaten stehen,<sup>310</sup> zumindest in Lenzburg aber hatten die Übertreter und Übertreterinnen nur unterschiedliche, meist geringe Geldbußen, in höchst seltenen Fällen zusätzlich noch Gefängnis zu gewärtigen.<sup>311</sup> Das Tanzen an einer Hochzeit war beinahe selbstverständlich, die Buße deshalb gewöhnlich sehr gering. Manchmal zahlte auch der Hochzeiter eine Kollektivbuße für alle Beteiligten.<sup>312</sup> Mit Vorliebe trafen sich die jungen Leute außerhalb der Stadt zum Tanzen:<sup>313</sup> auf dem Egliswilerberg, vor dem Obern Tor, zum Holztanz im Lenzhard, auf dem Maitag tanzte man auf der Neumatte, am Schnittersonntag auf dem Ziegelacker. Für die Lenzburger selber, aber auch für die Henschiker und Othmarsinger, welche dem Lenzburger Chorgericht unterstanden, waren die auf katholischem Gebiet stattfindenden Mägenwiler-, Villmerger- und Hägglingerkilbi gern besuchte Tanzmöglichkeiten. – Mit der Maultrommel oder der Sackpfeife wurde zum Tanz aufgespielt; wenn es hoch zugging, z. B. an einer Hochzeit oder beim Tanzen im Wirtshaus, traten Geiger auf. Wiederholt ist von drei Geigern aus Egliswil die Rede. Oft zogen sie zunächst mit ihren Geigen auf der Gasse herum, dann spielten sie in einem Wirtshaus, sei es im «Löwen» oder im «Bären», bis tief in die Nacht oder in den Morgen hinein zum Tanz auf. – Gewöhnlich scheinen solche Tanzanlässe die Gemüter nicht übertrieben beunruhigt zu haben; als dagegen im Juli 1653,<sup>314</sup> nach dem Bauernkrieg, 14 Lenzburger Töchter und Mägde «leicht-

309 StL D II 185, 5. 10. 1631.

310 STA 818, Mandatenbuch, 6. 9. 1596.

311 S. Anm. 314.

312 Z. B. StL D II 185, 30. 8. 1622 usw.

313 Vgl. dazu Chorgerichtsprotokolle D II 185 passim.

314 StL II D 187, 29. 7. 1653; vgl. dazu II. Kap. Das Militärwesen, D. 2. Rund um den Bauernkrieg von 1653, S. 87.

fertigerweise» mit den durch General Werdmüller den Lenzburgern zur Strafe in der Stadt einquartierten thurgauischen Soldaten auf dem Ziegelacker tanzten, erregte das «grosse Ärgernuss». Jede Teilnehmerin wurde um einen halben Gulden gestraft und jede hatte eine 24stündige Gefangenschaft abzusitzen.

Auch darüber, wie die Menschen damals ihre *Freizeit verbrachten*, geben die Chorgerichtsprotokolle Auskunft. Außer dem Schießen war praktisch jede Art von Spiel verboten. Verboten war auch jedes Schreien und Jauchzen auf der Gasse,<sup>315</sup> ebenso das öffentliche Neujahrssingen.<sup>316</sup> Verboten war das Geißelklöpfen, weil dieses Spiel, oft manche Nacht hintereinander praktiziert, die Leute – schon damals! – «gar unruhig macht».<sup>317</sup> Ebenso durfte nicht mit Nüssen nach Geld geworfen werden.<sup>318</sup> Verboten war jedes Herumlaufen in Narrenkleidern,<sup>319</sup> sei es an einer Fasnacht, am Maytag oder auch an einer Hochzeit. Weder in den Privathäusern noch im Freien war das Kartenspiel gestattet.<sup>320</sup> Oft versuchten Burschen, die nicht Schützen waren, im Schützenhaus Karten zu spielen.<sup>321</sup> Auch das Handeln mit und das Verkaufen von Kartenspielen war nicht statthaft.<sup>322</sup> – Zwar wurden im Schützenhaus Brettspiele aufbewahrt. Schließlich riß aber dort eine «söllliche Unordnung mit Tafelspielen» ein, daß dem Zeiger bei Buße verboten wurde, während der Predigt oder dem öffentlichen Gebet den Spielern die Steine aus dem Kasten zu geben, ausgenommen Hochzeitsgesellschaften oder Fremde, denen man etwas «zu Ehren und Kurzweil» geben durfte.<sup>323</sup> – Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde «das Kaiglen so gemein, daß die jungen Knaben dasselb auch fürnehmen».<sup>324</sup> Dadurch wurde es selbstverständlich ebenfalls verboten, aber weiterhin praktiziert. Auch ein paar Jahre später werden wieder junge Lenzburger bestraft,<sup>325</sup> weil sie «gleichsam ein Handwerk aus dem Kaiglen» machen wollten.

Schon im 17. Jahrhundert führte die Obrigkeit einen Kampf gegen die *Schlecksucht der Jugend*. Andreas Müller hatte vor Chorgericht zu erscheinen, weil er «mit synen Läckkuchen ein mächtiger Jnzug hat und die Juget

315 Vgl. dazu Chorgerichtsprotokolle II D 185 ff. passim.

316 StL D II 185, 16. 1. 1622; 12. 1. 1625 usw.

317 StL D II 185, 20. 9. 1626; D II 187, 12. 1. 1677 usw.

318 StL D II 186, 25. 9. 1640.

319 StL D II 186, 13. 3. 1644; D II 187, 8. 2. 1688 usw.

320 StL D II 185, 18. 10. 1626 usw.

321 StL D II 185, 4. 4. 1628.

322 StL D II 187, 5. 6. 1689.

323 StL D II 185, 26. 8. 1625.

324 StL D II 185, 29. 5. 1639.

325 StL D II 186, 14. 6. 1643.

damit mächtig betorlet, insonderheit, daß er den Jungen bundweis Stroh darumb abgenommen, das er synem Stiefvater verschickt hat.<sup>326</sup>

Vor allem auch gegen das *übermäßige und unzeitige Trinken* in Gaststätten, Kaufläden und Privathäusern hatte das Chorgericht immer wieder einzuschreiten. An heiligen Tagen<sup>327</sup> war jeder Wirtshausbesuch strikte verboten.<sup>328</sup> Für junge ledige Personen galt zeitweise ein beschränktes Wirtshausverbot:<sup>329</sup> Wegen des unmäßigen Prassens durfte den Bauernknechten und Mägden nach drei Uhr mittags weder Speise noch Trank aufgestellt werden. Später wurde zuzeiten sogar ein generelles Wirtshausverbot für junge Leute eingeführt.<sup>330</sup> Reisenden Personen jedoch, sowie Alten, Ehrbaren und Eheleuten, durfte in Bescheidenheit ein Trunk aufgetragen werden.<sup>331</sup> Trotz wiederholtem Verbot kam es immer wieder vor, daß junge Burschen Mädchen, die sich scheinbar oder tatsächlich sträubten, mit Gewalt ins Wirtshaus zogen.<sup>332</sup> Während die Stadt Bern 1611 den Sonntagswirtshauseschluß auf drei Uhr nachmittags ansetzte, galt für Lenzburg, wo man nicht so zeitlich ins Wirtshaus gehen konnte wie in Bern, eine andere Regelung: Diejenigen Gäste, die sich schon am Mittag im Wirtshaus einfanden, waren um drei Uhr durch die Wirte heimzuschicken. Wer jedoch erst um drei Uhr kam – und das war die Mehrzahl –, der mußte das Wirtshaus spätestens um sechs Uhr wieder verlassen.<sup>333</sup>

Nicht nur Männer, sondern auch Frauen, schauten gelegentlich so tief ins Glas, daß sie daraufhin «eine Unzucht» begingen.<sup>334</sup> Vogt Baumanns Frau aus Henschiken hatte sich wiederholt «so mächtig mit Wein übernommen», daß sie auf dem Weg liegen blieb, ja einmal mußte sie sogar auf einer «Mistbäre» heimgeführt werden.<sup>335</sup> Zu Zeiten, da man noch keine Konservierungsmethoden für Frucht- oder Obstsäfte kannte und Mineralwasser<sup>336</sup> unbekannt waren, galt der Wein als unentbehrliches Nahrungsmittel. Wie

326 StL D II 185, 16.3.1625.

327 Weihnachten, Maria Verkündigung, Ostern, Auffahrt, Pfingsten.

328 Vgl. Chorgerichtsprotokolle passim.

329 Ebenda.

330 StL D II 187, 11.5.1653; 22.8.1655.

331 StL D II 187, 22.8.1655.

332 StL D II 185, 12.6.1612; 10.8.1631 usw.

333 StL D II 185, Dezember 1611.

334 Eine Unzucht begehen = sich erbrechen müssen, weil damit ja die eingenommene Nahrung – eine Gottesgabe – verschüttet wurde.

335 StL D II 185, 1.4.1625.

336 Erst seit den 1760er Jahren lassen sich einzelne Lenzburger von Zeit zu Zeit eine Kiste Mineralwasser mit der Fuhr von Basel kommen, vgl. dazu Kauf- und Waaghausbücher passim.

schwierig es unter diesen Umständen war, chronische Trinker zu heilen, kann man sich etwa aus folgendem Akteneintrag leicht ausrechnen: Elsbeth Rätzer, Hans Jacob Seylers Frau, war eine chronische Trinkerin. Deshalb verbot das Chorgericht allen Wirten und Weinschenken, dieser Frau Wein auszuschenken. Gleichzeitig aber wurde ihrem Ehemann aufgetragen, seiner Frau einen Trunk ins Haus zu legen und ihr davon täglich einen bescheidenen Teil zu den Mahlzeiten auszumessen.<sup>337</sup>

Außer dem Wein wurden auch gebrannte Wasser getrunken. Dafür finden sich seit Anfang des 17. Jahrhunderts vereinzelte Hinweise; 1610 z. B. hatten der Apotheker und ein paar andere Männer am frühen Morgen Branntwein getrunken. Einige davon begingen daraufhin eine «Unzucht», einer mußte sich gar auf den Sandweg legen.<sup>338</sup> In den 1640er Jahren werden derartige Hinweise häufiger; 1641 z. B. hatten sich drei Männer vor Chorgericht einzufinden, weil von Standespersonen geklagt worden war, sie schenkten Burgern und Fremden Branntwein aus, besonders an Sonntagen. Es ginge in Lenzburg «bald reger zu als zuvor in Mellingen».<sup>339</sup> Auch im folgenden Jahr verkauften die Krämer trotz dem Verbot abermals Branntwein, besonders während der Predigt. Schließlich wurde beiden Krämern nochmals ausdrücklich das Verbot wiederholt.<sup>340</sup>

Nicht nur von der mehr oder weniger hoffnungslosen Bekämpfung alter, sondern auch vom Aufkommen *ganz neuer Laster* berichten die Chorgerichtsprotokolle. Mit der Entdeckung Amerikas war auch die Tabakpflanze nach Europa gebracht worden. Jean Nicot, französischer Gesandter am portugiesischen Hof (1559–1661), schickte Tabaksamen an den französischen Hof. Dadurch wurde das Kraut nicht nur in den höchsten französischen Gesellschaftskreisen bekannt, sondern ein französischer Botaniker nannte die neu entdeckte Pflanze zu Ehren von Jean Nicot «herba nicotina». Der Einführung und dem Genuß von Tabak erwachsen vielerorts scharfe Gegner. König Jakob I. von England stellte das Tabakrauchen als wahres Höllenwerk hin, Cromwell verbot 1652 den Tabakanbau in England. Zar Michael Feodorowitsch untersagte 1634 in Rußland das Rauchen bei Verlust der Nase. – Allen Verboten zum Trotz verbreitete sich der Tabakkonsum immer mehr: schwedische Truppen machten im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) das Tabakrauchen in Deutschland populär, niederländische Tabakhändler ließen sich anfangs des 17. Jahrhunderts am Niederrhein nieder. 1681

337 StL II D 187, 13. 10. 1652.

338 StL II D 185, 14. 12. 1610.

339 StL II D 186, 17. 12. 1641.

340 StL II D 186, 22. 7. 1642.

bauten emigrierte evangelische Pfälzer und Hugenotten in der Uckermark und bei Magdeburg Tabak an.

In der Grafschaft Lenzburg wurde das «Tabaktrinken» – so wurde damals das Pfeifenrauchen genannt – gegen Ende des 17. Jahrhunderts bekannt. Es entsprach dem eher nüchternen Berner Sinn, daß die Obrigkeit das Tabakrauchen in erster Linie aus feuerpolizeilichen Gründen verbot.<sup>341</sup> Es war sicher nicht nur das Bestreben, den Berner Mandaten Geltung zu verschaffen, sondern auch die Erinnerung an den großen Lenzburger Stadtbrand von 1491, welche das Chorgericht veranlaßte, gegen Tabakhändler und -raucher scharf durchzugreifen. Die Tabakhändler wurden gebüßt, verwarnet, schließlich der Tabak konfisziert,<sup>342</sup> die auf frischer Tat ertappten Raucher hatten eine mehrstündige Gefangenschaft im Obern Tor abzusitzen und die Corpora delicti – «Feuerzeug, Taback und Bippe» – wurden ihnen weggenommen.<sup>343</sup>

Indessen ließ sich der Siegeszug des Tabaks auch auf Berner Boden auf die Länge nicht aufhalten. Um wenigstens zu verhindern, daß für den Import des überseeischen Tabaks große Geldsummen ins Ausland flossen, versuchte die Berner Regierung in den 1720er Jahren, den Tabakanbau im eigenen Land zu fördern. Dies gelang ihr aber nur in bescheidenem Rahmen. – Wer indessen den Beziehungen Lenzburgs zum Tabak in den 1770er Jahren nachgehen will, suche sie nicht mühsam in den Chorgerichtsprotokollen zusammen, sondern er konsultiere die damaligen städtische Ein- und Ausfuhrstatistiken: Lenzburg wird in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein zentraler Umschlagplatz für Tabak werden – wovon in einem spätern Kapitel ausführlich die Rede sein wird.<sup>344</sup>

#### 4. Kurzer Überblick über Entstehung und Wandlung des Chorgerichts

Wir schließen unsere Betrachtung über das Lenzburger Chorgericht mit einem kurzen historischen Überblick: Das Berner Chorgericht ist ein Kind der Reformation, weil damals Kirchengewalt und geistlich bischöfliche Jurisdiktion endgültig an Bern übergingen.<sup>345</sup>

341 STA 797, S. 55: «doch hat sich demnach ein ehrsame Grafschaft wegen des unnötigen, dieser Landschaft sehr schädlichen Tabaktrinkens zu erlagen, reisst je länger je mehr ein ... Dienstknechte tragen Feuerzeug zum Tabaktrinken ... weil die Bauern ihre Häuser mehrtheils nur mit Schauben (d.h. Strohbüdeln) belegt, Dienstknechten auch in Scheunen bei Stroh und Heu Rauchen verboten».

342 Vgl. dazu: StL D II 187, Chorgerichtsprotokolle 1689 passim.

343 Ebenda.

344 Vgl. dazu später VI. Kap., C 5 Lenzburg und der Tabakhandel S. 265 ff.

345 Vgl. Siegrist I, S. 145/46.

Es wurde 1531 ins Leben gerufen und ging erst zusammen mit dem alten Berner Staat 1798 unter. Bei der Gründung des Kantons Aargau 1803 erstand es von neuem, diesmal als aargauisches Sittengericht, um schließlich 1868/69 in die Organisation der Kirchenpflege überzugehen.<sup>346</sup>

### *F. Zur Baugeschichte der Stadtkirche*

Das in diesem Kapitel ausführlich dargestellte Zeitalter des Konfessionalismus wäre unvollständig ohne die zur Hauptsache in eben dieses Zeitalter fallende Baugeschichte der Kirche. Der heutige Kirchenbau wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts im wesentlichen in zwei großen Bauetappen errichtet: zunächst 1601/02 der gotische Turm und dann 1667/68 das frühbarocke Kirchenschiff.<sup>347</sup>

Blenden wir ganz kurz zurück:<sup>348</sup> Die einstige Filialkapelle der Staufner Pfarrkirche war beim großen Lenzburger Stadtbrand von 1491 ebenfalls eingeäschert worden,<sup>349</sup> wurde jedoch danach sofort wieder neu aufgebaut. Seit sich 1565 die Stadt Lenzburg endgültig von der Mutterpfarrei Staufberg gelöst hatte, diente diese einstige Filialkapelle als ständiges Lenzburger Gotteshaus.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts planten die Stadtväter zunächst die Errichtung eines neuen Kirchturms. Am 4. November 1597<sup>350</sup> wurden die «getrūwen lieben Nachpuren und Kilchgenossen von Händtschigken» von diesem Vorhaben unterrichtet und angefragt, ob sie wohl auch das Ihre mit Führen beitragen wollten, damit sie «hernach nitt möchtten antworten, man hett innen nütt darvon anzeigen». <sup>351</sup> Am 20. Mai 1601 bat dann der Rat den Lenzburger Dekan, Huldrych Grimm, die ganze Burgerschaft und die Hendschiker Kirchgenossen aufzufordern, «sich williglich mit den gemeinen

346 Vgl. Pfister, Chorgericht, S. 102 f.

347 Allgemeine Literatur zum Lenzburger Kirchenbau: Kunstdenkmäler II, Basel 1953, S. 53–64; zur Baugeschichte im speziellen unter Einbezug aller erhaltenen Baurechnungen: Georges Gloor, Lenzburgs Stadtkirche ist dreihundert Jahre alt, in: LNB 1968, S. 4–16.

348 Zu den kirchlichen Gebäuden Lenzburgs aus der vorbernerischen Herrschaftszeit vgl. Gloor S. 4.

349 Vgl. die bis heute immer wieder aufgefrischte Inschrift an der Südinnenwand der Stadtkirche beim Aufgang zur Empore: «Anno 1491 auff Maria Verkündigung um die 9te. Stund auf den Abend verbrannte die Kirche und gantze Statt biss an 15 Heuser».

350 StL II A 19, S. 410, 4. 11. 1597.

351 Ebenda.

Wärchen und Hustaunern zu begäben, diewill es die Ehr Gottes und ein christlichen Kilchgang beträffe». <sup>352</sup>

Am 2. Juni wurden die Tagelöhne festgelegt: zwei Batzen für jeden Mann, anderthalb Batzen für jede Frau. <sup>353</sup> Schon im Spätherbst desselben Jahres konnte der neuerrichtete Kirchturm mit «hüpschen suberen roten Ziegeln» bedeckt werden; <sup>354</sup> am 21. Mai 1602 beschloß der Rat, Turmknöpfe aus Zinn auf dem Dach anzubringen und darauf zwei hübsche Kreuze zu setzen. <sup>355, 356</sup>

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Kirchturmuhre geschenkt. Auf Begehren des Landvogtes Franz Güder beschlossen die Stadtväter, die Kirchturmuhre künftig dergestalt richten zu lassen, daß sie sowohl den Wächtern in der Stadt als auch den Schloßwächtern als Grundlage für die Stundenrufe dienen konnte. <sup>357</sup> Das Uhrrichten fiel unter die Pflichten des Sigristen. Die Klage über nicht pünktliches Richten der Turmuhr wird bei der formellen jährlichen Neubesetzung des Sigristenamtes immer wieder vorgebracht. <sup>358</sup> – Der neue Turm war so geräumig gebaut worden, daß er ein größeres Geläute aufnehmen konnte. Zunächst freilich wurden die beiden Glocken von 1420 und 1519 auch im neuen Turm wieder aufgehängt. <sup>359</sup> Endlich, 34 Jahre nach dem Turmbau, konnte man auch daran denken, das Geläute zu vervollständigen. Am 18. Mai 1635 goß der lothringische Gießermeister Jean Girard zwei weitere Glocken, welche der Glockeninstallateur Hans Syfrid aus Basel daraufhin im Turm aufhängte. <sup>360</sup>

Die 1667/68 erfolgte Erweiterung des Kirchenschiffes nach Norden und Westen kam einem völligen Neubau gleich. Einzig die Südmauer der alten Kirche scheint in den neuen Bau einbezogen worden zu sein. Am 12. Februar 1667 schloß der Rat mit dem Lenzburger Maurermeister Michael Meyer-Kieser und dessen Schwager und Kompagnon Ulrich Kieser einen Werkver-

352 StL II A 20, S. 60, 2. 6. 1601.

353 StL II A 20, S. 60, 2. 6. 1601.

354 StL II A 20, S. 92, 29. 10. 1601.

355 StL II A 20, S. 158, 21. 5. 1602.

356 Weitere Detailuntersuchungen zum Turmbau: Fritz Bohnenblust, Von der Wappentafel im Turm der Stadtkirche Lenzburg, in: LNB 1952, S. 21–24 und Edward Attenhofer, Lenzburger Steinmetz-, Maurer- und Baumeister des 17. und 18. Jahrhunderts, 1. Teil, u. a. Meister Anthoni Frymund, der Turmbaumeister, in: LNB 1961, S. 3–13.

357 StL II A 20, S. 213, 6. 1. 1603.

358 Vgl. dazu Ratsmanuale passim. z. B. 1621, 1651, 1690 usw.

359 Zur Geschichte der Glocken in der Lenzburger Stadtkirche: Hans Hänny-Dubach, Die alten Glocken der Stadtkirche Lenzburg, in: LNB 1936, S. 56–67; Richard Hächler, Funde vom Glockenguß 1635, in: LNB 1947, S. 29; Georges Gloor, Schmuggelverdacht beim Glockenguß, in: LNB 1970, S. 43–45.

360 Gloor, Schmuggelverdacht, S. 44 s. obige Anm.

trag ab.<sup>361, 362</sup> Anfangs März wurde die alte Kirche abgedeckt, Schulknaben halfen die eben vom Dach geholten Ziegel aufstapeln. Das für den Kirchenneubau notwendige Holz bezog man zu einem großen Teil aus dem Emmental. Es wurde aareabwärts bis nach Rapperswil geflößt und von dort per Fuhrwerk nach Lenzburg geführt. Den notwendigen Sand schaufelte man bei Rapperswil aus der Aare. Kann man das Jahr 1667 als das eigentliche Baujahr bezeichnen, so bekam die Kirche im Laufe des folgenden Jahres die notwendige Innenausstattung. Im September 1668 schließlich stieg eine Dreier-Delegation unter der Leitung des Stadtbaumeisters Niklaus Hüsler auf die Staffelegg, um Alabasterstücke zu besichtigen. Zwei Steine wurden wenige Tage später nach Lenzburg geführt, und Steinmetz Meyer gestaltete daraus den Abendmahlstisch. Dieses Kunstwerk – so meint Georges Gloor – bildete zugleich den Höhe- und Schlußpunkt eines anderthalbjährigen Kirchenbaues, der die Lenzburger mehr als viereinhalbtausend Gulden, also über eine Drittelmillion heutiger Franken kostete. – Wohl haben später neue Gedanken, neue Bräuche und Praktiken auch in der Kirche Einzug gehalten, das Kirchengebäude selber aber – sowohl die Außenfronten als auch die Proportionen des Kirchenraumes – ist in seiner Gesamtheit bis heute dasselbe geblieben.

## *G. Täufer in und um Lenzburg*<sup>363</sup>

### 1. Die Täufer und das «Land Merheren»

Schon der Apostel Paulus ist auf seinen Missionsreisen mit den irdischen Gewalthabern eine Verständigung eingegangen. Sie ist im 13. Kapitel des

361 Alles Folgende zusammengefaßt nach: Georges Gloor, Lenzburgs Stadtkirche ist dreihundert Jahre alt, in: LNB 1968, S. 7–16.

362 Weitere Detailuntersuchungen zur Baugeschichte der Stadtkirche: Edward Attenhofer, Lenzburger Steinmetz-, Maurer- und Baumeister des 17. und 18. Jahrhunderts, 3. Teil, Michael Meyer und Ulrich Kieser, in: LNB 1963, S. 3–14; Jörg Hänny, Die Grabdenkmäler bernischer Offiziere in der Stadtkirche Lenzburg, in: LNB 1939, S. 31–56; Emil Braun, Die Geschichte der Orgel in der reformierten Kirche zu Lenzburg, in: LNB 1930, S. 39–61.

363 Vgl. dazu: Heinrich Bullinger, Der Widertöufferen ursprung/fürgang/Secten/Wäsen/fürneme und gemeine/jrer leer Artickel/Beschriben durch Heinrychen Bullingern diener der Kirchen zů Zürych, Zürich 1561 (photomechan. Nachdruck Leipzig 1975); Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. IV, ed. Martin Haas (3 Täufergespräche in Bern und im Aargau), Zürich 1974; Berner Synodus von 1532, (Nachdruck Bern 1953); Aktensammlung zur Berner-Reformation (1521–1532), ed. R. Steck und G. Tobler, 2 Bde. Bern 1918; Fontes Rerum Austriacarum/Österreichische Geschichtsquellen, 2. Abt. Bd. 43, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn von 1526–1785, ed. Josef Beck, Wien 1883; Paul Peachy, Die soziale Herkunft der Schweizer

Römerbriefes<sup>364</sup> festgehalten. Auf dieses Pauluswort stützten sich auch die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, als sie ihre Volkskirche gründeten. Diese umfaßte Gute und Böse, Glaubensstarke und Glaubensschwache und mußte deshalb dem Durchschnitt der Menschennatur angepaßt sein.

Für die Täufer dagegen war die reformierte Kirche von allem Anfang an ein Stehenbleiben auf halbem Weg.<sup>365</sup> Sie wollten mit den Geboten der Heiligen Schrift rigoros ernst machen, sonderten sich von der offiziellen reformierten Staatskirche ab und versuchten, als kleine Freiwilligengemeinde der Erprobten ihre Vorstellung vom Reiche Gottes auf Erden zu verwirklichen.<sup>366</sup> Erwarteten die Reformatoren die Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben allein, so verschmähten die Täufer diese billige Gnade und glaubten, nur Eintracht von Glauben und Tun führe zur Erlösung. Sie hielten die ursprünglichen Forderungen der Reformation, allgemeines Priestertum der Laien und persönliche Schrifteerfüllung, hoch, ließen einzig die Erwachsenentaufe<sup>367</sup> gelten und schätzten Gelehrsamkeit und geistige Arbeit gering.

Nach reformierter Lehre führt Gottes Ordnung zweierlei Regiment auf Erden: ein höheres geistliches mit Christus als alleinigem Herrscher und ein kleineres zeitliches, dem eine von Gott eingesetzte Obrigkeit vorsteht. Der Christ gehört unter beide, das geistliche und das Schwert mit der äußerlichen Verwaltung.<sup>368</sup> Für die Täufer dagegen war es undenkbar, daß in diesem Äon «das wältlich Regiment und die christlich Kirch under einanderen ist».<sup>369</sup> Somit lehnten sie Wehrdienst, Eid und weltliches Gericht ab und verwarfen

Täufer in der Reformationszeit. Eine religionssoziologische Untersuchung, Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins Nr. 4, Karlsruhe 1954; Ernst Müller, Geschichte der bernischen Täufer, Frauenfeld 1895; Jakob Heiz, Täufer im Aargau, Separatdruck aus dem Taschenbuch der hist. Ges. Aargau 1902, Aarau 1902 (Obwohl die Arbeiten von Ernst Müller und Jakob Heiz die aargauischen Täufer betreffen oder doch mitbetreffen, haben beide Autoren für ihre Untersuchungen die Ratsprotokolle im Stadtarchiv Lenzburg nicht ausgewertet.).

364 Römer 13, 1–7 (Ermahnung zum Gehorsam gegen die Obrigkeit) «Jedermann sei den vorgesetzten Obrigkeiten untertan; denn es gibt keine Obrigkeit außer von Gott, die bestehenden aber sind von Gott eingesetzt», übersetzt nach der Zürcher Zwingli Bibel von 1971.

365 Fontes S. 18: «da ward ihm gesagt, daz ander Männer da (nämlich in Zürich) sein, die Eifriger seien dann der Zwingel.»

366 Fontes S. 15: «Weil aber Gott ein ainigs volkh abgesunderet von allen völkhern haben wolt ... hat er zu diser Zeit ... das Licht der warheit im völligen schein herfür wellen bringen.»

367 Fontes S. 16 ff.

368 Vgl. Berner Synodus, 31. Kap., S. 81.

369 Zofinger Gespräch von 1532, zit. bei Peachy S. 99.

Zinsen und Zehnten. Daraus resultierte, daß das Täuferum nicht nur von der reformierten Kirche als Entartung befehdet, sondern auch von der christlichen Obrigkeit als erklärter Feind ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung verfolgt wurde.

Beim Studium von Dokumenten des 16. und 17. Jahrhunderts stoßen wir im Zusammenhang mit dem Täuferum – auch in den Lenzburger Akten – immer wieder auf Hinweise über die Auswanderung nach dem Land «Merheren». Was bedeutet Mähren in der Geschichte des Täuferwesens; wie kam es dazu, daß es das gelobte Land, gleichsam das Kanaan für die Taufgesinnten, wurde?

Die Geschichtsbücher der Täufer<sup>370</sup> berichten: «Anno 1526 ist, nach viller verfolgung, von Waltzhut geen Nikolspurg im Märherländt, komen Doctor Walthausen Huebmaier mit einer Menig volcks». Im Laufe des 16. und des frühen 17. Jahrhunderts sind zahlreiche Täufer aus der Schweiz, aus Österreich, Schwaben und Bayern nach Mähren ausgewandert. Dank ihrem Fleiß, ihrer Arbeitsamkeit und Nüchternheit waren sie willkommene Untertanen. Im Schutze der Herren von Lichtenstein lebten zur Zeit ihrer Blüte 12–15 000 Täufer im südlichen Teil von Mähren. Sie betätigten sich vor allem als Kolonisatoren und Gewerbetreibende. Allein in Mähren konnten die «Kinder Gottes» ihre «Gemeinde der Heiligen» auf Erden realisieren, soweit immer menschliche Gebrechlichkeit die Annäherung an ein Absolutes zuläßt.

Trotz schweren Heimsuchungen konnte sich die Gemeinde schon in den ersten Jahrzehnten ausbreiten, nach der Mitte des 16. Jahrhunderts waren gute Jahre, die Zeit von 1565 bis 1592 gilt in der täuferischen Überlieferung als die «goldene Zeit der Brüdergemeinde». Später kamen wieder Drangsale und Kümernisse, bis in den 1620er Jahren bei Beginn des Dreißigjährigen Krieges das Täuferum in Mähren den Todesstoß bekam. Von dort verjagt, fristeten die Täufer in Ungarn und Siebenbürgen noch einige Jahrzehnte ein kümmerliches Dasein, immer mehr und mehr zusammenschrumpfend.

## 2. Lenzburg in der Frühzeit des aargauischen Täuferums

Das schweizerische Täuferum ist ein Abkömmling der Zürcher Reformation, als sein hauptsächlichster Erwecker gilt Junker Konrad Grebel.<sup>371</sup> Von Zürich aus verbreiteten wandernde Handwerksgesellen täuferisches Gedan-

370 Fontes, 2. Buch, Ankunft der Kirche Christj in Märheren.

371 Fontes S. 15 ff., Bullinger passim.

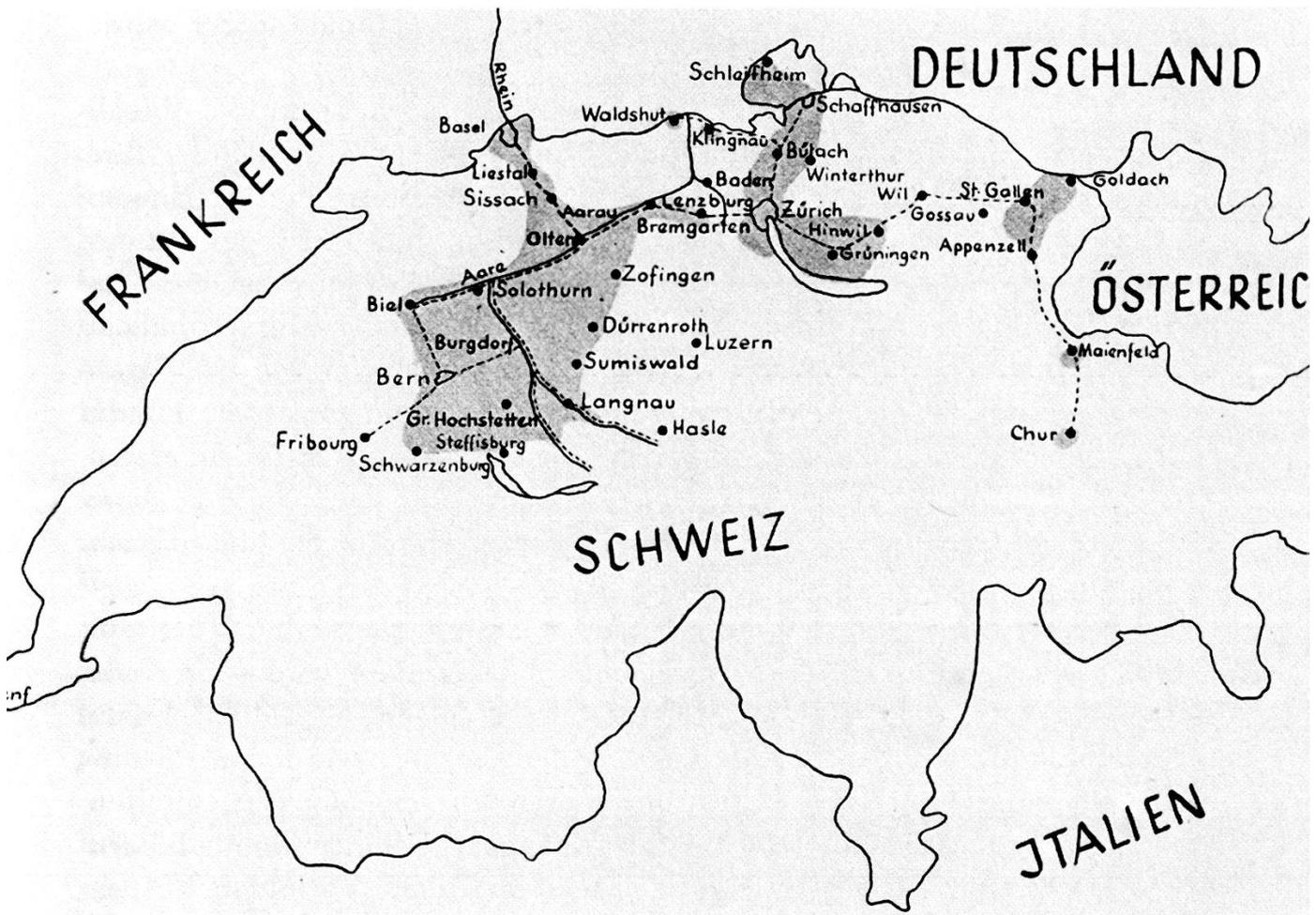


Abbildung 8: Ausdehnung der Schweizer Täufer 1525–1540, gestrichelte Linien = Verkehrslinien, gerasterte Flächen = Gebiete, wo Täufer am häufigsten vorkamen

kengut schon bald entlang den großen Hauptverkehrswegen nach den kleinen Städten und auf das offene Land.<sup>372</sup> Der bekannteste aller aargauischen Täuferlehrer ist der Aarauer Bäcker Hans Meyer, genannt Pfistermeyer.<sup>373</sup> Er wurde zusammen mit einem Aarauer Hutmacher bereits im August 1525 bei Zollikon im Zürichsee getauft.<sup>374</sup> Nach seiner Teilnahme an der zürcherischen Novemberdisputation, wo sich Zwingli mit den Täufern stritt,<sup>375</sup> kehrte Pfistermeyer nach Aarau zurück. Zwei Monate später wurde er aus dem Gebiet Berns verbannt.<sup>376</sup>

Um 1530 war es im ganzen Gebiet des bernischen Aargaus unruhig, überall in abgelegenen Orten und verborgenen Winkeln suchten die Täufer ihre Lehre zu verbreiten. Eine besonders große Unruhe herrschte im Raume Aarburg und Lenzburg.<sup>377</sup> Bern fand sich genötigt, dem Landvogt auf der Lenzburg eine entsprechende Weisung zukommen zu lassen: «Uns langt an, wie etlich by dir den widertäufern nachloufind, ir leer und predig so zů allem unrät, ufrůr und zerrüttung christenlicher einigkeit dienet, hörind, darab wir gross missgefallen, harumb unser erstlig will und meynung ist, daß du sollist by verlierung libs und gůts verpieten».<sup>378</sup> Bereits in dieser ersten Phase des Täufertums in der Grafschaft Lenzburg muß der Landvogt einen Untervogt «inlegen vom ampt», weil er Täuferversammlungen, die sich um einen Hirten scharten, unbehelligt ließ.<sup>379</sup>

Auch in den benachbarten unteren Freien Ämtern waren die Täufer am Werk.<sup>380</sup> Dort gab es durch Pfistermeyers Wirksamkeit bald eine große Bewegung. 200 bis 300 Zuhörer dürften jeweils an seinen «Täuferlehren» teilgenommen haben.<sup>381</sup> Der Landvogt auf der Lenzburg wurde vor Pfistermeyer gewarnt.<sup>382</sup> Im März 1531 wurde dieser in den Gemeinen Herrschaften verhaftet, zunächst auf die Lenzburg ins Gefängnis gelegt, später nach Bern überführt.<sup>383</sup> Dort forderte man, anknüpfend an frühere Vorbilder, Pfistermeyer zu einer Disputation auf. Gesprächspartner waren die Berner Prädi-

372 Peachy S. 86 und Abbildung 8 über die Ausdehnung der Schweizer Täufer 1525–1540 aus Peachy S. 87.

373 Pfister = alte Bezeichnung für Bäcker.

374 QGTS IV, S. XII ff.

375 Fontes 1. Buch, 2. Abschnitt passim.

376 STB RM 208/24 zit. bei QGTS IV, S. XIII.

377 QGTS IV, S. XIII ff.

378 BE R. M. 225, 31 zit. bei Peachy S. 34 (1530).

379 Steck und Tobler, Aktensammlung, Nr. 2867 (27. 8. 1530).

380 Ebenda.

381 QGTS IV, S. XIV.

382 STB RM Bd. 229/70 zit. bei QGTS IV, S. XIV/XV.

383 Ebenda.

kanten, aber auch Abgeordnete der Räte und Bürger der vier aargauischen Städte<sup>384</sup> wurden dazu eingeladen. Wer damals die Stadt Lenzburg vertreten hat, ist, soviel ich sehe, nicht mehr ersichtlich. Auf Grund dieses Gesprächs trat Pfistermeyer schließlich vom Täufertum zurück und nahm an spätern Disputationen stets auf Seite der Obrigkeit gegen die Täufer teil.<sup>385</sup>

Ludwig Köhler hat einmal das Täufertum das «schlichte, untheologische Handwerkerchristentum der kleinen Leute» genannt.<sup>386</sup> Paul Peachy hat später nachgewiesen, daß es vor allem Bauern sind, welche in der Frühzeit des schweizerischen Täufertums das Gros ausmachen.<sup>387</sup> Dies Charakteristikum trifft auch für die Lenzburger Täufer zu. Für die Zeit von 1525 bis 1540 konnte Peachy insgesamt 762 schweizerische Täufer eruieren;<sup>388</sup> auf Lenzburg und Hendschiken entfallen acht Personen, die alle dem bäuerlichen Lebenskreis angehören.<sup>389</sup> In der nähern Nachbarschaft von Lenzburg konnte Peachy weitere 35 Täufer ausfindig machen, es sind größtenteils Handwerker.<sup>390</sup>

Im Juli 1531 erließ Bern ein besonderes Strafgesetz gegen die Täufer. Wer wegen seines Irrglaubens mit dem Eid aus dem Land gewiesen wird und trotzdem zurückkehrt, wird geschwemmt, das zweite Mal sogar ertränkt. Wer sich taufen läßt oder einem Täufer Herberge gewährt, hat eine Buße von zehn Pfund zu gewärtigen. Jedermann ist verpflichtet, mindestens den sonntäglichen Gottesdienst zu besuchen. Chorgerichte, Amtsvorgesetzte und Prädikanten sollen ein wachsames Auge haben und Verdächtige anzeigen.

Gleichzeitig hoffte die Obrigkeit, durch ein Gespräch die Täufer zu bekehren. Sie wurden unter Zusicherung freien Geleites auf den 1. Juli 1532

384 Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen.

385 QGTS IV, S. XV; Steck und Tobler, Aktensammlung, Nr. 2997 (22. April 1531). Die Disputationsakten wurden im Druck veröffentlicht, letzte Publikation QGTS IV, S. 3–65.

386 Köhler, Art. Wiedertäufer in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. V, Sp. 2017, zit. bei Peachy S. 22.

387 Peachy S. 92/93.

388 Peachy S. 109–143.

389 Anonymus	Lenzburg	1531	BE R. M.	Bäuerin
Eichelmann Hans	Hendschiken	1530	BE R. M.	Bauer
Heimann Uli	Hendschiken	1530	BE R. M.	Bauer
Anonymus	Lenzburg	1530	BE R. M.	Hirt
Hüssler Uli	Lenzburg	1530	BE R. M.	Bauer
Huser Hans	Lenzburg	1538	BE U. P.	Bauer
Leder Apolonia	Lenzburg	1539	BE S. R.	Bäuerin
Uli Hans	Lenzburg	1530	BE R. M.	Bauer

390 Peachy S. 109–143.

nach Zofingen eingeladen.<sup>391</sup> Sechs Berner Prädikanten führten dort das Wort der Kirche. Außerdem nahmen vier Abgeordnete der vier aargauischen Städte und drei Schreiber daran teil. Lenzburg war durch seinen Schultheißen Hans Tälperger vertreten. Mittelpunkt des Gesprächs waren Obrigkeit und Kirche. Es konnte dabei keinerlei Einigung erzielt werden.

Anfangs März 1533 gab die Berner Regierung ein zweites Täufermandat heraus, welches die Härten des ersten linderte. Wenn der Täufer schweigt, wird er nicht behelligt. Breitet er aber seine Lehre weiter aus, hat er lebenslängliche Gefängnisstrafe zu gewärtigen. Nach diesem Mandat waren die Gefängnisse bald mit Täufern überfüllt. Später schlug die Obrigkeit wieder einen härteren Kurs ein: Unbekehrbare hatten das Land zu verlassen, kehrten sie später zurück, so erwartete sie die Todesstrafe.

Vom 11. bis 17. März 1538 fand in Bern ein weiteres Gespräch zwischen den Berner Prädikanten und den Täufern statt.<sup>392</sup> Als Vertreter des Brugger Kapitels treffen wir außer dem Dekan von Windisch, Heinrich Ragor, auch den Lenzburger Pfarrer Frydolinus Wagner. Das Alte und das Neue Testament bildeten die Grundlagen für die Disputation über die Berufung der Täufer zum Predigtamt, über die wahre Kirche, über Taufe, Eid und Obrigkeit. Im Zusammenhang mit der Taufe meldete sich auch der Lenzburger Prädikant zum Wort.<sup>393</sup> Auch auf Seite der «touffbrüder» war ein Lenzburger, Hanns Husser,<sup>394</sup> anwesend, hat sich aber nicht am Gespräch beteiligt. Auch an dieser Zusammenkunft konnte zwischen der Realität und der Vision eines Gottesreiches auf Erden keine Einigung erzielt werden.

Wie sehr die Obrigkeit stets einen politischen Umsturz durch die Täufer befürchtete, geht aus einem Mandat vom 6. September 1538 hervor: Weil «trotz mancherlei Handlung mit Töuffern, Disputationen und gemachte Ordnungen dieselbe irrische und uffrürische Secte uszerütten allem nützit beschießen wil, sonders von tag zu tag sich merett», wird allen Amtsleuten im Aargau und den Schultheißen der vier Städte kundgetan, daß Rädelsführer künftig mit dem Schwert hingerichtet werden, nachdem sie zuvor noch peinlich<sup>395</sup> befragt werden sollen, «was sie unterstan würden wann sy sterker

391 QTS IV, S. 69–256 Abdruck des Zofinger Gesprächs.

392 QGTS IV, S. 257–467 Abdruck des Berner Gesprächs.

393 QGTS IV, S. 368–370; über Fridolin Wagner, den zweiten reformierten Pfarrer von Lenzburg (1529–1540) vgl. Georges Gloor, Vierhundert Jahre Kirchengemeinde Lenzburg, in: LNB 1966, Illustration S. 62b–d und Georges Gloor, Mittelalterliche Geistliche und Gelehrte in und um Lenzburg, in: LNB 1969, S. 104.

394 QGTS IV, S. 266.

395 Peinliche Befragung = unter der Folter befragen.

würden dann die Oberkeit». Gewöhnliche Täufer haben ihrem Glauben abzuschwören oder das Land zu verlassen. Wer Täufern Unterschlupf gewährt, zahlt zehn Pfund Buße.<sup>396</sup>

### 3. Der Höhepunkt des Lenzburger Täuferturns

Die Hoffnung der Berner Regierung, nach Ausgang der Mandate keine Klagen mehr vernehmen zu müssen, erwies sich als irrig. Weil «sölliche böse Sect je länger je mer überhand nimpt», wird dem Landvogt am 7. Horner 1577 befohlen und geboten, «allen Ernstes auf sölliche ungehorsamliche unnd verderbliche Lüth ein gantz fleysig unnd merklich uffsehen zehaben» und sie «gevängklich inzeziehen».<sup>397</sup> 20 Jahre später muß die Regierung abermals ein Mandat gegen die Wiedertäufer publizieren.<sup>398</sup> Die Berner Regierung wollte aber nicht nur durch Verbote und Strafandrohung dem Täuferturn Meister werden, sondern sie trachtete auch darnach, eine Wurzel des Übels zu entfernen: am 29. Juli 1597 verschickte sie an sämtliche Dekanate eine neue Prädikanten-Ordnung. Darin führte sie aus, daß Täufer, die sich wegen ihres Ungehorsams zu verantworten hätten, sich immer wieder damit entschuldigten, daß Lehre und Leben der Prädikanten nicht miteinander in Übereinstimmung ständen. Um den Täufern alle Ursache zu solcher Entschuldigung zu nehmen, wird allen Prädikanten kundgetan, daß sie künftig, falls sie sich «mit Wyn beschwären und übernehmen» oder gegen das siebte Gebot der Bibel verstoßen, mit dauerndem Amtsentzug und Wegweisung aus der Gemeinde, die sie durch ihren Lebenswandel geärgert hätten, rechnen müßten.<sup>399</sup> In ihrem Antwortschreiben machten dagegen die Prädikanten geltend, daß sie nicht allein an der Täufer Abfall die Schuld trügen. Ihnen gegenüber würden die Täufer immer wieder als Ursachen ihrer Absonderung von der Staatskirche angeben: die Tyrannei, Hoffart, Pracht und der Geiz der Obrigkeit und ihrer Amtsleute, item das unordentliche Wesen des gemeinen Mannes mit Wucher, Fürkauf, Spielen, Tanzen, Saufen, Huren und Fluchen.<sup>400</sup>

396 StL II A 88, Mandatenbuch 1528–1714.

397 STA 818, Mandatenbuch II, S. 29, 7. 2. 1577.

398 StL II A 88, darin beigeheftet: Nüw Mandat und Ordnung von Schultheissen klein und grossem Rhat der Statt Bernn/der Widertoufferen wegen, 10. Horner 1597, mit: Der absteenden und bekehrten Widertoufferen Eyd.

399 STA 2247 Kapitel Brugg-Lenzburg, Korrespondenz 1532–1747, 29. 7. 1597.

400 STA 2245, Kapitel Brugg-Lenzburg, Bericht und unterthänige Supplication gemeiner Kilchen- und Schuldieneren in Statt und Landtschafft Bärn an Ihre gn. Herren und Oberen über Jr Gnaden nüw gemacht und publicierte Predikanten-Ordnung, den 29. Juli 1597, die Decani der Kapitel der V Länder; vgl. dazu ferner STA 818, S. 115 f., 31. 7. 1597.

Landvogt Anthoni von Erlach auf der Lenzburg – wie alle seine Amtskollegen ein Berner Burger – hatte die Pflicht, den obrigkeitlichen Wiedertäufermandaten in der Praxis Geltung zu verschaffen. Er scheint sich bewußt gewesen zu sein, daß er mit diesem Auftrag auf einem einsamen, um nicht zu sagen auf einem verlorenen Posten stand: im Oktober 1596 schreibt er an alle Prädikanten, Untervögte, Chorrichter und Geschworenen der Grafschaft: Er sei nun schon etliche Jahre dieser Grafschaft vorgesetzter Amtmann; bisher habe er mancherlei Mittel gegen die Wiedertäufer angewandt, auch ihrer etliche gefangen genommen, aber schlechten Beistand seiner Unterramtsleute<sup>401</sup> gehabt. Er wisse auch, daß an etlichen Orten der Chorrichter Weiber und Kinder mit Wissen des Hausvorstandes dieser Sekte anhingen. Man solle vermehrt auf diese Leute acht haben.<sup>402</sup> Im August 1600 fordert sein Amtsnachfolger, Landvogt Franz Güder, die Prädikanten auf, das Wiedertäufermandat von 1597<sup>403</sup> jedes Jahr von der Kanzel zu verlesen. Bisher sei das nicht geschehen.<sup>404</sup>

Über das Lenzburger Täuferwesen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts geben vor allem die Lenzburger Ratsprotokolle einigen Aufschluß. Das Jahr 1600 darf füglich als der eigentliche Höhepunkt des Täuferwesens in Lenzburg betrachtet werden. Damals haben sich – so weiß der damalige Stadtschreiber zu berichten – «myn Herren mit einanderen beraten und vereint, wie sy sich söllend und wöllend hallten mit der Burgerschaft die sich der Töufferischen Sect unterwörfend und aber sölliches by dheines allten Bedenken in der Statt Lentzburg nie erhört worden, darum bedörffe man woll Ratt hierinnen zehallten und ein Tag bestimmen und vereinen und eines gnädigen Herren Landtvogts Rhatt hierinnen hallten.»<sup>405</sup>

Aus einem spätern Ratseintrag erfahren wir, daß Schultheiß Spengler und Rudolf Weber in Reinach sich mit Venner Gasser über das Vorgehen gegen die Täufer beratschlagten. Diese Sekte sei in Lenzburg durch Hanns Ampsler's Sohn und den Schwiegervater von Albrächt Wirtz und seine Frau

401 Untervögte, Chorrichter und Geschworene gehörten immer der alteingessenen Bevölkerungsschicht an, die Prädikanten stammten oft aus der nähern Umgebung, z. B. 1596 Prädikanten-Heimatorte: in Lenzburg Grimm aus Brugg, in Brugg Stänz aus Brugg, in Ammerswil Rummel aus Bern, in Zofingen Wild von Aarau und Zofingen, in Holderbank Baldinger aus Windisch, in Rupperswil Aehler aus Zofingen.

402 STA 819, Mandatenbuch 5. 10. 1596.

403 S. oben Anm. 398.

404 STA 819, Mandatenbuch, 27. 8. 1600.

405 StL II A 19, S. 616, 19. 8. 1600.

eingeführt worden.<sup>406</sup> Für die Teilnahme an einer Täuferpredigt wurde die übliche Praxis bestätigt: eine Buße von zehn Pfund für jeden Mann, von fünf Pfund für jede Frau.<sup>407</sup> Zwei Teilnehmer an einer kürzlich abgehaltenen Täuferpredigt gehörten dem Stadtrat an. Was die Bußen für diese beiden Ratsfreunde betreffe – so wurde den Abgeordneten erklärt – «mögen sie sich halten, was sy gutt dunkett».<sup>408</sup>

Vier Tage später wurde von der Berner Obrigkeit eine allgemeine Teilnahme aller Männer, Frauen und Jugendlichen über 14 Jahren am nächsten regulären Mittwoch-Gottesdienst verfügt. Auch Mägde und Knechte hatten zu erscheinen. Das Prozedere wirft ein schlagendes Licht auf die völlig hierarchische Struktur der damaligen Gesellschaft, deshalb sei es hier kurz wiedergegeben:

Zunächst verlas Landvogt Franz Güder in der Stadtkirche Artikel um Artikel des obrigkeitlichen Mandates gegen die Wiedertäufer und ermahnte alle Anwesenden, von der täuferischen Sekte und Lehre abzustehen. Hierauf hatten Schultheiß und Räte dem Landvogt im Namen der Obrigkeit den Treue-Eid zu schwören. Daraufhin nahmen Schultheiß Spengler, Rudolf Weber und Marx Spengler den Weibern und Töchtern das Gelübde ab. Anschließend hatten die Zuberger vor Daniel Spengler im Namen der Stadt Lenzburg den Eidschwur zu leisten. Zuletzt kam die Reihe an die gemeinen Burger und Einwohner, die in den regulären Kirchenstühlen saßen. Auch diejenigen auf der Empore hatten ins Kirchenschiff zu kommen, und also leistete eine ganze Gemeinde dem Schultheißen Spengler im Namen der Stadt Lenzburg den Eid. «Gott verliche uns allen sin Gnad und Segen ouch sin heiligen Geist, daß wir den trüwlich können und mögend halten», schließt der Bericht.<sup>409</sup>

Ein paar Tage später mahnt Schultheiß Spengler im Rat nochmals «ganz trüwlich und vätterlich», in diesen schweren Zeiten einen klaren Kopf zu bewahren. Die Ratsmitglieder Rudolf Wäber, Beat Sutter, Thomman Müller, Bartl. Döbeli, Hanns Rudolff Fry, Hanns Jacob Angliker, Joachim Kün, Hanns Fry, Hanns Ulrich Bumann und Stoffel Vischer warnte er, es

406 StL II A 20, S. 1, 4. 9. 1600.

407 Diese Regelung wurde aber in Lenzburg elastisch gehandhabt; baten die Schuldigen um Nachlaß, so wurde die Buße sehr oft reduziert, vgl. II A 22, S. 228, 30. 1. 1617, wo sämtlichen Teilnehmern an einer Täuferpredigt die Buße reduziert wird: für die Männer um fünf Pfund, für die Weiber um zwei Pfund – oder ein anderes Beispiel: StL II A 18, 395, 31. 10. 1589 etc.

408 StL II A 20, S. 1, 4. 9. 1600.

409 StL II A 20, S. 2/3, 8. 9. 1600.

gehe nicht an, gleichzeitig ein Ding «abrate und mehre». Er drohte mit seinem Rücktritt und der Erhebung einer Klage in Bern.<sup>410</sup>

Nunmehr betrachten wir die einzelnen Spuren, welche das Täuferium um 1600 in Lenzburg hinterlassen hat, nach Themenkreisen gruppiert und durch einzelne Beispiele illustriert:

Haben sich im Lenzburger Täuferium in der ersten Phase die Anhänger ausschließlich aus dem Bauernstand rekrutiert,<sup>411</sup> so finden wir nun in der zweiten und größeren Phase um 1600 fast lauter Handwerker. Häufig sind es Angehörige der gesellschaftlich gehobenen Schicht. Ratsangehörige, die an einer Täuferpredigt teilgenommen haben, werden sehr oft für ein paar Monate – «so lang es myn Herren gfallt» oder «bis uf andere Zyt so myn Herren die Ämter besetzind» – ihres Ratssitzes enthoben.<sup>412</sup> Bürger verlieren durch dasselbe Vergehen für einige Monate ihr Burgrecht.<sup>413</sup> Manchmal bekennen sich Angehörige des Rates zwar nicht offen zu den Täufern, schicken aber ihre erwachsenen Kinder mit den Täufern nach Mähren. So haben sich z. B. Fridli Hemann und Hans Heinrich Engel zu verantworten: dieser erklärt, seine drei erwachsenen Kinder seien während seiner Ortsabwesenheit und ohne sein Wissen abgereist,<sup>414</sup> jener versichert, sein Sohn sei nach beendigter Schlosserlehre in Aarau mit Hans Ampslers Sohn weggezogen, ohne daß er, der Vater, daran eine Schuld habe.<sup>415</sup> Beide Väter wurden gewarnt, von ihrem Hab und Gut nichts mehr zu verkaufen, weil nach ihrem Ableben die ganze Erbschaft dem Staate Bern zufalle.<sup>416</sup>

Erwartungsgemäß finden wir häufig Vermerke über Teilnahme an Täuferpredigten.<sup>417</sup> Es leuchtet ein, daß solche verbotenen Zusammenkünfte selten in der Stadt selber abgehalten worden sind.<sup>418</sup> Gelegentlich trafen sich die täuferisch Gesinnten in einem Stöckli an der Aa,<sup>419</sup> beliebte

410 StL II A 20, S. 5, 13. 9. 1600.

411 Vgl. dazu früher S. 151 und Anm. 389 dieses Kapitels.

412 StL II A 19, S. 619, 28. 8. 1600; II A 20, S. 39, 29. 1. 1601; II A 22, S. 214, 5. 12. 1616; S. 236, 19. 3. 1617 usw.

413 StL II A 20, S. 6, 18. 9. 1600; S. 39, 29. 1. 1601 usw.

414 StL II A 2, S. 262 f., 22. 8. 1600.

415 StL II A 2, S. 262, 22. 8. 1600.

416 StL II A 2, S. 260–262, 22. 8. 1600.

417 StL II A 2, S. 203, 3. 10. 1595; S. 255, 4. 6. 1600; S. 255/56, 25. 6. 1600; S. 261–262, 22. 8. 1600; II A 18, S. 572, 23. 9. 1591; II A 19, S. 34, 27. 4. 1592; S. 65, 26. 10. 1592; S. 201, 10. 10. 1594; II A 22, S. 214, 5. 12. 1616; II A 22, S. 236, 19. 3. 1617 usw.

418 StL II A 2, S. 158, 1. 5. 1590.

419 StL II A 2, S. 265, 17. 9. 1600; S. 264, 27. 8. 1600 usw.

Treffpunkte waren ferner die mittlere Mühle<sup>420</sup> und die umliegenden Wälder.<sup>421</sup>

Gerne wählten die Täufer auch Versammlungsorte, von wo aus die Teilnehmer beim Eintreffen einer amtlichen Kontrolle leicht in fremdes Territorium fliehen konnten. So wissen wir z. B., daß die Täufer des Rudertales im südlichsten Teil der Grafschaft Lenzburg Treffpunkte nahe der Luzerner Grenze wählten.<sup>422</sup> Die Wiedertäufer um Aarburg herum gingen ins Solothurner Gebiet und hielten ihre heimlichen Versammlungen dort ab.<sup>423</sup> Die Täufer in und um Lenzburg dagegen trafen sich nahe der Grenze zu den Freien Ämtern: auf dem Horner<sup>424</sup> oder auf dem Hermen.<sup>425</sup>

Gelegentlich besuchten auch Lenzburger weiter entfernte Täuferversammlungen: Stoffel Lüprächt wurde vor Rat zitiert, weil er über die Aare an eine Täuferpredigt gegangen war. Er hatte unter Eid seine Mitgänger bekannt zu geben: Adam Werwiller, Marx Bäschli, Hans Ampsler.<sup>426</sup> Alle vier Teilnehmer hatten je drei Pfund Buße zu zahlen.<sup>427</sup> Im August 1591 nehmen einige Lenzburger an einer Täuferpredigt unweit Zofingen teil.<sup>428</sup> 1605 gehen Fridli Hofman und Hilbrand Halder sogar nach Glattbrugg an eine «Täuferlehr», was dann freilich später beide in der Einvernahme verharmlosen.<sup>429</sup>

Häufig machten sich Einwohner auch einfach dadurch der Täuferei verdächtig, daß sie Kirchgang, Abendmahl oder Bürgereid mieden.<sup>430</sup> Wir betrachten dazu einen konkreten Fall: Im Oktober 1589 saß Hans Ulrich Hilfiker im Gefängnis, weil er sich geweigert hatte, die regulären christlichen Pflichten auszuüben, wie das einem Bürger gezieme. Nach seiner Entlassung begehrt der Lenzburger Prädikant Ulrich Grimm mit ihm über verschiedene strittige Punkte in der Auslegung biblischer Texte zu disputieren. Nach langem Hin- und Herreden verstieg sich Hilfiker zu der Behauptung, «wann dheine Predicanten wären, wurdendt vyl mehr lütten sällig dan sunst.» Darauf hin kam die Angelegenheit nochmals vor den Rat. Hilfiker erklärte, er sei mit der Rede «zgschwind» gewesen und die Prädikanten legten die Bibel recht aus. Mit aufgehobenem Eidfinger muß er bekennen, «allen

420 StL II A 2, S. 263, 27. 8. 1600.

421 StL II A 22, S. 209, 14. 11. 1616.

422 Peachy S. 88.

423 StL II A 88, S. 43.

424 StL II A 2, S. 257, 4. 7. 1600.

425 StL II A 19, S. 619, 28. 8. 1600.

426 StL II A 19, S. 190, 15. 8. 1594.

427 StL II A 19, S. 201, 10. 10. 1594.

428 StL II A 18, S. 569, 30. 8. 1591.

429 StL II A 2, S. 348–350, 9. 8. 1605.

430 StL II A 2, S. 184/185, 2. 4. 1593; S. 191, 14. 6. 1594; S. 263, 27. 8. 1600; S. 265, 17. 9. 1600 usw.

Predicanten, die under der Erden ligen ouch die nach uf dieser Erden» Unrecht getan zu haben, geloben, fortan die burgerlichen Pflichten auszuüben, mit Weib und Kind den Kilchgang zu tun und überdies eine Buße zu zahlen.<sup>431</sup> 1591 steht Hilfiker abermals vor Gericht, weil er seinem Eid nicht Folge geleistet hat. Jetzt erklärt Hilfiker, er «wolle und wüsse nit zur Kilchen, myn Herren sollen Jne lassen blyben by sinem fürnemmen». Der Fall wird an den Landvogt weiter gewiesen.<sup>432</sup> Aber auch der Landvogt scheint mit Hilfiker nicht fertig geworden zu sein. Ein Jahr später weigert sich Hilfiker immer noch, Kirchgang und Sakramente wie ein anderer Christ zu praktizieren und den Burgereid abzulegen. Er bittet um eine Wartefrist, und die Chorrichter beschließen, falls er bis zum Maytag weder Kirchgang noch Eidschwur getan habe, ihn entweder des Landes zu verweisen oder gefangen nach Bern zu führen.<sup>433</sup>

Trotz des strengen obrigkeitlichen Verbotes haben immer wieder durchreisende Täufer in Lenzburg Nahrung und Obdach gefunden: Im Herbst 1595 sind Hanns Ampsler, Joachim und Hans Heinrich Müller ab der Aa, Hans Buman, Hans Jacob Räber, Albrächt Meyer, Mörgeli Hüsler, Anne Jauslin und ihre Tochter Maria Räber vor Rat geladen. Ihnen wird nicht nur Zugehörigkeit zur täuferischen Sekte vorgeworfen, sondern auch die Tatsache, daß sie fremde Täufer einzögen. Unter Androhung des Verlustes von Hab und Gut und Burgrecht werden sie ermahnt, den Täufern künftig weder Statt noch Platz zu geben, den christlichen Gottesdienst und den Tisch des Herrn regelmäßig zu besuchen. Einige Teilnehmer haben auch Bußen zu entrichten.<sup>434</sup>

Eine der soeben genannten Personen, Maria Räber, taucht zwei Jahre später wieder in den Ratsprotokollen auf: es wird ihr das neue Mandat gegen die Täufer vorgelesen und ihr befohlen, wöchentlich wenigstens einmal in den Gottesdienst zu gehen. Auf ihre Beteuerung, sie wolle es «nith tun und möge es nith thun», wird sie für einen Tag ins Gefängnis gesteckt. Am nächsten Tag erklärt sie, gehorsam sein zu wollen.<sup>435</sup> Das gewaltsam erzwungene Versprechen hat sie aber nicht gehalten; bereits im folgenden Jahr wird ihr abermals zur Last gelegt, einen durchreisenden Täufer und seinen Sohn beherbergt zu haben.<sup>436</sup>

431 StL II A 18, S.394/95, 31.10.1589.

432 StL II A 2, S.168, 22.3.1591.

433 StL II A 2, S.169, 30.4.1591.

434 StL II A 2, S.203, 3.10.1595.

435 StL II A 2, 216, 27.4.1597.

436 StL II A 2, S.230/31, 1.2.1598.

Auch Albrächt Wirtz hat eines Sonntag abends in seinem Stöckli Täufer aufgenommen. Zusammen mit Blasi Seiler und Joachim Müller hat er mit den Täufern getrunken.<sup>437</sup> Albrecht Meyer war früher schon bestraft worden, weil er Täufern Unterschlupf gewährt hatte. Gnadenhalber muß er jetzt für das nämliche Vergehen nochmals nur zwei Pfund Buße zahlen; zwei beim Besuch der Täufer in Meyers Haus anwesende Ehepaare haben ebenfalls Bußen zu entrichten, «und so es mehr zu clag kumt, werden sy nach verdienen gestraft».<sup>438</sup>

Gegen Großrudi Buwman wird Klage erhoben, weil dieser jeweils bei den Täufern Schuhe einkaufe und diese daraufhin in Lenzburg weiter verkaufe. Gestützt auf ihren Schutzbrief wollen dies die ortsansässigen Schuhmacher nicht dulden; sie verlangen, daß der Schutzbrief Buwman vorgelesen werde. Dies geschieht, und der Angeklagte hat zudem ein Pfund Buße zu entrichten.<sup>439</sup>

In den Täuferangelegenheiten um 1600 nehmen die Beziehungen zwischen Lenzburg und Mähren einen verhältnismäßig großen Raum ein. Ob sich schon in den ersten Jahrzehnten der allgemeinen Auswanderung nach Mähren auch Auszügler aus unserer Gegend befunden haben, ist nicht ersichtlich.<sup>440</sup> Aus einem Brief von Niklaus von Diessbach, Landvogt zu Lenzburg, an seine Berner Vorgesetzten geht jedoch klar hervor, daß sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Beziehungen zwischen der Grafschaft Lenzburg und Mähren verdichtet haben: «Sodan kompt mir vil klagens der Töufferen halber, so sich allenthalben jnn der Graffschafft widerum jnlassend us Merheren Land haruff kommen, ettlich aber sich noch von alters allhie hinderhalten haben». Die Täufer hätten wohl geschworen, von ihrer Sonderung abzusehen, aber diesen Eid nie gehalten, ebensowenig hätten sie am Kirchenleben teilgenommen. Weil also alles nichts helfe, bittet der Landvogt um Bescheid, wie er sich ferner verhalten solle.<sup>441</sup>

20 Jahre später wendet sich die Berner Regierung wegen der Auswanderung der Täufer erneut an den Landvogt: Die Hoffnung auf bessere Arbeitsgelegenheit oder auch die jetzige beharrliche Teuerung bringe es mit sich, daß Untertanen nach Mähren zögen. Landvogt Hans Güder erhält den

437 StL II A 2, S. 264, 27. 8. 1600.

438 Ebenda.

439 StL II A 3, S. 233/234, 29. 9. 1608.

440 Die Ratsmanuale der frühen Zeit sind dürftig und geben hierüber keinen Aufschluß, die Landvogteirechnungen sind erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorhanden.

441 STA 1862, S. 106, 26. 1. 1552.

Befehl, daß diese Auszüger, falls sie in Mähren nicht das erhoffte Auskommen fänden oder auch dort Krieg und Teuerung ausbrächen und sie deshalb wieder in die Heimat zurückkehren möchten, «dheynswägs wyder angenommen, sonnders gestracks ab unnd an die Orth gewysen werden söllind, da sy oder die Elteren einmal hinzogen».<sup>442</sup>

Schon im folgenden Monat gelangt Bern abermals an den Landvogt. Ein fremder Täuferlehrer und Aufwiegler aus Mähren halte sich größtenteils im Aargau auf, predige öffentlich und bewege «viel der unseren», daß «sy huffecht und zu schwallen hinwäg züchend».<sup>443</sup>

Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer bestätigen die in den Berner Mandaten und Schreiben erwähnten Tatsachen: Immer wieder sind Brüder auf Missionsreisen und Seelenfang in unsere Gegend gesandt worden. Im Jahre 1582 wurden z. B. Bruder Hainrich Summer und Bruder Jakob Mändl in Zurzach gefangen genommen, nach Baden geführt und dort im Beisein einer großen Volksmenge ertränkt.<sup>444</sup> Zwei Jahre später hat die Brüdergemeinde in Mähren sieben evangelische Brüder «in die landt außgeschickht, auf daz die Völkher wol durchsuecht wurden». Wenisch Köller bereiste damals die Schweiz.<sup>445</sup> Im folgenden Jahr wurden drei weitere Brüder in die Eidgenossenschaft gesandt, in Bern viele Wochen gefangen gehalten, gefoltert, mit Ruten gestrichen, mit glühendem Eisen an den Ohren gebrannt, worauf schließlich alle drei wieder «mit unverletzten Gewissen zu der gemein gottes gezogen».<sup>446</sup> Diese Missionsreisen waren von Erfolg gekrönt, berichtet doch unsere Quelle:<sup>447</sup> «In disem 1585 Jar kam so vil volkhs aus dem Schweitzerlandt, also, daz man an etlichen orten die thor muest zuesperren; dan man kundt sy nit alle an vnd auffnemen; doch aber wurde irer ein guetter tail angenommen». Auch im folgenden Jahr scheinen wieder viele Zuzüger aus der Schweiz gekommen zu sein.<sup>448</sup>

Nicht immer haben religiöse Gründe zum Auszug nach Mähren verleitet. Aus dem bereits zitierten Berner Mandat<sup>449</sup> haben wir gehört, daß gelegentlich wirtschaftliche Motive mit im Spiel waren. Auch familiäre und persönliche Ursachen dürften manchmal wegleitend gewesen sein. Manche Auswanderer/innen haben ihre Ehegattinnen/gatten und Kinder hier zurückgelas-

442 STA 817, Mandatenbuch I, S. 259/60, 23. 6. 1573.

443 STA 817, Mandatenbuch I, S. 260/61, 8. 7. 1573.

444 Fontes S. 281.

445 Fontes S. 288.

446 Fontes S. 295/96.

447 Fontes S. 295.

448 Fontes S. 296.

449 Vgl. oben Anm. 442.

sen: «von unwillens oder damitt es von synem Egemachell khommen, ein fryenn Zug unnd Schwung nach synem Wyllen zeläben haben oder synen Gläubigen entrünnen mögen». <sup>450</sup> Aus diesen Gründen gebietet das Mandat dem Landvogt, wachsam zu sein, Aufwiegler einzufangen und nach Bern zu senden. Außerdem soll er darauf achten, daß nur vollständige Familien, die keine Schulden hinterlassen, unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften<sup>451</sup> nach Mähren zögen.<sup>452</sup>

Es sind aber nicht nur fremde Täufer aus Mähren in unser Land gekommen, um zu missionieren, sondern es sind auch einheimische, die von Zeit zu Zeit aus Mähren in ihre alte Heimat zurückkehren und ihre Verwandten und Freunde zur Auswanderung zu bewegen suchen. Ein besonders eindrücklicher Fall findet sich unter den Landvogtei-Akten:<sup>453</sup>

Am Tage, als zu Lenzburg der Herbstmarkt stattfand, ist ein Treck von ungefähr 40 Personen, jungen und alten, männlichen und weiblichen Geschlechts, zu einem großen Teil heimatberechtigt in der Gegend um Reinach und Gontenschwil, ohne Wissen des Landvogtes auf der Lenzburg und ohne das Städtchen Lenzburg zu passieren, auf einem Umweg via Seengen, Eggliswil, Henschiken gezogen. Erst in Othmarsingen ist die Kolonne auf die Landstraße gekommen und auf dieser nach Baden gewandert. Der dortige Landvogt hielt die Gesellschaft auf, nahm ihre wenigen Mittel in Verwahrung und schickte jene Personen, die zum Herrschaftsgebiet der Landvogtei Lenzburg gehörten, dem hiesigen Landvogt zu. Dieser examinierte die Leute. Der eigentliche Anführer des ganzen Zuges war Gross Jacob Solandt aus Reinach, ein Täufer, der vor ungefähr sechs Jahren nach Mähren emigriert war und der sich nun etwa sechs Wochen bei seinem Bruder, dem Untervogt von Reinach, aufgehalten hatte. Nach des Landvogts Rapport zu schließen, hat dieser Solandt die meisten zum Mitkommen überredet, u. a. auch seines Schwagers Sohn und Tochter von Beinwil, zwei ungefähr 15jährige Kinder. Ein alter Knecht erklärte bei der Einvernahme, er sei kein Täufer, aber man habe ihm versprochen, er werde es in Mähren gut haben. Dasselbe sagten auch ein paar Dienstmägde aus. Es wird ferner berichtet, einige Mütter mit unmündigen Kindern seien von Solandt und einem andern Täuferlehrer zum Mitgehen aufgewiegelt worden.

450 STA 817, S. 260/61, 8. 7. 1573.

451 «Unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften», d. h. unter Zurücklassung ihrer Vermögenswerte zugunsten der Regierung.

452 STA 817, S. 260/61, 8. 7. 1573.

453 STA 1862, S. 357–361, 13. 9. 1583.

Aus dem gleichen Bericht des Landvogts erfahren wir auch etwas mehr über den regulären Reiseweg der aargauischen Täufer. Ein Friedlin Mertz aus Menziken hat diesen Zug als Fuhrmann begleitet. Er verpflichtete sich, den Hausrat und sonstigen Plunder der Auswanderer mindestens bis Schaffhausen zu führen, und wäre bereit gewesen, falls nötig, den Transport bis Ulm fortzusetzen. Pro Reisetag erhielt er eine halbe Krone Lohn, nebst Essen und Trinken und für die Pferde ein Müt Hafer.

Jacob Solandt aus Reinach war durchaus kein Einzelfall; dies geht deutlich aus einem Schreiben von Landvogt Güder an die Berner Regierung hervor: Am 26. Juli 1600 – also auf dem Höhepunkt des Täuferturns in der Stadt Lenzburg – berichtet er nach Bern, die öffentliche Meinung habe sich nun soweit gewandelt, daß sich einheimische und mährische Täufer sowohl nachts als auch tagsüber bei ihren Verwandten aufhalten könnten, ohne daß das als ein Akt des Ungehorsams gegenüber der Obrigkeit betrachtet werde. Dies betreffe insbesondere die mährischen Gesandten, die jedes Jahr oder jedes zweite Jahr in den Hustagen<sup>454</sup> herkämen und im Herbst wieder nach Mähren zögen. In der Zwischenzeit hätten sie ihre Aufträge zu verrichten, jeder führe einen Rodel mit Namen und Adressen mit sich. Kämen sie in einen Amtsbezirk, so wüßten sie sofort, wohin sie ihre Briefe und Grüße zu bringen hätten. Der Landvogt bittet einmal mehr um Bericht, wie er sich zu verhalten habe und ob die alten Mandate als in Kraft geltend zu betrachten seien oder nicht. Als sprechendes Beispiel, was sich die Täufer de facto trotz der Täufermandate leisten dürften, führt er einen Fall aus dem Städtchen Lenzburg selber an: «Dann nach dis Summers allhie zu Lenntzburg einem Burger syn Sun zu Hus kommen, so hievor mitt syner Frouwen wüssentlich in Märheren zogen, uff die zechen tag offentlich by dem Vatter gewonet und widerumb abgereiset.»<sup>455</sup>

Franz Güder muß den Befehl erhalten haben, härter durchzugreifen, denn einige Wochen später fordert er alle Prädikanten auf, das Widertäufermandat vom 1597 jedes Jahr einmal öffentlich von der Kanzel zu verlesen.<sup>456</sup> Ungefähr gleichzeitig verliest er es selbst in der Lenzburger Kirche in einem Mittwoch-Gottesdienst vor der ganzen Gemeinde und nimmt einen allgemeinen Eid ab.<sup>457</sup> Ferner meldet er im November seinen Vorgesetzten in Bern, daß er der entwichenen Wiedertäufer aus der Stadt Lenzburg Hab und Gut gemäß Befehl verkauft habe.<sup>458</sup>

454 In Hustagen = im Frühjahr.

455 STA 1863, S. 83f., 26. 7. 1600.

456 S. früher Anm. 398 dieses Kapitels.

457 S. früher Anm. 409 dieses Kapitels.

458 STA 1863, S. 87, 29. 11. 1600.

Nachdem wir die Emigration nach Mähren zunächst gleichsam von oben und von außen – aus der Sicht der Berner Regierung und aus den Geschichtsbüchern der mährischen Täufer – betrachtet haben, verfolgen wir nun dasselbe Phänomen im Spiegel der Lenzburger Ratsprotokolle:

Kurze Zeit nach dem geschilderten Mittwoch-Gottesdienst, wo im Beisein von Landvogt Franz Güder die ganze Einwohnerschaft von Lenzburg Treue-Eid oder Treue-Gelöbnis abzulegen hatte, hielten sich Michael Engell, Joachim Rütter und ein paar andere eines Nachts vor dem Untertor und an der Aa auf. Dies erweckte den Verdacht des Rates. Die genannten Personen gestanden denn auch, Kleider für die Abreise nach Mähren bereit gelegt zu haben, indessen hätten sie sich in letzter Minute wieder anders besonnen. Der Rat sperrte alle ein und beschloß, zunächst einmal abzuwarten, was der Landvogt mit seinen eigenen gefangenen Täufeln auf dem Schloß unternehmen werde. Der Schultheiß und fünf Räte versuchten nochmals gemeinsam, die Gefangenen von ihrem Irrtum abzubringen. Daraufhin beschließt der Rat, den Landvogt direkt anzufragen, was mit den beiden Widerspenstigen Michael Engell und Joachim Rütter zu tun sei. Franz Güder meinte, weil es die Obrigkeit betreffe und eine Religions Sache sei, könne er nicht selber entscheiden, sondern müsse den Fall den Herren in Bern unterbreiten. Aber jede Weisung aus Bern kam zu spät: In der folgenden Nacht brachen Michael Engell und Joachim Rütter aus der Gefangenschaft aus, indem sie das Schloß mit einem Dietrich öffneten, sich an einem Seil aus dem Gefängnis im Torturm herunterließen und flohen.<sup>459</sup>

Der Hutmacher Joachim Rütter ist aber bald wieder aus Mähren zurückgekehrt und hatte für sein Weglaufen dem Landvogt eine Buße von 20 Pfund zu zahlen.<sup>460</sup> Michael Engell dagegen hat seine Abreise von langer Hand vorbereitet, was ein Passus in den Landvogtei-Rechnungen beweist: «Als dan Michael Engell von Lenzburg, Schlosser-Handwerks, in das Land Merheren zogen, hat er eine gute Zeit zuvor sein Haus Hanns Thomman Wäber verkauft.»<sup>461</sup> Dies war nicht gestattet, weil nach obrigkeitlichem Mandat Hab und Gut der ausreisenden Täufer an den Staat fielen.<sup>462</sup> Hans

459 StL II A 20, S. 5–7, 17./19. 9. 1600.

460 STA 834, Amtsrechnungen 1601/02.

461 STA 834, Amtsrechnungen 1602/04.

462 Die Praxis, wonach die Vermögen von Dissidenten dem Staat zufielen, ist im konfessionellen Zeitalter üblich: Auch wer in reformiertem Gebiet heimatberechtigt war und z. B. später in katholisches Gebiet zog und dort konvertierte, verlor damit alle Vermögenswerte oder Erbensprüche in der einstigen Heimat; dasselbe hatten aber auch Katholiken, die in reformiertes Gebiet zogen, in ihrem ursprünglichen Heimatort zu gewärtigen.

Thomman Wäber hatte, wie die Einträge in den Landvogtei-Rechnungen beweisen, die Kaufsumme in Jahresraten ein zweites Mal zu erlegen, diesmal dem Landvogt zuhanden der Berner Regierung.<sup>463</sup>

Auf Grund eines bereits zitierten Ratsprotokolls<sup>464</sup> wissen wir, daß Hanns Ampsler Sohn, der Schwiegervater von Albrächt Wirtz und seine Frau entscheidend zur neuen Blüte des Lenzburger Täufertums um 1600 beigetragen haben. Manche Angehörigen der Familie Ampsler sind in Mähren geblieben.<sup>465</sup> Albrächt Wirtz dagegen zog wohl auch nach Mähren, kehrte aber aus uns unbekanntem Gründen gleich wieder in die Heimat zurück. Für sein Weglaufen hatte er dem Landvogt eine Buße von 100 Pfund zu entrichten.<sup>466</sup>

Abenteuerlust und die Jagd nach Glück dürften für den einen oder andern Lenzburger auch als Antrieb für einen Auszug nach Mähren gewirkt haben. Auf dem Heimweg von dem bereits mehrfach erwähnten Mittwoch-Gottesdienst, wo die ganze Gemeinde den Eid oder das Gelübde abzulegen hatte,<sup>467</sup> meinte Wannenmacher Hans Müller zu seinen Begleitern, dieser Eid «sige ein lidiger post. Wüsse nitt wo er hinkömme. Er blibe nach bis uf Sannt Gallentag by synem Vater, allsdann wo im Gellt würde, da wölle er hinzüchen inn das Merherenland oder in Frankrych».<sup>468</sup>

Gelegentlich sind auch Generationen- oder Ehekonflikte via Mähren aus der Welt geschaffen worden. Wolfgang Meyer mußte sich vom Rat sagen lassen, er und seine Frau seien die Hauptursache, daß sein Sohn und die Schwiegertochter nach Mähren gezogen seien.<sup>469</sup> Adam Holtziker begehrte wegen seiner Frau vom Rat ein «Furgeschrift». Er habe vernommen, daß sie in das Land Merheren gezogen sei.<sup>470</sup> Beat Engel dagegen war mit seiner Frau nach Mähren ausgewandert, aber allein wieder zurück gekommen. «Myn Herren ein grosser Verdruß than», meldet dazu der Stadtschreiber. Engel wird dazu verknurrt, nach Mähren zurückzukehren und sein Ehegespons zu holen.<sup>471</sup>

Während Lenzburger es im Sommer 1600 ungescheut wagen durften, ihre täuferischen Angehörigen tagsüber oder nachts in den Häusern zu beherber-

463 STA 834, Amtsrechnungen 1602/08.

464 StL II A 20, S. 1, 4. 9. 1600.

465 S. später S. 166 f. dieses Kapitels.

466 STA 834, Amtsrechnungen 1601/02.

467 StL II A 20, S. 2/3, 8. 9. 1600.

468 StL II A 2, S. 265, 17. 9. 1600.

469 StL II A 2, S. 265, 17. 9. 1600.

470 StL II A 2, S. 158, 1. 5. 1590.

471 StL II A 2, S. 254, 16. 4. 1600.

gen,<sup>472</sup> achtete der Rat in den folgenden Jahren auf eine strengere Einhaltung der Berner Mandate. Im Sommer 1603 weilte einer von Hanns Ampsler drei Söhnen, die alle in Mähren lebten, besuchsweise in unserer Gegend. Er wagte es aber nicht, sein Vaterhaus aufzusuchen, sondern bestellte den Vater nach Hägglingen in den untern Freien Ämtern, also außerhalb der Grafschaft Lenzburg. Ein zweitesmal traf er den Vater in Reinach, zum dritten Wiedersehen kam der Vater mit dem Sohn in Glattbrugg auf Zürcher Herrschaftsgebiet zusammen. Hanns Ampsler hatte sich zu rechtfertigen, weil er mit seinem täuferischen Sohn im Land herumgereist sei. Vater Ampsler sagte aus, sein Sohn habe in Mähren einen bösen Schenkel bekommen. Auch ein zweiter Täufer hätte einen Bresten gehabt. Da habe man den beiden erklärt, eine Badefahrt nach Pfäfers könnte ihnen Heilung bringen. Er, Vater Ampsler, habe seinen Sohn in Glattbrugg besucht, der «sin Fleisch und Blütt und ihme etwas an sin Badenfahrt gen und hierüber bitterlich geweinet, das sin eige Fleisch und Blütt nit mit ihme darf zu Hus und Heim kommen».<sup>473</sup>

Zum Schluß gehen wir noch die *Landvogtei-Rechnungen* durch, die wir bisher nur ganz vereinzelt herbeigezogen haben. Hier lernen wir das Täufertum von der fiskalischen Seite her kennen:<sup>474</sup> Auslagen für Untersuchungsgefangene, eingezogene Bußen, konfiszierte Vermögen und Erbanfälle von Erblässern ausgewanderter Täufer.

Aus einer der ersten erhaltenen Amtsrechnungen der Landvogtei Lenzburg erfahren wir das Schicksal einer Täuferin aus Hendschiken: «Adeli Kun, Ottmars Wyb, der Töufferen» saß zwölf Tag lang auf der Lenzburg im Gefängnis. «Denen, so diese und andere Töuffer nachts gesucht», ist eine Entschädigung ausgerichtet worden. Es muß also hier in kleinem Rahmen eine der sonst in unserm Gebiet eher seltenen Täuferjagden stattgefunden haben. Die Frau bewies während der Untersuchungshaft einen standhaften Geist: der Landweibel mußte ihretwegen Briefe nach Bern tragen, schließlich die Frau selber nach Bern führen. Unter den Reisekosten findet sich ein Betrag für der Täuferin «ihre Schue zbütze». Später düften ihre körperlichen Kräfte versagt haben, es mußte zum Weitertransport für sie ein Roß gedingt werden.<sup>475</sup>

472 S. früher S. 162 und Anm. 455 dieses Kapitels.

473 StL II A 20, S. 265, 18. 8. 1603.

474 Die Qualität der Amtsrechnungen ist recht unterschiedlich, weil die Landvögte alle sechs Jahre wechselten. – Zudem ist zu bedenken, daß fast nur reiche Auswanderer, denen etwas konfisziert werden konnte, hier erfaßt werden.

475 STA 830, Amtsrechnungen 1555/56.

Auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint ein Kontakt zwischen den Täufern in den untern Freien Ämtern und denjenigen der Grafschaft Lenzburg bestanden zu haben. Als 1577 zu Hägglingen eine Täuferin gestorben war und niemand es wagte, sie dort zu begraben, holte sie Cunrad Schnyder nach Othmarsingen und begrub sie unerlaubterweise dort. Das trug ihm eine Buße von zehn Pfund ein, zeigt aber auch zugleich, daß die Täufergesetze in der Grafschaft Lenzburg larger gehandhabt wurden als in den Freien Ämtern.<sup>476</sup>

Nur auf dem Höhepunkt des Lenzburger Täufertums, im Spätsommer 1600, mußten dem Landvogt größere Bußen<sup>477</sup> aus der Stadt Lenzburg entrichtet werden: Wir wissen bereits, daß Albrächt Wirtz wegen seines Davonlaufens und kurzen Aufenthaltes in Mähren 100 Pfund Buße zu zahlen hatte. Marie Hüslar besuchte Täufer, zwei Töchter zogen mit ihrem Wissen nach Mähren, einer dritten – Catharina Hediger –, die schon vor Jahren dorthin ausgewandert war, schickte die Mutter Geld. Dies alles zusammen trug ihr eine Buße von 50 Pfund ein. Der Müller Hanns Ampsler hatte Gemeinschaft mit den mährischen Täufern gehabt, und drei Söhne waren mit seinem Wissen und Willen nach Mähren gezogen. Auch zwei Söhne und Söhniswyber des Schlossers Hans Heinrich Engell waren, was der Vater wohl wußte, nach Mähren gegangen. Beide Väter hatten eine Buße von je 100 Pfund zu entrichten.<sup>478</sup>

Einen verhältnismäßig breiten Raum in den Amtsrechnungen nehmen die Zinseinnahmen aus konfiszierten Täufergütern, Ratenzahlungen für den Kauf solcher Güter und Erbanfälle von ausgewanderten Täufern ein. Von 1574 bis 1646 betragen die Gesamteingänge aus Zuwiderhandeln gegen die Täufermandate in der ganzen Grafschaft ungefähr 44 000 Pfund, wobei magere und fette Jahre miteinander abwechseln.<sup>479</sup> Vergleicht man diese Zahlen mit den übrigen Bargeldeinnahmen der Amtsvogtei, so sieht man, daß es sich doch um recht bedeutende Summen gehandelt hat.<sup>480</sup>

476 STA 831, Amtsrechnungen 1577/78.

477 Kleinere Bußen wurden ohnehin von der Stadt Lenzburg selber eingezogen.

478 STA 834, Amtsrechnungen 1600/01.

479 Von einigen Pfunden bis zu 1000, 2000, einmal sogar über 5500 Pfund.

480 Z. B. STA 636, Amtsrechnung 1619/20;

unablösliche Boden-, Allmend-, Hus- und Hofstattzinsen	331 Pfund
Herrschaftszins der Stadt Lenzburg	2 Pfund
Pfundzoll der Stadt Lenzburg	5 Pfund
ablösliche Pfennigzinsen	1487 Pfund
Umgelt der ganzen Grafschaft Lenzburg	1547 Pfund

Die Täufergut-Einnahmen aus der Stadt Lenzburg stammen alle aus der Zeit 1600–1612. Es sind ungefähr 5000 Pfund, größtenteils auf drei Familien verteilt. Zunächst einmal wird das väterliche Erbgut einer vor ein paar Jahren nach Mähren ausgewanderten Catharina Hediger erwähnt.<sup>481</sup> Es folgen die Ratenzahlungen von Hanns Thomann Wäber für das dem Täufer Michael Engell vor seiner Abreise nach Mähren abgekaufte Haus.<sup>482</sup> In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts stirbt der Schlosser Heinrich Engell. Zwei Söhne und eine Tochter sind in Mähren. Der Landvogt zieht deren Erbteil an einer verkauften Matte ein.<sup>483</sup> Ebenso fällt der Erbteil der in Mähren lebenden Kinder von Hanns Ampsler nach dessen Ableben an den Staat.<sup>484</sup> Als nach des Vaters Tod auch die jüngste Tochter von Hanns Ampsler stirbt, nimmt der Staat das Erbteil der Brüder an sich.<sup>485</sup> Ebenso wird das Erbe des Großvaters der Ampsler Kinder, Hanns Tüffelbeiß in Schinznach, konfisziert.<sup>486</sup> Hans Jacob Spengler als Vormund des in Lenzburg gebliebenen Thomann Engell hat bei einer Erbteilung den Anteil, welcher den täuferischen Brüdern in Mähren zustehen würde, herauszugeben.<sup>487</sup>

Der Landvogt auf der Lenzburg hat sich aber nicht nur als Verwalter und Verkäufer der Täufergüter betätigt, sondern er übte oft auch die Funktion einer Bank aus, indem er die eingenommenen Täuferzahlungen sogleich wieder auslieh. 1000 Pfund aus der Erbschaft der Catharina Hediger in Lenzburg sind sofort wieder an Zins gelegt worden,<sup>488</sup> aus Täufergut haben Hans Rudolf Kieser und Jacob Erhartt zu Lenzburg verzinsliche Darlehen erhalten.<sup>489</sup> Das aus der Erbschaft von Hanns Ampsler dem Staat zugefallene Gut hat Landvogt Petermann von Wattenwyl dem Felix Hilfiker, Untervogt zu Othmarsingen, ausgeliehen.<sup>490</sup> Ebenso bekam Andreas Härdin in Schafisheim aus Lenzburger Täufergeld ein Darlehen.<sup>491</sup>

481 STA 834, Amtsrechnung 1600/01, 1140 Pfund.

482 STA 834, Amtsrechnung 1602/03, 150 Pfund; STA 835, Amtsrechnung 1605/06, 100 Pfund; 1606/07, 100 Pfund; 1607/08, 200 Pfund.

483 STA 835, Amtsrechnung 1604/05, 300 Pfund; 1605/06, 200 Pfund; 1606/07, 200 Pfund.

484 STA 835, 1606/07, 600 Pfund.

485 STA 835, 1606/07, 50 Pfund; 1607/08, 50 Pfund; 1608/09, 50 Pfund; 1609/10, 50 Pfund.

486 STA 835, 1608/09, 300 Pfund; 1609/10, 300 Pfund; 1610/11, 300 Pfund, 1611/12, 300 Pfund.

487 STA 835, 1606/07, 200 Pfund; 1607/08, 200 Pfund, 1609/10, 200 Pfund.

488 STA 834, 1600/01.

489 STA 835, 1605/06.

490 STA 835, 1606/07.

491 STA 835, 1607/08.

Bis in die 1720er Jahre hat die Berner Regierung in größeren oder kleineren Abständen immer wieder bald mildere, bald strengere Täufermandate erlassen.<sup>492</sup> Sie sind auch in den bernischen Aargau geschickt worden. Aber sie finden kaum mehr ein Echo in den Lenzburger Manualen. Der Höhepunkt des Lenzburger Täuferturns im Spätsommer 1600, den wir soeben betrachtet haben, war zugleich auch der Anfang vom Ende.

492 Vgl. dazu StL II A 88, Mandatenbuch Bern 1528–1714 passim und STA 795, Oberamt Lenzburg, Aktenbuch C, passim; ferner STA 2232 Kapitel Brugg-Lenzburg, Mandatenbuch passim.